PROSPEKT

nach Schema C des Kapitalmarktgesetzes 1991

über das Angebot einer Beteiligung als

MITGLIED

der BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN 10

VORBEMERKUNGEN 13

ZUSAMMENFASSUNG 15

1. ANGABEN ÜBER JENE, WELCHE GEMÄSS DEN §§ 8 UND 11 KAPITALMARKTGESETZ HAFTEN 23

1.1. Allgemeine Hinweise 23

1.2. Emittentin 27

1.3. Prospektkontrollor 28

1.4. Abschlussprüfer der Emittentin und Revision 28

2. ANGABEN ÜBER DIE VERANLAGUNG 30

2.1. Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung (Rechte und Pflichten der Mitglieder) 30

2.1.1. Vertragliche Grundlagen der Veranlagung 30

2.1.2. Rechtsform und Art der Veranlagung 31

2.1.3. Höhe des Geschäftsanteils 31

2.1.4. Deckungspflicht/Haftung der Mitglieder, Nachhaftung bei Übertragung der Geschäftsanteile 32

2.1.5. Gewinnverwendung, Verlustverteilung 33

2.1.6. Stimmrecht und weitere mit der Mitgliedschaft verbundene Individualrechte 35

2.1.7. Übertragung des Geschäftsanteils 35

2.1.8. Austritt aus der Genossenschaft/Aufkündigung der Beteiligung 36

2.1.9. Auseinandersetzung bei Ausscheiden von Mitgliedern 36

2.1.10. Auflösung der Genossenschaft/Liquidation 37

2.1.11. Ausschluss von Mitgliedern 38

2.1.12. Tod des Mitglieds/Auflösung einer juristischen Person 39

2.2. Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstelle 39

2.2.1. Zeichnung und Einreichung der Beitrittserklärung 39

2.2.2. Zahlungsverpflichtung und Zahlstelle 39

2.2.3. Hinterlegungsstelle 39

2.3. Übersicht über allenfalls bisher ausgegebene Vermögensrechte 40

2.4. Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebots 40

2.4.1. Rechtsform der Veranlagung 40

2.4.2. Gesamtbetrag und Stückelung 41

2.4.3. Zweck des Angebots 41

2.5. Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form) 42

2.5.1. Offene Veranlagungsform 42

2.5.2. Höchst- und Mindestzahl von Mitgliedern 42

2.6. Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften der Emittentin oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein könnten 43

2.7. Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere der Emittentin bereits notiert oder gehandelt werden 43

2.8. Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung 43

2.9. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren 43

2.10. Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt,

sofern diese Personen nicht mit der Emittentin identisch sind 44

2.11. Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern 44

2.12. Zeitraum für die Zeichnung 53

2.13. Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt auf dem sie gehandelt werden 54

2.14. Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform 54

2.14.1. Kosten für Konzeption, Gründung, Rechts- und Steuerberatung, Prospekterstellung und Vertrieb 54

2.14.2. Laufende Verwaltungskosten 56

2.14.3. Sonstige Kosten 56

2.15. Angabe der Bewertungsgrundsätze 56

2.16. Angabe allfälliger Belastungen 56

2.17. Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte 57

2.17.1. Rechnungswesen 57

2.17.2. Revision 57

2.18. Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes 59

2.19. Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk 58

2.20. Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt Nebenkosten 59

2.21. Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher 60

2.22. Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung 60

2.23. Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden 61

2.24. Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind 62

2.25. Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung 62

2.25.1. Übertragung der Mitgliedschaft 62

2.25.2. Aufkündigung der Mitgliedschaft 63

2.26. Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten 63

2.27. Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaft 63

2.28. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall 63

2.28.1. Insolvenzfall der Emittentin 63

2.28.2. Insolvenzfall des Mitglieds 64

2.29. Wertpapierkennummer (falls vorhanden) 64

3. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN 64

Vorbemerkung 64

3.1. Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand 64

3.1.1. Emittentin 64

3.1.2. Bank 66

3.2. Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin, insbesondere Angaben zum Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt

Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten 66

3.3. Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung) 69

3.3.1. Vorstand 69

3.3.2. Aufsichtsrat 70

3.3.3. Generalversammlung 74

3.4. Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung der Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können 77

3.5. Letzter Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerke 78

4. ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK 78

5. SONSTIGE ANGABEN ZUR VERANLAGUNG 79

5.1. Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung 79

5.2. Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs 1 KMG zu bilden 80

5.2.1. Risikofaktoren 80

6. KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTKONTROLLORS 115

7. ANLAGEN

Anlage 1 **Wirtschaftlichkeitsprognose BfG zum Kapitalmarktprospekt der BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG**

Anlage 2 **Satzung der Emittentin**

Anlage 3 **Beitrittserklärung zur Emittentin**

Anlage 4 **Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2014**

Definitionen und Abkürzungen

Abs	Absatz.
Aufsichtsrat	Aufsichtsorgan der BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG.
Bank	Bank für Gemeinwohl AG. Eine von der BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG als Mehrheitsaktionärin zu gründende Aktiengesellschaft österreichischen Rechts, welche gemäß § 4 BWG beabsichtigt, einen Antrag auf Konzessionserteilung (Banklizenz) bei der FMA einzubringen und in weiterer Folge als Kreditinstitut im Sinne des BWG in Österreich tätig zu werden.
Banktage	jeder Werktag an dem Kreditinstitute in Österreich für Publikumsverkehr geöffnet sind.
BAO	Bundesabgabenordnung.
Beitrittserklärung	Formular, durch dessen Unterschrift sich das Mitglied unmittelbar an der Emittentin beteiligt und sich zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet (Anlage 3).
BGBl	Bundesgesetzblatt.
BWG	Bankwesengesetz.

Emittentin	BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG, FN 420093 i, Geschäftsanschrift, Mödlingerstraße 3, 2352 Gumpoldskirchen.
EStG	Einkommensteuergesetz.
EStR	Einkommensteuerrichtlinien.
FinStrG	Finanzstrafgesetz.
FN	Firmenbuchnummer.
FMA	Finanzmarktaufsicht.
Generalversammlung	Mitgliedervertretungsorgan der BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG.
GenG	Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
GenRevG	Genossenschaftsrevisionsgesetz.
KMG	Kapitalmarktgesetz.
KStG	Körperschaftsteuergesetz.
KVG	Kapitalverkehrsteuergesetz.
Nr	Nummer.
P	Punkt.
Rz	Randzahl.

Satzung der Emittentin	Genossenschaftsvertrag der BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG vom 01.08.2014 (Anlage 2).
StabAbgG	Stabilitätsabgabegesetz.
UGB	Unternehmensgesetzbuch.
Veranlagung	Unmittelbare Beteiligung an der Emittentin als Mitglied.
Vorstand	Leitungsorgan der BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG.
Z	Ziffer.
Zeitpunkt der Prospekterstellung	30. April 2015.

VORBEMERKUNG

Die BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG ist der Zusammenschluss von zahlreichen Menschen, welche eine Bank wünschen und ins Leben rufen, die sich auf die dienenden Kernaufgaben beschränkt und ausschließlich dem Gemeinwohl dienen soll.

Ziel der Bank ist deshalb nicht die Ausschüttung von Finanzgewinnen an ihre Mitglieder oder hohe Zinsen an die Sparerinnen und Sparer, sondern die Verwirklichung sozial nützlicher Projekte, welche die Regionen, in welchen die Bank für Gemeinwohl tätig ist, wirtschaftlich, kulturell, sozial und ökologisch zum Blühen bringen.

Die wesentlichen Merkmale der Bank für Gemeinwohl sind:

I. Die Bank widmet sich ausschließlich dem Kerngeschäft der Banken: Mittelaufbringung (Spareinlagen und ethische Fonds), Zahlungsverkehr (Girokonten) und Mittelverwendung (Kredite und Kreditvermittlung). Sie verzichtet auf spekulative Geschäfte.

II. Kreditvergabe, Einlagezinsen und Gewinnverwendung orientieren sich am Gemeinwohl: Ob und zu welchen Konditionen ein Kredit vergeben wird, ist abhängig von einer Gemeinwohlprüfung des Kreditprojekts. Durch freiwilligen Verzicht auf Einlagezinsen stehen Mittel zur Förderung sozialer, ökologischer und kultureller Projekte zur Verfügung.

III. Die Mittelverwendung (Kreditprojekte) wird periodisch transparent dargestellt und auf der Website der Bank veröffentlicht.

IV. Die Bank nimmt Verantwortung gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kundinnen und Kunden sowie der Umwelt wahr, fördert eigenverantwortlichen Umgang mit Geld und unterstützt verantwortungsbewusstes und ökologisches Verhalten.

V. Um größtmögliche Demokratie zu verwirklichen, wird die Bank für Gemeinwohl von einer Genossenschaft – der Emittentin- als Eigentümerin gehalten. Jeder Genossenschafterin und jedem Genossenschafter kommt in der Generalversammlung der Emittentin eine Stimme zu – unabhängig von der Anzahl der Genossenschaftsanteile.

Eine Darstellung der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie der Bank und hierauf bezügliche Planrechnungen sind in Anlage 1 zum gegenständlichen Prospekt enthalten.

ZUSAMMENFASSUNG

Die nachfolgende Zusammenfassung ist als Einleitung zum gegenständlichen Prospekt zu verstehen und beruht auf den in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Sie ist daher nur in Zusammenschau mit dem Prospekt selbst zu lesen. Potentielle Anleger sollten die Entscheidung über den Erwerb der angebotenen Veranlagung auf die zuvor erfolgte, eingehende Prüfung des gesamten Prospekts unter Einschluss der durch Verweis in diesen inkorporierten Anlagen stützen.

1. Die Emittentin

Die Emittentin, BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG, FN 420093 i, Mödlingerstraße 3, 2352 Gumpoldskirchen, wurde zur Übernahme der Trägerschaft der im Zeitpunkt der Prospekterstellung noch nicht gegründeten Bank für Gemeinwohl AG errichtet. Die Emittentin ist in Rechtsform einer Genossenschaft organisiert, in deren Generalversammlung jedem Genossenschaftsmitglied eine Stimme unabhängig von der Anzahl der Geschäftsanteile zukommt (Kopfstimmrecht).

Gemäß ihrem satzungsmäßigen Zweck ist Gegenstand der Emittentin die Gründung, Förderung und Beteiligung an der Bank für Gemeinwohl als mehrheitliche Aktionärin durch Aufbringung und Bereitstellung des gesetzlich erforderlichen Kapitals.

Die Bank für Gemeinwohl soll, ihrem gemeinwohlorientierten Geschäftskonzept folgend, ihre Tätigkeit auf das Kerngeschäft der Banken beschränken. Demgemäß sollen Spareinlagen und ethische Fonds, Zahlungsverkehr (Girokonten) und gemeinwohlorientierte Kreditprojekte angeboten und vermittelt werden. Die Bank für Gemeinwohl wird auf spekulative Geschäfte verzichten.

Die Bank für Gemeinwohl existiert weder zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts noch zum Zeitpunkt der Prospektausgabe bereits als Rechtsperson.

Die Gründung der Bank für Gemeinwohl ist demnach noch nicht erfolgt und sohin liegt noch keine Eintragung im Firmenbuch oder eine angestrebte Konzession gemäß § 4 BWG (Banklizenz) vor.

Zweck des gegenständlichen öffentlichen Angebotes ist, Kapital in gesetzlich erforderlichem Ausmaß für die Gründung und Förderung der Bank für Gemeinwohl zu lukrieren.

Darüber hinaus ist der Betrieb weiterer dienlicher Einrichtungen, insbesondere zur Wissensvermittlung über das Geld- und Bankwesen (Akademie), die Veranstaltung von Konferenzen und Publikationstätigkeiten Gegenstand des Unternehmens. Angedacht ist zudem, dass die Genossenschaft weitere soziale oder ökologische Projekte betreibt. Die Konkretisierung dieser Projekte erfolgt, wenn die ersten Aktivitäten (Bank, Akademie) gestartet sind.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Insbesondere sind die Mitglieder der Genossenschaft berechtigt, das gesamte Leistungsangebot der von der Genossenschaft betriebenen Akademie vorrangig und begünstigt in Anspruch zu nehmen. Weiters kommt das gesamte Leistungsangebot der von der Genossenschaft gehaltenen Bank für Gemeinwohl vorzugsweise den Mitgliedern der Genossenschaft zugute.

Ab dem 2. Jahr der Bank sollen über eine Kreditplattform Kredite von Privatpersonen in Form eines Treuhanddarlehens an Privatpersonen vermittelt werden.

Ab dem 3. Jahr der Bank sollen Anteile an ethischen Fonds vermittelt werden.

2. Die Veranlagung

Mit gegenständlichem Prospekt werden Geschäftsanteile der Emittentin BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG angeboten. Der Beitritt zur Emittentin erfolgt durch Zeichnung der Beitrittserklärung (Anlage 3) und Annahme durch den Vorstand der Emittentin nach erfolgter Einzahlung der Geschäftsanteile.

Der Nennbetrag eines Geschäftsanteils beträgt einhundert Euro. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens zwei und berechtigt, höchstens 1.000 (eintausend) Geschäftsanteile zu zeichnen.

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Emittentin trifft die Mitglieder für Verbindlichkeiten der Emittentin eine Deckungspflicht in Höhe der auf übernommene Anteile ausstehenden Einlagen zuzüglich einer Haftsumme in Höhe der jeweils vom Mitglied übernommenen Geschäftsanteile. Darüber hinaus besteht die subsidiarische Haftpflicht ausgeschiedener Mitglieder gemäß § 83 Abs 2 GenG: demgemäß haften Mitglieder nach Übertragung ihrer Geschäftsanteile an bestehende Mitglieder oder neu beitretende Dritte für aus der Deckungspflicht des Mitglieds resultierende Beträge, die beim Erwerber der Geschäftsanteile nicht einbringlich gemacht werden können.

Eine Gewinnausschüttung an die Mitglieder ist gemäß der Satzung nicht vorgesehen. Die Satzung der Emittentin sieht vor, Bilanzgewinne zur Bildung von Rücklagen oder Dotation eines Sondervermögens zur Weiterentwicklung der Bank und Unterstützung gemeinwohlorientierter Projekte zu verwenden. Für eine Dividendenausschüttung ist sohin eine vorangehende Änderung der Satzung erforderlich, die eines Beschlusses der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedarf.

Die prospektgegenständliche Veranlagung kann aufgrund ihrer rechtlichen Ausgestaltung als Genossenschaftsgeschäftsanteil nicht in einem Wertpapier verbrieft werden und sohin auch nicht an einer Börse gehandelt werden. Eine Veräußerung der Veranlagung kann daher nur durch privaten Verkauf erfolgen. Die Veräußerung der Geschäftsanteile unterliegt überdies satzungsmäßigen Beschränkungen: zum einen darf der Verkauf nur an bereits bestehende Mitglieder bzw Personen, die anstelle des Ausscheidenden Mitglied der Emittentin werden, erfolgen, zum anderen bedarf die Veräußerung der Zustimmung des Vorstands der Emittentin.

3. Risikofaktoren

An dieser Stelle werden die in Punkt 5.2.1. des Prospekts enthaltenen Risikohinweise lediglich verkürzt wiedergegeben. Es ist für potentielle Anleger vor dem Fällen der Entscheidung, die im Prospekt angebotene Veranlagung zu erwerben, unerlässlich, die gesamten in diesem Prospekt enthaltenen Risikofaktoren aufmerksam zu lesen.

Ein Teil der Risikofaktoren betrifft die Sphäre der Emittentin und resultiert hauptsächlich aus deren gemeinwohlorientiertem Tätigkeitskonzept bzw aus der von der Emittentin zu gründenden Bank betriebenen Geschäftstätigkeit:

- Es besteht das Risiko, dass die Emittentin die Gründung einer Kapitalgesellschaft zur Beantragung einer Bankkonzession gemäß BWG nicht durchführen kann, bzw dass ein von einer derartigen Gesellschaft eingebrachter Antrag auf Erteilung einer Bankkonzession abgewiesen wird

- Keine Revisionsverbandszugehörigkeit

- Keine Risikodiversifizierung

- Risiken des Business Case - gemeinwohlorientierte Geschäftstätigkeit

- Kostenrisiko Einlagensicherung

- Fremdfinanzierungsrisiko der Emittentin und deren Bank

- Höhere Gewalt / nicht vorhersehbare Risiken

- Die jüngste globale Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die gegenwärtige Staatsschuldenkrise werden voraussichtlich in Zukunft wesentliche negative Auswirkungen auf die Bank bzw die Emittentin und ihre Märkte haben

- Als Folge der jüngsten Finanzkrise und des durch die europäische Staatsschuldenkrise verursachten Wirtschaftsabschwungs beobachtet die Emittentin eine Verschlechterung der Kreditqualität

- Marktrisiken können eine Wertminderung der Vermögenswerte der Bank sowie der Emittentin zur Folge haben und ihre Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen (Marktrisiko)

- Die Bank und die Emittentin sind einem erheblichen Gegenparteiausfalls- und Kreditrisiko ausgesetzt. Die Entwicklung der operativen Performance der Bank, die Kreditausfallsraten, Abschreibungen und Wertberichtigungen können die Ergebnisentwicklung der Bank und in der Folge der Emittentin negativ beeinflussen (Kreditrisiko)

- Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Bank und der Emittentin negativ beeinflussen

- Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und deren Bank von wirtschaftlichen Schwierigkeiten großer Finanzinstitute direkt betroffen sein werden

- Risiko, dass die Bank bzw die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

- Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

- Risiko, dass die Eigenmittel der Bank bzw der Emittentin im Falle des Eintritts eines unabsehbaren Ereignisses nicht ausreichend sind

- Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin und deren Bank eintritt (Inflationsrisiko)

- Risiko, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Bank beschränkt oder entzogen wird

- Risiken aufgrund von Basel II und Basel III wegen erhöhten administrativen Aufwands, höherer Verwaltungskosten, höherer Kapitalanforderungen für bestimmte Geschäfte sowie Probleme der Anrechnung von Rücklagen zu den Eigenmitteln

- Änderungen bestehender oder neue Gesetze und/oder Verordnungen und/oder von Bilanzierungs- oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können erhebliche negative Auswirkungen auf das operative Ergebnis der Emittentin und deren Bank haben

- Es besteht ein Risiko einer verschärften Regulierung und eines stärkeren Einflusses des öffentlichen Sektors

- Die Emittentin und deren Bank sind Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Mitarbeitern oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operatives Risiko)

- Die Emittentin und deren Bank könnten Schwierigkeiten bei der Anwerbung und dem Halten von Schlüsselarbeitskräften haben

- Interessenkonflikte

- Es besteht das Risiko des Ausfalls bzw des Versagens wichtiger Vertragspartner

- Risiko der Emittentin bzw deren Bank, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

- Versicherungsrisiken

- Der Konkurrenzkampf am österreichischen Bankensektor ist hart und kann sich in Zukunft noch wesentlich verschärfen

- Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur ein zukünftiges Rating der Emittentin bzw der Bank aussetzen, herabstufen oder zurückziehen kann, wobei eine derartige Maßnahme den Wert der von der Emittentin gehaltenen Geschäftsanteile der Bank wesentlich negativ beeinflussen könnte

Der andere Teil der Risikofaktoren bezieht sich auf die Sphäre der potentiellen Anleger:

- Risiko aus gemeinwohlorientierter Gewinnverwendung
- Risiko der eingeschränkten Handelbarkeit der Geschäftsanteile
- Risiko aus satzungsmäßigen Beschränkungen der Veräußerbarkeit
- Möglichkeit des Ausscheidens und Aliquotierung des Rückzahlungsanspruchs bei Aufkündigung
- Haftung der Anleger

a.) Deckungs- bzw Nachschusspflicht der Mitglieder bei Konkurs oder Liquidation der Emittentin

b.) Nachhaftung bei Übertragung der Geschäftsanteile

- Risiko aus Scheitern des Projekts bzw Nichterreichen des Unternehmenszwecks der Emittentin
- Risiko aus der Nichterteilung der Bankkonzession
- Risiko bei Fremdfinanzierung
- Kostenrisiko einer etwaigen Mitgliedsgebühr
- Risiko der Verwässerung des Stimmrechts bzw der Geschäftsanteile

- Gesellschafterbeschlüsse
- Steuerliche Risiken
- Risiko des Totalverlusts

Jeder potentielle Anleger hat zu beachten, dass ihn das Risiko des Totalverlusts der auf die gezeichneten Geschäftsanteile geleisteten Einlage sowie das Risiko der Verpflichtung zur Nachschussleistung in Höhe des Nominalwerts der gezeichneten Geschäftsanteile treffen kann.

Darüber hinaus kann sich - durch die individuelle Vermögenssituation potentieller Anleger bedingt – für Anleger das Maximalrisiko der persönlichen Insolvenz verwirklichen.

1. ANGABEN ÜBER JENE, WELCHE GEMÄSS DEN §§ 8 UND 11 KAPITALMARKTGESETZ HAFTEN

1.1. Allgemeine Hinweise

Dieser Prospekt wurde gemäß den Vorschriften des österreichischen Kapitalmarktgesetzes nach dessen in Anlage C enthaltenen Schema C von der Emittentin erstellt. Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Kauf der gegenständlichen Veranlagung an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung ein Angebot zu stellen unrechtmäßig wäre. Die Emittentin erwägt, in einem gegenwärtig noch nicht abschätzbaren zeitlichen Rahmen die gegenständliche Emission künftig unter Einhaltung der hiefür jeweils geltenden kapitalmarktrechtlichen Vorschriften, auch auf andere, noch nicht determinierte Mitgliedstaaten der Europäischen Union auszuweiten. Die Aushändigung dieses Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeutet die Aushändigung dieses Prospekts nicht, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben, oder dass keine Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin oder der geplanten Bankgründung führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Veranlagungen beeinflussen könnten und die zwischen der Erstellung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten bzw festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt zu machen (gemäß § 6 KMG).

Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Veranlagung in Österreich zu ermöglichen. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Veranlagung ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu diesem Angebot zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in

diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung der Veranlagungen gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Der Prospekt stellt die wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Auswirkungen lediglich typisierend dar. Auf individuelle Situationen der einzelnen Anleger wird kein Bezug genommen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb der Veranlagungen eigene Berater zu konsultieren, insbesondere im Falle etwaiger Verständnisschwierigkeiten über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Veranlagungen verbundenen Risiken durchführen.

Dieser Prospekt enthält zahlreiche Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Durch den Eintritt bekannter oder unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Emittentin und ihrer potentiellen Beteiligungsunternehmen von jenen Aussagen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Vor dem Hintergrund dieser und anderer allgemeiner Unwägbarkeiten sollten sich Anleger nicht auf derartige zukunftsgerichtete Aussagen verlassen.

Bei den im Prospekt allfällig wiedergegebenen Annahmen, Meinungen und Aussichten handelt es sich ausschließlich um Meinungen und Prognosen des

Vorstandes der Emittentin. Meinungen und Prognosen sind Aussagen, welche Ausdrücke wie „erwartet", „glaubt", „geht davon aus", „ist der Ansicht", „nach Kenntnis" und ähnliche Formulierungen verwenden. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Vorstands im Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss und damit Risiken ausgesetzt sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass die tatsächlichen Ereignisse wesentlich von der erwarteten Lage abweichen. Weder die Emittentin noch der Vorstand können daher für die zukünftige Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen eintreten. Deshalb sollten Anleger unbedingt Kapitel 5.2.1. „Risikohinweise", der eine ausführliche Darstellung der möglichen Risiken in Zusammenhang mit der Beteiligung an der Emittentin beinhaltet, lesen. In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Darüber hinaus können sich die in diesem Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Einschätzungen und Prognosen als unzutreffend herausstellen.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter wurden korrekt wiedergegeben und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – fehlen keine Tatsachen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Sämtliche Ausführungen und Zahlenbeispiele in diesem Prospekt entsprechen dem aktuellen Stand der Planung und der Umsetzung des Projektes. Die Berechnungsbeispiele beruhen auf Annahmen und enthalten keine Garantien oder Prognosezusagen. Die dem Prospekt zugrunde gelegten Zahlen und die aus ihnen abgeleiteten Ergebnisse basieren auf Annahmen über die Entwicklung der geplanten Geschäftsaktivitäten der Emittentin.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einschätzungen und Prognosen im Bezug auf die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin und der Bank von der Haftung nicht erfasst sind und dafür auch ausdrücklich jede Haftung ausgeschlossen wird. Der tatsächliche Verlauf der Umsetzung des Projekts der Gründung der Bank und der Geschäftsentwicklung der Bank und der Emittentin ist ein typisches wirtschaftliches Risiko, das vom Anleger getragen

werden muss. Chancen und Risiken treffen sohin ausschließlich den Anleger, der im Extremfall auch das Risiko des Totalverlusts der auf die gezeichneten Geschäftsanteile geleisteten Einlage, das Risiko der Verpflichtung zur Nachschussleistung in Höhe des Nominalwerts der gezeichneten Geschäftsanteile sowie mit der Veranlagung verbundenen individuellen Steuerrisiken und Fremdfinanzierungskosten tragen muss. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Emission um eine unternehmerische Beteiligung handelt.

Weiters wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Vorhaben der Emittentin eine Bank mit gemeinwohlorientiertem Tätigkeitsfeld in oben beschriebenem Ausmaß zu gründen, ein am österreichischen Markt neuartiges Konzept darstellt. Weder zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts noch zum Zeitpunkt der Prospektveröffentlichung existiert diese Bank bereits als Rechtsperson. Vielmehr ist es gerade Sinn und Zweck des öffentlichen Angebots, Kapital in gesetzlich erforderlichem Ausmaß für eine spätere Gründung einer Kapitalgesellschaft und zur folgenden Beantragung einer Bankkonzession gemäß § 4 BWG zu lukrieren.

Alle in den Vertrieb der Veranlagung involvierten Personen haben sich verpflichtet, diese nicht früher als einen Bankarbeitstag nach Unterfertigung dieses Prospekts durch den Prospektkontrollor und seiner Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen des KMG öffentlich anzubieten oder zu verkaufen, die Anleger von der Existenz dieses Prospektes in Kenntnis zu setzen und sie darüber aufzuklären, wo dieser Prospekt kostenlos angefordert werden kann.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Veranlagung um eine Form der Beteiligung handelt, die auf eine längere Laufzeit ausgelegt ist.

Mündliche Absprachen mit dem Anleger erlangen erst mit gesonderter schriftlicher Bestätigung durch die Emittentin Gültigkeit.

Eine Haftung wird weder für den Eintritt der Ertrags-, Kosten- und Steuerprognosen noch der vom beitretenden Anleger mit der Beteiligung verfolgten Zielsetzungen noch für Abweichungen von den Prospektangaben aufgrund der Änderung von Gesetzen, Rechtsprechung oder Verwaltungsauffassungen übernommen, noch

dafür, dass sich Verwaltungsbehörden, Gerichte, oder Sonstige den im Prospekt getroffenen Wertungen und Darstellungen anschließen.

Für Vermögensschäden, die dem Anleger aus einer fehlerhaften Aufklärung und/oder Beratung entstehen, besteht eine Haftung nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Gemäß § 11 Abs 6 KMG ist die Prospekthaftung insgesamt, mit Ausnahme des nachgewiesenen Vorsatzes, auf den für die Beteiligung bezahlten Kaufpreis zzgl Spesen und Zinsen begrenzt.

Gemäß § 11 Abs 7 KMG müssen allfällige Ansprüche der Mitglieder nach dem KMG bei sonstigem Ausschluss binnen zehn Jahren nach Beendigung des prospektpflichtigen Angebots gerichtlich geltend gemacht werden.

Es haften gemäß den § 8 und 11 KMG als:

1.2. Emittentin

BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG, FN 420093 i, mit Sitz in Gumpoldskirchen und der Geschäftsanschrift Mödlingerstraße 3, 2352 Gumpoldskirchen, übernimmt als Emittentin gemäß § 11 KMG die Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit aller in diesem Prospekt genannten Angaben.

Die Emittentin haftet gemäß § 11 Abs 1 Z 1 KMG für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden ihrer Leute oder sonstigen Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben.

Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und vollständig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, welche Aussagen dieses Prospektes wesentlich verändern könnten. Sämtliche Plandaten beruhen auf den Einschätzungen und Erwartungen der Emittentin zum Zeitpunkt der

Prospekterstellung. Eine Haftung für den Eintritt dieser Annahmen kann jedoch nicht übernommen werden.

1.3. Prospektkontrollor

Der gegenständliche Veranlagungsprospekt wurde von TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH, Praterstraße 62–64, 1020 Wien, gemäß § 8 Abs 2 KMG auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und als Prospektkontrollor unterfertigt.

Der Prospektkontrollor haftet im Sinne des § 11 Abs 1 Z 2 und Z 2a KMG für durch eigenes grobes Verschulden oder durch grobes Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurden, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen.

1.4. Abschlussprüfer der Emittentin und Revision

Die Emittentin wurde mit Beschluss des Landesgerichts Wiener Neustadt vom 18. Dezember 2014 im Firmenbuch eingetragen.

Das erste Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) der Emittentin endet am 31. Dezember 2014. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 ist dem Prospekt als Anlage 4 beigefügt.

1.4.1. Revision

Die Emittentin unterliegt als Genossenschaft den Bestimmungen über die Genossenschaftsrevision gemäß GenRevG.

Sohin ist gemäß § 1 GenRevG durch einen unabhängigen und weisungsfreien Revisor mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Einrichtungen der Emittentin, ihrer Rechnungslegung und Geschäftsführung, insbesondere auf die Erfüllung ihres

Förderungsauftrages und die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, auf den Stand der Entwicklung ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu prüfen.

Die Emittentin gehört keinem Genossenschaftsrevisionsverband gemäß den Bestimmungen des GenRevG an. Das Landesgericht Wiener Neustadt hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2014 eine Befreiung von der Verbandspflicht gemäß § 26 GenRevG ausgesprochen. Sohin hat die Bestellung des Revisors gemäß § 2 Abs 2 GenRevG durch das Gericht auf Antrag der Emittentin zu erfolgen.

Demgemäß ist die Emittentin verpflichtet, die Bestellung eines Revisors durch das Gericht zu beantragen. Beantragt die Emittentin die Bestellung eines Revisors nicht spätestens 18 Monate nach Abschluss der letzten Revision, so hat das Gericht den Revisor von Amts wegen zu bestellen.

Bei Genossenschaften, die mindestens zwei der in § 221 Abs 1 UGB (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 22/2015) bezeichneten Merkmale an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten, dies sind im Einzelnen:

- Bilanzsumme in der Höhe von EUR 5 Millionen (EUR 4,84 Millionen bis 20. Juli 2015);

- Umsatzerlöse in der Höhe von EUR 10 Millionen (EUR 9,68 Millionen bis 20. Juli 2015) in den zwölf Monaten vor dem Bilanzstichtag;

- Im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer;

und bei Genossenschaften, die nach § 24 GenG einen Aufsichtsrat zu bestellen haben, ist die Revision in jedem Geschäftsjahr durchzuführen.

Das erste Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) der Emittentin endet am 31. Dezember 2014. Eine Genossenschaftsrevision hat noch nicht stattgefunden.

1.4.2. Abschlussprüfung

Eine über die genossenschaftliche Revision hinausgehende Prüfung des seitens der Emittentin aufzustellenden Jahresabschlusses wird gemäß § 22 Abs 6 GenG zu erfolgen haben, so mindestens zwei der in § 221 Abs 1 UGB (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 22/2015) bezeichneten Merkmale an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden.

Bei Überschreitung zweier dieser Merkmale ist die Prüfung des Jahresabschlusses der Emittentin von den gemäß §§ 2 und 3 GenRevG bestellten Revisoren durchzuführen.

Das erste Geschäftsjahr der Emittentin endet am 31. Dezember 2014. Eine Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung kann erst bei Überschreitung der genannten Merkmale an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren frühestens für das darauffolgende, dritte Geschäftsjahr entstehen. Eine Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde daher nicht vorgenommen.

2. ANGABEN ÜBER DIE VERANLAGUNG

2.1. Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

2.1.1. Vertragliche Grundlage der Veranlagung

Für die prospektgegenständliche Veranlagung sind die Regelungen der Beitrittserklärung zur Emittentin sowie deren Satzung maßgeblich. Die genannten Unterlagen sind diesem Prospekt als Anlagen 2 und 3 beigefügt.

2.1.2. Rechtsform und Art der Veranlagung

Das Mitglied erwirbt mit Zeichnung der als Anlage 3 beigefügten Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand Geschäftsanteile an der Emittentin und wird Mitglied derselben.

2.1.3. Höhe des Geschäftsanteils

Gemäß § 6 Abs 1 der Satzung beträgt der Nennbetrag eines Geschäftsanteils einhundert Euro.

Jedes neu eintretende Mitglied ist verpflichtet, mindestens zwei Geschäftsanteile zu zeichnen. Jedes Mitglied ist zur Zeichnung von höchstens 1.000 Geschäftsanteilen berechtigt.

Die Mitglieder sind gemäß § 6 Abs 1 der Satzung und der von ihnen zu unterzeichnenden Beitrittserklärung verpflichtet, die übernommenen Geschäftsanteile binnen 5 Bankarbeitstagen nach Zeichnung der Beitrittserklärung zur Emittentin auf deren Geschäftskonto bei der Dornbirner Sparkasse Bank AG, IBAN AT73 2060 2000 0029 8356, BIC DOSPAT2DXXX einzuzahlen.

Die Mitgliedschaft zur Emittentin entsteht durch ausdrückliche Genehmigung des Beitritts durch den Vorstand nach erfolgter Einzahlung der Geschäftsanteile. Sollte ein Beitritt vom Vorstand nicht genehmigt werden, ist der auf die übernommenen Geschäftsanteile einbezahlte Betrag binnen 30 Tagen rückzuerstatten.

Gemäß § 6 Abs 2 der Satzung stellen die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich der etwaigen Zuschreibung von Gewinnanteilen und abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen das Geschäftsguthaben des Mitglieds dar. Jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens ist unzulässig und der Emittentin gegenüber unwirksam.

Die Mitglieder sind gemäß § 4 Abs 3 Z 1 P 2 der Satzung zur Entrichtung eines in die satzungsmäßige Rücklage fließenden Eintrittsgelds (Aufgeld, Agio) verpflichtet, dessen Höhe vom Aufsichtsrat festgesetzt wird. Für die prospektgegenständliche Emission wurde vom Aufsichtsrat keine Verpflichtung zur Entrichtung eines Eintrittsgelds beschlossen. Darüber hinaus sind die Mitglieder gemäß § 4 Abs 3 Z 1 P 7 zur Entrichtung einer jährlichen Mitgliedsgebühr verpflichtet, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wird. Bis zum Zeitpunkt der Prospektveröffentlichung wurde vom Vorstand keine Verpflichtung zur Entrichtung einer Mitgliedsgebühr beschlossen.

2.1.4. Deckungspflicht/Haftung der Mitglieder, Nachhaftung bei Übertragung der Geschäftsanteile

Die Emittentin ist in Rechtsform einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung organisiert.

Demgemäß haften die Mitglieder gemäß § 76 GenG im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Emittentin dieser für alle Verbindlichkeiten der Emittentin mit den von ihnen gezeichneten Geschäftsanteilen und darüber hinaus mit einem weiteren Betrag in der Höhe ihrer Geschäftsanteile (in § 9 der Satzung der Emittentin festgelegter Haftungsbetrag).

Sohin sind die Mitglieder der Emittentin im Konkurs oder der Liquidation der Emittentin für den Fall, dass das Vermögen der Emittentin zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht hinreicht, zur Deckung eines Betrages im Ausmaß der Haftsumme – bestehend aus den auf die übernommenen Geschäftsanteil(e) ausstehenden Einlagen und dem Haftungsbetrag, welcher dem Nominale der übernommenen Geschäftsanteile entspricht, - verpflichtet.

Im Ergebnis kann daher im Fall des Konkurses oder der Liquidation der Emittentin die Mitglieder die Verpflichtung treffen, auch bei erfolgter Volleinzahlung ihrer Geschäftsanteile nochmals Zahlungen bis zum Nominalwert der übernommenen Geschäftsanteile leisten zu müssen.

Die aus dieser Deckungspflicht der Mitglieder resultierenden Forderungen verjähren innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Eintragung der Auflösung der Emittentin im Firmenbuch (§ 78 GenG).

Darüber hinaus haften Mitglieder, welche ihren Geschäftsanteil an bereits bestehende Mitglieder oder neu beitretende Dritte übertragen, nach ihrem Ausscheiden weiterhin für solche aus der Deckungspflicht des Mitglieds resultierende Beträge, die beim Erwerber des Geschäftsanteils nicht einbringlich gemacht werden konnten (subsidiarische Haftpflicht ausgeschiedener Mitglieder gemäß § 83 Abs 2 GenG). Gemäß § 78 Abs 1 GenG verjähren die Forderungen an ein Mitglied aus seiner Deckungspflicht in drei Jahren ab Eintragung seines Ausscheidens in das bei der Genossenschaft zu führende Register der Mitglieder.

2.1.5. Gewinnverwendung, Verlustverteilung

Die Emittentin hat gemäß § 7 der Satzung eine satzungsmäßige Rücklage zu bilden durch

- eine jährliche Zuweisung von mindestens 10% des um den Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses nach Berücksichtigung der Veränderung unversteuerter Rücklagen
- die gemäß Satzung verfallenen Geschäftsguthaben und Dividenden
- das Eintrittsgeld (Aufgeld, Agio)

Die satzungsmäßige Rücklage darf nur zum Ausgleich eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes aufgelöst werden. Eine andere Verwendung dieser Rücklage als zur Verlustdeckung ist bis zur Auflösung der Emittentin unstatthaft. Früher ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf sie.

Gemäß § 8 der Satzung kann die Generalversammlung neben der satzungsmäßigen Rücklage noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte

Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Generalversammlung beschließt über Vorschlag des Vorstands nach Prüfung durch den Aufsichtsrat über die Verwendung eines von der Emittentin erwirtschafteten Bilanzgewinns.

Gemäß § 11 Abs 1 der Satzung kann, sofern ein Bilanzgewinn nicht zur Bildung anderer Rücklagen verwendet wird, die Generalversammlung die Dotation eines mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Sondervermögens beschließen, welches ermöglicht, gemeinwohlorientierte oder besonders berücksichtigungswürdige Vorhaben in ihrer Bonität so zu stellen, dass eine Finanzierung durch die Bank durchführbar ist.

Demzufolge ist eine Gewinnausschüttung an die Mitglieder aufgrund der Satzung nicht vorgesehen.

Eine Ermöglichung der Dividendenausschüttung setzt daher eine Änderung der Satzung durch Beschluss der Generalversammlung voraus. Ein solcher Beschluss bedarf gemäß § 5 Abs 3 Z 6 P 3 der Satzung einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Die Deckung von Bilanzverlusten unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung. Diese beschließt, ob und in welcher Höhe zur Verlustdeckung Rücklagen oder Geschäftsguthaben oder beide herangezogen werden.

Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Bilanzverlusten herangezogen, so geschieht die Abschreibung des von dem einzelnen Mitglied zu tragenden Verlustanteils nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsanteile untereinander.

2.1.6. Stimmrecht und weitere mit der Mitgliedschaft verbundene Individualrechte

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Jedem Mitglied kommt – unabhängig von der Anzahl der übernommenen Geschäftsanteile – gemäß § 4 Abs 2 Z 2 und § 5 Abs 3 der Satzung eine Stimme in der Generalversammlung zu.

Gemäß § 4 Abs 2 Z 4 der Satzung hat jedes Mitglied das Recht, in der Generalversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten. Darüber hinaus kommt gemäß § 4 Abs 2 Z 5 der Satzung jedem Mitglied das Recht zu, gemeinsam mit anderen Mitgliedern einen Arbeitskreis zu bilden, um die Emittentin weiterzuentwickeln. Diese Arbeitskreise sind durch den Aufsichtsrat, die Generalversammlung oder den Vorstand zu bestätigen.

2.1.7. Übertragung des Geschäftsanteils

Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Geschäftsanteile mittels schriftlicher Übereinkunft an ein anderes Mitglied zu übertragen und hiedurch aus der Emittentin ohne Auseinandersetzung auszutreten.

Ebenso können die Geschäftsanteile auch an Dritte übertragen werden, sofern der Erwerber oder die Erwerberin an Stelle des ausscheidenden Mitglieds Mitglied der Emittentin wird.

Die Übertragung der Geschäftsanteile bedarf überdies der Zustimmung des Vorstands.

Darüber hinaus besteht die subsidiarische Haftpflicht des veräußernden Mitglieds gemäß § 83 Abs 2 GenG. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 2.1.4. verwiesen.

2.1.8. Austritt aus der Genossenschaft/Aufkündigung der Beteiligung

Die Mitglieder können infolge Aufkündigung aus der Emittentin ausscheiden.

Die Aufkündigung ist nur jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich und hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds durch Aufkündigung der Mitgliedschaft hat die/der Ausscheidende Anspruch auf Zahlung ihrer/seiner Geschäftsguthaben/Geschäftsanteile. Dieser Rückzahlungsanspruch kann gemäß § 4 Abs 4 Z 2 P 4 der Satzung vom ausgeschiedenen Mitglied jedoch nur geltend gemacht werden, wenn durch die Auszahlung der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile den Betrag von EUR 10.000.000 (Sockelbetrag) nicht unterschreitet.

Für den Fall einer Unterschreitung des Sockelbetrages werden Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder bis zum (Wieder)Erreichen des nach § 4 Abs 4 Z 2 P 4 der Satzung erforderlichen Betrages sistiert, wobei zwischen mehreren anspruchsberechtigten Mitgliedern erforderlichenfalls eine Aliquotierung vorzunehmen ist.

2.1.9. Auseinandersetzung bei Ausscheiden von Mitgliedern

Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds mit der Emittentin erfolgt auf Grund des von der Generalversammlung genehmigten Jahresabschlusses. Das Geschäftsguthaben des/der Ausgeschiedenen ist frühestens ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem er/sie ausgeschieden ist, auszuzahlen.

Geschäftsguthaben ausgeschiedener Mitglieder, welche nicht binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit beansprucht werden, verfallen zugunsten der satzungsmäßigen Rücklage der Emittentin.

Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Emittentin.

Die Emittentin ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Geschäftsguthaben aufzurechnen.

Zur Möglichkeit der Sistierung des Rückzahlungsanspruches bei Unterschreiten des Sockelbetrages von EUR 10.000.000 wird auf Punkt 2.1.8. verwiesen.

2.1.10. Auflösung der Genossenschaft/Liquidation

Die Emittentin wird aufgelöst, so der Unternehmenszweck, die Eintragung der zu gründenden Bank für Gemeinwohl AG im Firmenbuch, bis zum 31. Dezember 2017 nicht erreicht werden konnte. In diesem Zusammenhang wird auf die Punkte 3.2.1. und 5.2.1. (Risiko aus Scheitern des Projekts bzw Nichterreichen des Unternehmenszwecks der Emittentin) verwiesen.

Im Falle der Insolvenz erfolgt die Auflösung der Emittentin durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Darüber hinaus kann die Emittentin durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Im Falle der Liquidation der Emittentin werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nötigen Summen zurückbehalten.

Aus den verbleibenden Überschüssen werden die auf die Geschäftsanteile eingezahlten Beträge an die Mitglieder zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Verteilung desselben nach Verhältnis der Höhe der einzelnen Guthaben, wenn in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist.

Der nach Deckung der Schulden der Emittentin sowie der nach der Rückzahlung der Geschäftsanteile an die Mitglieder noch vorhandene Überschuss wird nach den Bestimmungen der Satzung (§ 12 Abs 2) über Beschluss der Generalversammlung einem wohltätigen, gemeinnützigen Zweck zugeführt.

2.1.11. Ausschluss von Mitgliedern

Gemäß § 4 Abs 4 Z 3 der Satzung der Emittentin können Mitglieder aus der Emittentin ausgeschlossen werden,

- wenn ein Mitglied den satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn das Mitglied mit der Einzahlung des Genossenschaftsanteils in Rückstand ist oder es die der Emittentin gegenüber eingegangenen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt;

- wenn sich das sonstige Verhalten des Mitglieds mit den Interessen der Emittentin nicht vereinbaren lässt;

- wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Emittentin nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;

- wenn das Mitglied zahlungsunfähig geworden, insbesondere wenn über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;

- wenn das Mitglied wegen eines Verbrechens oder eines sonstigen aus gewinnsüchtigen Motiven begangenen Delikts rechtskräftig verurteilt worden ist;

Die Ausschließung eines Mitglieds erfolgt zum Ende eines Geschäftsjahres durch Beschluss des Vorstands, wovon der Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich zu unterrichten ist. Eine schriftliche Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses ist dem Mitglied sofort mittels eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Adresse zu übersenden. Das Mitglied ist berechtigt,

gegen die Ausschließung binnen vierzehn Tagen einen schriftlichen Einspruch an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten. Der Aufsichtsrat hat innerhalb von vier Wochen über den Ausschluss zu entscheiden und das ausgeschlossene Mitglied von seiner Entscheidung schriftlich zu verständigen. Vom Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses über die Ausschließung an ist das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, sofern nicht der Aufsichtsrat die Ausschließung aufhebt.

2.1.12. Tod eines Mitglieds/Auflösung einer juristischen Person

Wenn ein Mitglied stirbt, gilt dieses mit dem Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des verstorbenen Mitglieds durch die Verlassenschaft oder die Erben fortgesetzt. Für mehrere Erben wird das Stimmrecht durch eine/n Bevollmächtigte/n ausgeübt. Kommt keine Einigung auf einen Bevollmächtigten zustande, kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Wird eine juristische Person, die Mitglied der Emittentin ist, aufgelöst, gilt sie mit dem Schluss des Geschäftsjahrs, in welchem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden.

2.2. Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstelle

2.2.1. Zeichnung und Einreichung der Beitrittserklärung

Die Zeichnung erfolgt durch Unterfertigung der Beitrittserklärung zur Emittentin. Der Beitritt entfaltet seine Wirksamkeit erst mit dem Beschluss des Vorstands der Emittentin über die Aufnahme als Mitglied.

2.2.2. Zahlungsverpflichtung und Zahlstelle

Die Geschäftsanteile sind binnen 5 Bankarbeitstagen nach deren Zeichnung auf das Konto der Emittentin bei der Dornbirner Sparkasse Bank AG, IBAN AT73 2060 2000 0029 8356, BIC DOSPAT2DXXX einzuzahlen.

2.2.3. Hinterlegungsstelle

Da die Geschäftsanteile an der Emittentin nicht in einem Wertpapier verbrieft sind, besteht keine Hinterlegungsstelle.

Die Emittentin ist gemäß § 14 GenG verpflichtet, ein Register ihrer Mitglieder zu führen, in welches diese unter Angabe des Namens, Eintritts- bzw Ausscheidungsdatums, der Anzahl der gezeichneten Geschäftsanteile sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsanteile einzutragen sind.

2.3. Übersicht über allenfalls bisher ausgegebene Vermögensrechte

Zum Zeitpunkt der Erstellung des gegenständlichen Prospekts verfügt die Emittentin über 91 (einundneunzig) Mitglieder, welche 2.372 (zweitausenddreihundertzweiundsiebzig) Geschäftsanteile im Betrag von EUR 237.200,00 (zweihundertsiebenunddreissigtausendzweihundert Euro) übernommen haben.

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospekterstellung keine weiteren Vermögensrechte ausgegeben.

2.4. Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform) Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebots

2.4.1. Rechtsform der Veranlagung

Das Mitglied erwirbt mit Zeichnung der Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand Geschäftsanteile an der Emittentin und wird Mitglied derselben. Gemäß § 6 Abs 2 der Satzung stellen die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich der etwaigen Zuschreibung von Gewinnanteilen und abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen das Geschäftsguthaben des Mitglieds dar.

2.4.2. Gesamtbetrag und Stückelung

Die maximale Zeichnungssumme der mit dem gegenständlichen Prospekt angebotenen Geschäftsanteile beträgt EUR 15.000.000. (15 Millionen Euro). Der Nennbetrag eines Geschäftsanteils beträgt einhundert Euro. Von jedem neu eintretenden Mitglied müssen mindestens zwei Geschäftsanteile gezeichnet werden.

Darüber hinaus dürfen von jedem Mitglied höchstens 1.000 (eintausend) Geschäftsanteile gezeichnet werden.

2.4.3. Zweck des Angebots

Zweck des Angebots ist es, Kapital in gesetzlich gefordertem Ausmaß für die Gründung und umfassende Förderung der Bank zu lukrieren.

Darüber hinaus ist der Betrieb weiterer dienlicher Einrichtungen, insbesondere zur Wissensvermittlung über das Geld- und Bankwesen (Akademie), die Veranstaltung von Konferenzen und Publikationstätigkeiten Gegenstand des Unternehmens. Angedacht ist zudem, dass die Genossenschaft weitere soziale oder ökologische Projekte betreibt. Die Konkretisierung dieser Projekte erfolgt, wenn die ersten Aktivitäten (Bank, Akademie) gestartet sind.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Insbesondere sind die Mitglieder der Genossenschaft berechtigt, das gesamte Leistungsangebot der von der Genossenschaft betriebenen Akademie vorrangig und begünstigt in Anspruch zu nehmen. Weiters kommt das gesamte Leistungsangebot der von der Genossenschaft gehaltenen Bank für Gemeinwohl vorzugsweise den Mitgliedern der Genossenschaft zugute. Hierzu wird auf § 2 der Satzung sowie Punkt 1.1. der Anlage 1 verwiesen.

Ab dem 2. Jahr der Bank sollen über eine Kreditplattform Kredite von Privatpersonen in Form eines Treuhanddarlehens an Privatpersonen vermittelt werden.

Ab dem 3. Jahr der Bank sollen Anteile an ethischen Fonds vermittelt werden.

2.5. Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)

2.5.1. Offene Veranlagungsform

Die Emittentin ist als Genossenschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 1 Abs 1 GenG eine Personenvereinigung mit Rechtspersönlichkeit und nicht geschlossener Mitgliederzahl.

Die prospektgegenständliche Veranlagung ist eine offene Veranlagung in Form der Beteiligung an einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung durch Erwerb von Geschäftsanteilen der Genossenschaft.

2.5.2. Höchst- und Mindestzahl von Mitgliedern

Die Satzung der Emittentin sieht weder eine Höchst- noch Mindestzahl von Mitgliedern vor. Die in Anlage 1 enthaltene Planrechnung fußt auf Annahme einer Anzahl von 40.000 Mitgliedern, diese Anzahl ist jedoch in der Satzung der Emittentin nicht als Höchst- oder Mindestmitgliederzahl festgelegt.

Darüber hinaus sieht § 4 Abs 4 Z 2 P 4 der Satzung einen Sockelbetrag in der Höhe von EUR 10.000.000 (zehn Millionen Euro) vor, welcher (nach erstmaligem Erreichen) durch Auszahlung von geleisteten Einlagen an ausscheidende Mitglieder nicht unterschritten werden darf. Dieser Sockelbetrag stellt kein Mindestgesellschaftskapital dar, das durch Einlagen der Mitglieder zwingend aufzubringen ist. Rein rechnerisch ergibt sich jedoch unter Zugrundelegung dieses Sockelbetrags in Zusammenschau mit der Bestimmung des § 6 Abs 1 der Satzung, wonach jedes Mitglied mindestens zwei und maximal 1.000 (eintausend) Geschäftsanteile zu zeichnen berechtigt ist, eine Mindestanzahl von 100 (einhundert) Mitgliedern. Diese Anzahl stellt jedoch keine von der Satzung vorgegebene Mindestmitgliederanzahl dar.

2.6. Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften der Emittentin oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein könnten

Die Emittentin hat im Zeitpunkt der Prospekterstellung weder Veranlagungsgemeinschaften begründet noch existieren andere Veranlagungsgemeinschaften, welche auf die Veranlagung von Einfluss sein könnten.

2.7. Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere der Emittentin bereits notieren oder gehandelt werden

Ein Börsenhandel der prospektgegenständlichen Geschäftsanteile ist ausgeschlossen, da es sich um Geschäftsanteile an einer Genossenschaft und damit um eine Veranlagungsform handelt, die nicht in einem handelbaren Wertpapier verbrieft ist.

Die Emittentin hat überdies keine Wertpapiere oder sonstige Veranlagungen begeben.

2.8. Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung bestehen keine Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung.

2.9. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren

Es existieren keine Personen, welche das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren.

2.10. Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit der Emittentin identisch sind

Das aus der Emission erworbene Kapital fließt in einem ersten Schritt der Emittentin zu und wird vom Vorstand gemäß den Bestimmungen der Satzung verwendet.

Insbesondere dient die Emission der Aufbringung und Bereitstellung des gesetzlich erforderlichen Kapitals zur Gründung und Beteiligung an der Bank. Für den Betrieb der Bank ist eine Konzession gemäß § 4 BWG (Banklizenz) zu beantragen. Durch Zufuhr weiteren Kapitals und der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Mehrheitsaktionärin beabsichtigt die Emittentin eine umfassende Förderung der Bank.

Ebenso beabsichtigt die Emittentin die Gründung, Förderung und den Betrieb einer Akademie zur Wissensvermittlung über das Geld und Bankwesen sowie die Veranstaltung von Konferenzen und Publikationstätigkeiten. Zu deren näherer Darstellung wird auf § 2 der Satzung sowie auf Punkt 1.1. der Anlage 1 verwiesen.

2.11. Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern

2.11.1. Allgemeine Bemerkungen

Die Konzeption der gegenständlichen Beteiligung beruht auf der im Zeitpunkt der Prospekterstellung in Österreich geltenden Rechtslage. Die mit der Konzeption und Durchführung der Veranlagung (Erwerb von Geschäftsanteil(en) an der Emittentin) verbundenen steuerlichen Rechtsfolgen können nicht endgültig und abschließend beurteilt werden, da sich sowohl die Rechtslage als auch die Praxis der Verwaltungsbehörden und die Judikatur der erstinstanzlichen Gerichte und Höchstgerichte ändern kann. Es kann überdies nicht ausgeschlossen werden, dass solche Änderungen der Rechtslage oder der Spruchpraxis der Verwaltungsbehörden und Höchstgerichte mit nachteiligen Auswirkungen (auch rückwirkend) für die Mitglieder verbunden sein können. Jede Änderung des

Steuerrechts, der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis kann negative Auswirkungen auf die Rentabilität haben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die prospektgegenständliche Beteiligung mit wirtschaftlichen Risiken verbunden ist, deren Verwirklichung den Totalverlust des investierten Kapitals zur Folge haben kann.

Hinsichtlich der steuerlichen Beurteilung der prospektgegenständlichen Beteiligung und den steuerlichen Folgen für die Mitglieder wurde keine verbindliche Auskunft der zuständigen Finanzbehörden eingeholt. Es kann daher keine Garantie oder Gewähr dafür übernommen werden, dass die dargestellten steuerlichen Folgen für die Dauer der Beteiligung durch die Mitglieder auch tatsächlich Geltung haben und durchgehend Rechtskraft haben werden.

Die nachfolgende Darstellung umfasst nicht alle steuerrechtlichen Aspekte/Punkte, die für den Erwerb und das Halten der prospektgegenständlichen Beteiligung relevant sein können. Im Besonderen sei darauf hingewiesen, dass sich aus der individuellen Steuersituation von Mitgliedern Umstände und Konsequenzen ergeben können, die das Ergebnis der steuerrechtlichen Beurteilung des Erwerbs der gegenständlichen Beteiligung beeinflussen, verändern oder gar ins Gegenteil verkehren.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Prospekt keine individuelle steuerliche Beratung der Mitglieder ersetzen kann und soll. Jedem potentiellen Mitglied wird daher vor Fällung der Entscheidung zum Erwerb der gegenständlichen Beteiligung die Konsultation eines Steuerberaters empfohlen.

Die Darstellung der steuerlichen Folgen bezieht sich auf natürliche Personen. Es wird zusätzlich angenommen, dass die gegenständliche Beteiligung im Privatvermögen der Mitglieder gehalten wird. Zusätzlich liegt der Darstellung die Annahme zugrunde, dass potentielle Mitglieder in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen und in keinem anderen Staat beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig sind. Die Erläuterungen beziehen sich somit zB

weder auf im Ausland steuerpflichtige natürliche Personen noch auf im Inland und Ausland ansässige juristische Personen.

2.11.2. Steuerliche Qualifikation der Emittentin im Hinblick auf Gründung der Bank

2.11.2.1. Körperschaftsteuer

Die Emittentin ist als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit beschränkter Haftung organisiert. Als juristische Person privaten Rechts gemäß § 1 KStG unterliegen die von der Emittentin erzielten Einkünfte der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Ein in § 5 KStG normierter Steuerbefreiungstatbestand kommt nicht zur Anwendung.

Insoweit Verluste im laufenden Jahr nicht abgezogen werden können, sind sie in den folgenden Jahren unter Beachtung einer Verlustabzugsgrenze von 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte abzuziehen. Für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft gibt es keine Mindestkörperschaftsteuer.

Etwaige Ausschüttungen aus der Tochtergesellschaft, der Bank, sind bei der Muttergesellschaft, der Emittentin, auf Grund des § 10 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Gemäß § 10 Abs 1 KSG sind Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen befreit.

Es besteht die Möglichkeit, zwischen der Emittentin und der Tochtergesellschaft der Bank eine steuerliche Gruppe gemäß § 9 KStG zu gründen, um allfällige steuerliche Verluste der einen Gesellschaft mit allfälligen steuerlichen Gewinnen der anderen Gesellschaften sofort auszugleichen.

2.11.2.2. Kapitalverkehrsteuer

Im Zusammenhang mit der Gründung der Genossenschaft (der Emittentin) werden keine Gesellschafterrechte im Sinn des Kapitalverkehrsteuergesetzes (KVG) erworben, die der Kapitalverkehrsteuer unterliegen. § 4 KVG führt die Rechtsform der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nicht an, weshalb die Ausgabe von Anteilen an solchen nicht gesellschaftsteuerpflichtig ist (vgl. Knörzer, Althuber, Gesellschaftsteuer, 2.A. § 4 Rz 12; Thunshirn/Himmelsberger/Hochenecker, KVG, § 4 Rz 428). Lediglich für den Fall, dass Partizipationskapital im Sinn des BWG ausgegeben wird, liegt Gesellschaftsteuerpflicht auch für Genossenschaften vor.

2.11.3. Steuerliche Qualifikation der zu gründenden Tochtergesellschaft (Bank)

2.11.3.1. Körperschaftsteuer

Die Bank soll in Rechtsform einer Aktiengesellschaft organisiert sein. Als juristische Person privaten Rechts gemäß § 1 KStG unterliegen die von der Bank erzielten Einkünfte der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%.

Insoweit Verluste im laufenden Jahr nicht abgezogen werden können, sind sie in den folgenden Jahren unter Beachtung einer Verlustabzugsgrenze von 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte abzuziehen. Kreditinstitute in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft unterliegen der Mindestkörperschaftsteuer. Diese beträgt im Gründungsjahr EUR 1.092 und in Folgejahren EUR 5.452.

Als steuerliche Besonderheit ist die Bankenabgabe zu berücksichtigen. Für Kreditinstitute ist die Stabilitätsabgabe zu beachten. Die Bemessungsgrundlage für die Stabilitätsabgabe ist gemäß § 2 StabAbgG die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme. Die Höhe der Stabilitätsabgabe beträgt gemäß Abgabenrechtsänderungsgesetz 2014, 0,09% so die Bemessungsgrundlage EUR 1 Milliarde überschreitet und

EUR 20 Milliarden nicht überschreitet (bis 31. März 2014 0,055%), 0,11% so die Bemessungsgrundlage einen Betrag von EUR 20 Milliarden überschreitet (bis 31. März 2014 0,085%).

Die Ausschüttungen aus der Bank sind bei der Muttergesellschaft (der Emittentin) auf Grund des § 10 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

2.11.3.2. Kapitalverkehrsteuer

Im Zusammenhang mit der Gründung der Bank und dem damit verbundenen Erwerb von Aktien erwirbt die Emittentin Gesellschafterrechte im Sinn des Kapitalverkehrsteuergesetzes (KVG). Der Erwerb der Gesellschafterrechte an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber unterliegt gemäß § 2 KVG der Gesellschaftsteuer in der Höhe von 1% des übernommenen Kapitals. Steuerschuldner der Kapitalverkehrsteuer ist die Bank, der Erwerber der Gesellschaftsrechte (die Emittentin) haftet jedoch für die Gesellschaftsteuer.

Mit AbgÄG 2014, veröffentlicht am 28.2.2014 im BGBl I 2014/13, wurde die Gesellschaftsteuer mit Wirkung ab 1.1.2016 abgeschafft.

2.11.4 Steuerliche Qualifikation der Mitglieder

2.11.4.1. Dividenden

Eine Gewinnausschüttung an die Mitglieder der Emittentin ist nicht vorgesehen (siehe dazu P 2.1.5.). Für den Fall, dass die Generalversammlung der Emittentin künftig aufgrund einer Satzungsänderung eine Ausschüttung von Dividenden an die Mitglieder beschließen kann, erzielt das Mitglied einkommensteuerliche Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 93 Abs 2 Z 1 EStG iVm § 27 Abs 2 Z 1 lit b EStG. Ausschüttungen inländischer Kapitalgesellschaften sind durch die von der ausschüttenden Gesellschaft in Höhe von 25% einbehaltene KESt endbesteuert (§ 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG und § 97 Abs 1 EStG iVm

§ 27 Abs 2 Z 1 EStG). Anstelle des besonderen Steuersatzes von 25% kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif zur Anwendung gebracht werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Diese Regelbesteuerungsoption kann ausschließlich für sämtliche Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz unterliegen, ausgeübt werden.

Wir weisen darauf hin, dass in den nächsten Wochen eine Steuerreform beschlossen werden soll, wonach die Kapitalertragsteuer für Gewinnausschüttungen (Dividenden) und Veräußerungsgewinne von Kapitalvermögen von 25% auf 27,5% angehoben werden soll. Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten. Diese Änderung soll mit 1.1.2016 in Kraft treten. Wird die Steuerreform – wie von Bundesregierung beschlossen – auch umgesetzt, so ändert sich der oben angeführte Prozentsatz von 25% auf 27,5%.

Sofern Verluste aus anderen Kapitalvermögen vorliegen, können auf Antrag die der KESt unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen mit einem besonderen Steuersatz von 25% veranlagt werden (Verlustausgleichsoption gemäß § 97 Abs 2 EStG). Dabei ist die KESt auf Antrag auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

2.11.4.2. Veräußerung des Geschäftsanteils

Gewinne aus der Veräußerung des Geschäftsanteils

Etwaige aus einer Veräußerung des Geschäftsanteils an der Emittentin erzielte Einkünfte sind als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 3 EStG steuerpflichtig und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25%. Der Steuerpflicht unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den seinerzeitigen Anschaffungskosten des bzw der Geschäftsanteile. Aufwendungen und Ausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit Einkünften stehen, auf die der besondere Steuersatz von

25% (§ 27a Abs 1 EStG) anwendbar ist, dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG). Die steuerpflichtigen Einkünfte sind in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass in den nächsten Wochen eine Steuerreform beschlossen werden soll, wonach die Kapitalertragsteuer für Gewinnausschüttungen (Dividenden) und Veräußerungsgewinne von Kapitalvermögen von 25% auf 27,5% angehoben werden soll. Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten. Diese Änderung soll mit 1.1.2016 in Kraft treten. Wird die Steuerreform – wie von Bundesregierung beschlossen – auch umgesetzt, so ändert sich der oben angeführte Prozentsatz von 25% auf 27,5%.

Verluste aus der Veräußerung des Geschäftsanteils

Verluste aus der Veräußerung des Genossenschaftsanteils können gemäß § 27 Abs 8 Z 1 EStG nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen gemäß Abs 5 Z 7 (dies sind im Wesentlichen Zuwendungen von Privatstiftungen, und zwar von inländischen und ausländischen, siehe EStR Rz 6232) ausgeglichen werden.

Zinsen aus von Kreditinstituten begebenen Forderungswertpapieren unterliegen nach dem Sinn der Regelung nicht dem Ausgleichsverbot. Dasselbe gilt für Ausgleichszahlungen im Rahmen von Wertpapierleihe und Pensionsgeschäft; für diese gilt das Ausgleichsverbot nur dann, wenn die weitergeleiteten Kapitalerträge vom Ausgleichsverbot umfasst wären (EStR Rz 6232).

Aus § 27 bzw 27a EStG folgt (vgl EStR Rz 6234), dass Gewinne und Verluste innerhalb der mit dem Tarif besteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden können (mit Ausnahme der stillen Gesellschaft).

Die EStR halten in Rz 6235 folgendes fest:

Verbleibt innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach einem horizontalen Verlustausgleich noch ein Verlustüberhang, ist dieser nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgleichsfähig (§ 27 Abs. 8 Z 4 EStG). Verluste aus § 27 EStG können somit auch nicht mit Gewinnen aus betrieblich gehaltenen Kapitalanlagen ausgeglichen werden. Dies gilt auch, wenn die Regelbesteuerungsoption ausgeübt wird.

Dagegen ist ein Ausgleich von Verlusten aus anderen Einkunftsarten mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen möglich; bei dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünften aus Kapitalvermögen ist hierfür die Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG notwendig.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige bezieht Zinsen aus Sparguthaben in Höhe von EUR 1.000 und Dividenden in Höhe von EUR 2.000. Zusätzlich erleidet er einen Verlust in Höhe von EUR 900 durch die Veräußerung von Aktien. Weiters erleidet der Steuerpflichtige einen Verlust in Höhe von EUR 10.000 aus Gewerbebetrieb und bezieht Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von EUR 8.000.

Der Verlust aus der Aktienveräußerung kann im Wege der Verlustausgleichsoption gegen die Dividenden ausgeglichen werden; die Einkünfte aus Kapitalvermögen betragen somit EUR 2.100.

Der Verlust aus Gewerbebetrieb kann gegen den Gewinn aus Vermietung und Verpachtung ausgeglichen werden.

Übt der Steuerpflichtige die Regelbesteuerungsoption aus, kann der verbleibende Verlust aus Gewerbebetrieb in Höhe von EUR 2.000 gegen die

Einkünfte aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden; dann verbleibt ein Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von EUR 100.

Übt der Steuerpflichtige die Regelbesteuerungsoption nicht aus, geht der verbleibende Verlust aus Gewerbebetrieb in Höhe von EUR 2.000 in den Verlustvortrag ein, die Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von EUR 2.100 unterliegen in der Veranlagung dem besonderen Steuersatz von 25% und die KESt auf die Aktien und Sparbuchzinsen (EUR 750) wird angerechnet (EUR 525) bzw. gutgeschrieben (EUR 225).

2.11.4.3. Erbschafts- und schenkungssteuerliche Konsequenzen

Die nachstehenden Ausführungen beruhen auf der Annahme, dass im Fall einer Erbschaft sowohl der Erblasser als auch der Erbe ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten. Dieselbe Annahme gilt für den Fall von Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall.

Die Bestimmungen betreffend die Erbschafts- und Schenkungsteuer sind mit 31. Juli 2008 ausgelaufen. Allerdings sind nun seit 1. August 2008 die Bestimmungen des Schenkungsmeldegesetzes 2008 zu berücksichtigen. Dieses sieht für Schenkungen unter Lebenden unter bestimmten Voraussetzungen eine Meldepflicht vor, allerdings hat eine solche Meldung keine Steuerpflicht zur Folge. Für Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen auf den Todesfall ist keine Meldepflicht vorgesehen.

Eine Meldepflicht für Schenkungen unter Lebenden zwischen Angehörigen besteht allerdings erst dann, wenn die Schenkungen innerhalb eines Jahres den Wert von EUR 50.000 übersteigen. Der Angehörigenbegriff ist nach der Bestimmung des § 25 BAO definiert und weit gefasst. Demgemäß gelten als Angehörige Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder und Schwiegerkinder sowie Lebensgefährten und deren Kinder.

Hinsichtlich Nicht-Angehörigen entfällt die Meldepflicht dann, wenn innerhalb von 5 Jahren ein Wert von kumulativ weniger als EUR 15.000 übertragen

wird. Die beschriebenen Freigrenzen gelten für Schenkungen von jeweils derselben Person an denselben Erben oder Bedachten. Eine vorsätzliche Unterlassung der Meldung unentgeltlicher Vermögensübertragungen stellt eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des gemeinen Werts der übertragenen Vermögensgegenstände geahndet werden kann (§ 49a FinStrG).

2.12. Zeitraum für die Zeichnung

Die gegenständliche Veranlagung wird ab dem Tag nach Veröffentlichung des Prospekts bis zum 30. April 2016 öffentlich angeboten. Als Veröffentlichungstag des Prospekts ist der 30. April 2015 vorgesehen.

Der Vorstand der Emittentin ist nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Schranken berechtigt, das öffentliche Angebot vorzeitig zu schließen, zu verlängern oder an andere Voraussetzungen zu binden.

Gemäß § 6 Abs 1 der Satzung beträgt der Nennbetrag eines Geschäftsanteils einhundert Euro. Jedes neu eintretende Mitglied ist verpflichtet, mindestens zwei Geschäftsanteile zu zeichnen. Jedes Mitglied ist zur Zeichnung von höchstens 1.000 Geschäftsanteilen berechtigt.

Die Mitglieder sind gemäß § 6 Abs 1 der Satzung verpflichtet, die übernommenen Geschäftsanteile binnen 5 Bankarbeitstagen nach Zeichnung der Beitrittserklärung zur Emittentin auf deren Geschäftskonto bei der Dornbirner Sparkasse Bank AG, IBAN AT73 2060 2000 0029 8356, BIC DOSPAT2DXXX einzuzahlen.

Die Mitgliedschaft zur Emittentin entsteht durch ausdrückliche Genehmigung des Beitritts durch den Vorstand nach erfolgter Einzahlung der Geschäftsanteile. Sollte ein Beitritt vom Vorstand nicht genehmigt werden, ist der auf die übernommenen Geschäftsanteile einbezahlte Betrag binnen 30 Tagen rückzuerstatten.

2.13. Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann

Die Handelbarkeit der angebotenen Geschäftsanteile an der Emittentin ist in zweifacher Weise beschränkt: zum einen bedingt schon die Rechtsnatur der Veranlagung als Geschäftsanteil einer Genossenschaft, dass diese nicht auf einem öffentlichen Markt gehandelt werden kann. Eine Veräußerung der Geschäftsanteile kann daher nur durch privaten Verkauf erfolgen.

Zum anderen ist darüber hinaus auch die Veräußerbarkeit mittels privaten Verkaufs durch folgende, in der Satzung vorgesehene Beschränkungen stark erschwert:

1) Eine Übertragung der Geschäftsanteile darf gemäß § 4 Abs 4 Z 1 P 1 der Satzung lediglich an bereits bestehende Mitglieder der Emittentin erfolgen bzw an solche Personen, welche mit Erwerb des Geschäftsanteils erklären, der Emittentin als Mitglied beizutreten.

2) Die Übertragung der Geschäftsanteile bedarf gemäß § 4 Abs 4 Z 1 P 2 überdies der Zustimmung des Vorstands.

2.14. Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform

2.14.1. Kosten für Konzeption, Gründung, Rechts- und Steuerberatung, Prospekterstellung und Vertrieb

Die gesamten Projektkosten im Zusammenhang mit der Ausgabe der Geschäftsanteile der Genossenschaft und der Gründung der Bank (Konzeption, Gründung, Prospekterstellung, Vertrieb, Rechts- und Steuerberatung) von EUR 796.400,- werden im ersten Jahr von der Genossenschaft getragen. Diese setzen sich zusammen aus dem Personalaufwand von EUR 481.750,-, Sachaufwand von EUR 205.650,- und Gesellschaftsteuer für die Bankgründung

von EUR 109.000,-, sofern die Bank (Aktiengesellschaft) mit einem Grundkapital von EUR 10,9 Millionen noch im Jahr 2015 gegründet wird. Bei einer Gründung oder Kapitalerhöhung im Jahr 2016 fällt keine Gesellschaftsteuer an

Die Personalkosten von EUR 481.750,- gliedern sich in die Kosten für das Projektteam Kampagne von EUR 357.251,- plus EUR 85.900,- fürs Projektteam Bankplanung sowie EUR 38.599,- fürs Projektteam IT.

Die Sachkosten von EUR 205.650,- beinhalten insbesondere die Kosten für die Prospekterstellung, Beratungsleistungen, Werbematerial sowie Werbeveranstaltungen.

Der Vertrieb im Sinne der Platzierung der angebotenen Geschäftsanteile erfolgt durch angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiter der Emittentin. Gesonderte Kosten für Vertrieb durch Dritte entstehen sohin nicht.

Des Weiteren sind die Mitglieder zur Entrichtung einer jährlichen Mitgliedsgebühr verpflichtet, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wird. In der Satzung wird die Höhe einer etwaigen Mitgliedsgebühr nicht konkretisiert und auch keine diesbezügliche Obergrenze festgelegt.

Mit Beschluss des Vorstandes vom 13. April 2015 wurde beschlossen, bis 31. Dezember 2017 keine Mitgliedsgebühr festzulegen und einzuheben.

2.14.2. Laufende Verwaltungskosten

Es besteht keine Verwaltung der Emittentin durch Dritte. Die Verwaltung wird satzungsgemäß von den Organen der Emittentin geführt. Über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Emittentin hinausgehende Kosten entstehen nicht.

Zu den geplanten Personal- und Sachkosten der Emittentin für den laufenden Betrieb (im ersten Jahr iHv rd EUR 274.000,-, im zweiten Jahr rd EUR 295.000,-) wird auf Punkt 3.1. der Anlage 1 verwiesen.

2.14.3. Sonstige Kosten

Es entstehen ansonsten keine über den gewöhnlichen satzungsmäßigen Geschäftsbetrieb der Emittentin hinausgehenden Kosten.

2.15. Angabe der Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung des Vermögens der Emittentin erfolgt gemäß den Grundsätzen des UGB.

2.16. Angaben allfälliger Belastungen

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung bestehen keine dinglichen oder sonstigen Belastungen.

2.17. Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte

2.17.1. Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr der Emittentin ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Errichtung der Emittentin und endet mit dem 31. Dezember 2014.

Der Vorstand ist gemäß § 22 Abs 2 GenG und gemäß § 10 der Satzung verpflichtet, innerhalb der ersten fünf Monate jedes Geschäftsjahres einen Jahresabschluss samt Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss sowie der Lagebericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Übrigen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend.

2.17.2. Revision

Die Emittentin unterliegt den Bestimmungen über die Genossenschaftsrevision gemäß GenRevG.

Gemäß § 1 GenRevG ist durch einen unabhängigen und weisungsfreien Revisor mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Einrichtungen der Emittentin, ihrer Rechnungslegung und Geschäftsführung insbesondere auf die Erfüllung ihres Förderungsauftrages und die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, Stand der Entwicklung ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu prüfen.

Für den Fall, dass mindestens zwei der folgenden in § 221 Abs 1 UGB UGB (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 22/2015) bezeichneten Kriterien überschritten werden, ist die Revision in jedem Geschäftsjahr durchzuführen:

- Bilanzsumme in der Höhe von EUR 5 Millionen (EUR 4,84 Millionen bis 20. Juli 2015)

- Umsatzerlöse in der Höhe von EUR 10 Millionen (EUR 9,68 Millionen bis 20. Juli 2015) in den zwölf Monaten vor dem Bilanzstichtag

- Im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer

Selbiges gilt für Genossenschaften, die nach § 24 GenG einen Aufsichtsrat zu bestellen haben.

2.18. Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes

Gemäß § 5 Abs 3 Z 7 P 3 der Satzung beschließt die Generalversammlung der Emittentin jeweils in der ordentlichen Generalversammlung über die Verwendung eines von der Emittentin erwirtschafteten Bilanzgewinns.

Im Übrigen wird auf Punkt 2.1.5. verwiesen und nochmals festgehalten, dass gemäß § 11 der Satzung eine Ausschüttung von Bilanzgewinnen an die Mitglieder zugunsten der Dotierung von Rücklagen und Sondervermögen für die Weiterentwicklung der Bank und Unterstützung gemeinwohlorientierter Projekte ausgeschlossen wird

2.19. Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk

Die Emittentin wurde mit Beschluss des Landesgerichts Wiener Neustadt vom 18. Dezember 2014 im Firmenbuch eingetragen. Ein Rechenschaftsbericht wurde bis zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht erstellt und gemäß § 14 Z 4 KMG besteht hiezu auch keine gesetzliche Verpflichtung.

2.20. Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt Nebenkosten

Der angebotene Geschäftsanteil wird zu einem Nennbetrag von einhundert Euro ausgegeben, wobei jedes Mitglied verpflichtet ist, mindestens zwei Geschäftsanteile zu zeichnen. Jedes Genossenschaftsmitglied ist überdies zur Zeichnung von höchstens 1.000 Geschäftsanteilen berechtigt.

Die Mitglieder sind gemäß § 6 Abs 1 der Satzung verpflichtet, die übernommenen Geschäftsanteile binnen 5 Bankarbeitstagen nach Zeichnung der Beitrittserklärung zur Emittentin auf deren Geschäftskonto bei der Dornbirner Sparkasse Bank AG, IBAN AT73 2060 2000 0029 8356, BIC DOSPAT2DXXX einzuzahlen.

Darüber hinaus sind Mitglieder zur Entrichtung eines Eintrittsgelds (Aufgeld, Agio) verpflichtet, dessen Höhe vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Für die gegenständliche Emission wurde vom Aufsichtsrat keine Verpflichtung zur Entrichtung eines Eintrittsgelds beschlossen.

Des Weiteren sind die Mitglieder zur Entrichtung einer jährlichen Mitgliedsgebühr verpflichtet, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wird. In der Satzung wird die Höhe einer etwaigen Mitgliedsgebühr nicht konkretisiert.

Mit Beschluss des Vorstands vom 13. April 2015 wurde festgelegt, bis 31. Dezember 2017 auf die Festsetzung und Einhebung einer Mitgliedsgebühr zu verzichten.

Im Übrigen wird auf die Punkte 2.1.3., 2.1.4. und 2.12. verwiesen.

2.21. Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher

Die Emittentin ist unter der FN 420093 i im Firmenbuch eingetragen. Die Emittentin hat weiters gemäß § 14 GenG ein Register zu führen, in welches die Mitglieder der Emittentin einzutragen sind. Dieses Register stellt jedoch kein öffentliches Buch dar.

Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit der Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher.

2.22. Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung

Die Wertentwicklung des Geschäftsanteils hängt maßgeblich von der Geschäftsentwicklung der Bank ab, an welcher sich die Emittentin als Mehrheitsaktionärin beteiligen wird.

Eine konkrete Aussage über die zukünftige Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Bank und somit der Emittentin ist nicht möglich. Insbesondere ist darauf

hinzuweisen, dass es sich bei dem von der Emittentin angestrebten Bankprojekt um ein am österreichischen Markt neuartiges Konzept handelt. Weder zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts noch zum Zeitpunkt der Prospektausgabe existiert diese Bank bereits als Rechtsperson. Erfahrungswerte im Hinblick auf ein derartiges Projekt liegen nicht vor.

Einschätzungen und Prognosen in Bezug auf die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der zu gründenden Bank oder in Bezug auf die Frage, ob eine Konzession im Sinne des § 4 BWG überhaupt erwirkt werden kann, können nicht verbindlich abgegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einschätzungen und Prognosen in Bezug auf die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin und deren Bank von der Haftung nicht erfasst sind und dafür auch ausdrücklich jede Haftung ausgeschlossen wird. Der tatsächliche Verlauf der Umsetzung und der Geschäftsentwicklung der Emittentin und deren Bank ist ein typisches wirtschaftliches Risiko, das vom Anleger getragen werden muss. Chancen und Risiken treffen sohin ausschließlich den Anleger, der im Extremfall auch das Risiko des Totalverlusts der auf die gezeichneten Geschäftsanteile geleisteten Einlage, das Risiko der Verpflichtung zur Nachschussleistung in Höhe des Nominalwerts der gezeichneten Geschäftsanteile sowie mit der Veranlagung verbundenen individuellen Steuerrisiken und Fremdfinanzierungskosten tragen muss.

2.23. Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden

Die Emittentin schließt nicht aus, dass auch nach Ende der Angebotsfrist nach Punkt 2.12. weitere Geschäftsanteile öffentlich angeboten werden.

Der Nominalwert dieser Geschäftsanteile beträgt einhundert Euro. Der entsprechende Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt des neuerlichen Angebots vom Vorstand festzusetzen.

Darüber hinaus sind weitere Mitglieder zur Entrichtung eines Eintrittsgelds, dessen Höhe vom Aufsichtsrat festgelegt wird, und ferner zur Entrichtung einer jährlichen Mitgliedsgebühr verpflichtet, sofern eine solche durch den Vorstand festgelegt wurde.

2.24. Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens sowie Angaben darüber, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind

Ein Bezugsrecht vorhandener Mitglieder ist weder gesetzlich noch in der Satzung der Emittentin vorgesehen.

2.25. Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung

2.25.1. Übertragung der Mitgliedschaft

Gemäß § 4 Abs 4 Z 1 der Satzung kann jedes Mitglied jederzeit sein Geschäftsguthaben einer anderen Person übertragen und hiedurch aus der Emittentin ohne Auseinandersetzung mit derselben austreten.

Eine Übertragung erfolgt mittels schriftlicher Übereinkunft. Der Erwerber oder die Erwerberin muss bereits Mitglied der Emittentin sein oder an Stelle des/der Übertragenden Mitglied der Emittentin werden. Für den Übertragenden oder die Übertragende besteht eine Haftpflicht gemäß § 83 Abs 2 GenG.

Die Übertragung ist von der Zustimmung des Vorstands der Emittentin abhängig.

Im Übrigen wird auf den Punkt 2.1.7. verwiesen.

2.25.2. Aufkündigung der Mitgliedschaft

Gemäß § 4 Abs 4 Z 2 der Satzung der Emittentin kann jedes Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres infolge Aufkündigung aus der Emittentin ausscheiden. Die Aufkündigung ist schriftlich mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres per eingeschriebenem Brief zu erklären.

Es besteht ein Anspruch auf Rückzahlung des Geschäftsanteils, außer in dem Fall, dass durch eine derartige Auszahlung der Gesamtbetrag der Anteile der Genossenschaft den Betrag von EUR 10.000.000 unterschritten werden würde.

Im Übrigen wird auf die Punkte 2.1.8. und 2.1.9. verwiesen.

2.26. Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten

Es besteht keine Verwaltungsgesellschaft.

2.27. Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaft

Es besteht keine Verwaltungsgesellschaft.

2.28. Bestimmungen über die Abwicklung und über die Stellung der Anleger im Insolvenzfall

2.28.1. Insolvenzfall der Emittentin

Die Genossenschaft ist gemäß § 12 Abs 1 Z 2 der Satzung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Emittentin aufzulösen.

Die Liquidation erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch den Vorstand der Emittentin, sofern von der Generalversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt werden.

Im Insolvenzfall nimmt jedes Mitglied voll am Unternehmerrisiko teil, sodass ein gänzlicher Verlust der einbezahlten Geschäftsanteile nicht ausgeschlossen ist. Zudem haften die Genossenschafter für alle Verbindlichkeiten der Emittentin auch noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe ihrer Geschäftsanteile.

Im Übrigen wird auf den Punkt 2.1.10. verwiesen.

2.28.2. Insolvenzfall des Mitglieds

Nach § 4 Abs 4 Z 3 P 1 lit D der Satzung kann ein Mitglied, über welches das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, aus der Emittentin durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

2.29. Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)

Für die Beteiligung an der Emittentin werden keine Wertpapiere ausgegeben, es besteht daher keine Wertpapierkennnummer.

3. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Vorbemerkung

Zweck der Gründung der Emittentin ist die Übernahme der Trägerschaft der im Zeitpunkt der Prospekterstellung in Gründung befindlichen Bank für Gemeinwohl AG. Zur Darstellung von Wesen und Zielen sowie der prospektiven Geschäftstätigkeit der Bank für Gemeinwohl und einer diesbezüglichen Planrechnung wird auf die Anlagen 1 und 2 zum Prospekt verwiesen.

3.1. Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand

3.1.1. Emittentin

Die Firma der Emittentin lautet BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG. Sitz der Genossenschaft ist Gumpoldskirchen.

Die Geschäftsanschrift lautet Mödlingerstraße 3, 2352 Gumpoldskirchen. Die Genossenschaft ist unter FN 420093 i im Firmenbuch eingetragen.

Zweck der Emittentin ist gemäß § 2 Abs 1 der Satzung die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, das gesamte Leistungsangebot der von der Emittentin betriebenen Akademie vorrangig und begünstigt in Anspruch zu nehmen. Weiters kommt das gesamte Leistungsangebot der von der Genossenschaft gehaltenen Bank für Gemeinwohl vorzugsweise den Mitgliedern der Emittentin zugute.

Der Gegenstand der Emittentin ist gemäß § 2 der Satzung

1. Die Gründung, die Förderung und die Beteiligung an der Bank für Gemeinwohl als mehrheitliche Aktionärin - durch die Aufbringung und die Bereitstellung des gesetzlich erforderlichen Anfangskapitals, die Zufuhr allfälligen weiteren Eigenkapitals sowie die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Eigentümerin mit der Maßgabe, das Leistungsangebot der Bank den Mitgliedern der Genossenschaft zur Erfüllung des Förderungsauftrags zur Verfügung zu stellen. Die Beteiligung der Genossenschaft an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts-, und Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgnissen der Einlage dient.

2. Die Gründung und der laufende Betrieb einer Akademie, die der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Genossenschaft dient und die sich betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Fragestellungen unter dem Blickwinkel der Förderung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens und des Gemeinwohls widmet, die Entwicklung gemeinwohlfördernder Finanzpraktiken untersucht und betreibt, im laufenden Austausch mit vergleichbaren nationalen, europäischen und internationalen Bildungseinrichtungen steht und auf Basis der so gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere zu den Themen Geld, Zinsen, Einkommens- und

Vermögensverteilung und Demokratisierung des Finanzwesens, ihren Bildungsauftrag zur Schaffung eines verstärkten Bewusstseins hinsichtlich der Bedeutung und der Gestaltung dieser Themenfelder zur Förderung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens und des Gemeinwohls wahrnimmt und für ihre Mitglieder Bildungsangebote in gestaffelter Komplexität zur Einführung und Vertiefung in diese Materien gestaltet und durchführt.

3.1.2. Bank

Die Emittentin intendiert, als Gründerin die Bank für Gemeinwohl AG zu errichten und deren Aktien als mehrheitliche Aktionärin zu halten. Weder zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts noch zum Zeitpunkt der Prospektausgabe existiert diese Bank bereits als Rechtsperson.

Die Gründung der Bank ist demnach noch nicht erfolgt und sohin liegt im Zeitpunkt der Veröffentlichung des gegenständlichen Prospekts weder die Satzung der Bank, noch die Eintragung im Firmenbuch oder eine angestrebte Konzession gemäß § 4 BWG (Banklizenz) vor.

Die prospektive Geschäftstätigkeit der Bank sowie eine diesbezügliche Planrechnung werden in Anlage 1 zum Prospekt dargestellt.

3.2. Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin, insbesondere Angaben zum Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten

3.2.1. Emittentin

Die Emittentin wurde mit Beschluss des Landesgerichts Wiener Neustadt vom 18. Dezember 2014 unter FN 420093 i in das Firmenbuch eingetragen.

Die Satzung der Emittentin sieht in § 12 Abs 1 Z 3 die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft vor, so bis zum 31. Dezember 2017 der

Unternehmenszweck - im Wesentlichen sohin Gründung und Eintragung der Bank im Firmenbuch (dazu im Punkt 3.1.2.) – nicht erreicht werden konnte.

Die Organisation der Emittentin als Genossenschaft bedingt, dass die Emittentin - im Unterschied zu einer Kapitalgesellschaft - über kein festes Grund- oder Stammkapital verfügt.

Das Kapital setzt sich aus der Summe der von den Mitgliedern übernommenen Geschäftsanteile zusammen und ist sohin von der jeweiligen Anzahl der Mitglieder abhängig.

Die Geschäftsanteile der Genossenschafter haben gemäß § 6 Abs 1 der Satzung einen Nennbetrag von jeweils einhundert Euro.

Jedes neu eintretende Mitglied ist zur Zeichnung von mindestens zwei Geschäftsanteilen verpflichtet und zur Zeichnung von höchstens 1.000 Geschäftsanteilen berechtigt.

Der Eintritt als Mitglied der Emittentin erfolgt gemäß § 4 Abs 1 Z 2 der Satzung mittels schriftlicher Beitrittserklärung, die die Anzahl der vom Mitglied zu übernehmenden Geschäftsanteile enthält. Bei natürlichen Personen sind Name, Geburtsdatum, Wohnsitz und Emailadresse anzugeben, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts Firmenwortlaut, Sitz und Firmenbuchnummer. Der/die Beitretende hat in der Beitrittserklärung ausdrücklich zu erklären, die Bestimmungen der Satzung zur Kenntnis zu nehmen und sich diesen zu unterwerfen.

Der Beitritt bedarf zu seiner Wirksamkeit eines Aufnahmebeschlusses des Vorstands.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Nachzeichnung von Geschäftsanteilen.

Die Satzung sieht keine darüber hinausgehenden Voraussetzungen bzw Beschränkungen des Beitritts zur Genossenschaft vor, auch beinhaltet diese keine zahlenmäßige Beschränkung der Mitglieder.

Die Mitglieder sind gemäß § 14 GenG unter Angabe des Namens, des Tages ihres Eintritts, der Anzahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie der Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsanteile in das von der Emittentin zu führende Mitgliederregister einzutragen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des gegenständlichen Prospekts verfügt die Emittentin über 91 (einundneunzig) Mitglieder, welche 2.372 (zweitausenddreihundertzweiundsiebzig) Geschäftsanteile im Betrag von EUR 237.200,00 (zweihundertsiebenunddreissigtausendzweihundert Euro) übernommen haben.

3.3. Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)

Die Emittentin verfügt über die folgenden Organe:

3.3.1. Vorstand

Der Vorstand vertritt die Emittentin und zeichnet für diese. Gemäß § 5 Abs 1 Z 2 P 2 der Satzung sind zwei Mitglieder gemeinschaftlich befugt die Genossenschaft zu vertreten (Kollektivvertretung).

Der Vorstand führt die Geschäfte der Emittentin nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, soweit er nicht durch die Satzung, die Geschäftsordnung oder Beschlüsse der Generalversammlung darin beschränkt und an die Genehmigung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung gebunden ist. Dem Vorstand kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

a) die Geschäfte der Emittentin entsprechend dem Zweck und Gegenstand unter Beachtung des Förderungsauftrags im Interesse der Mitglieder zu führen

b) die Ausübung der Eigentümerrechte bei Beteiligungsunternehmen

c) die Aufnahme, der Ausschluss von Mitgliedern, die Zustimmung zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile und zur Übertragung von Geschäftsanteilen

d) die Durchführung von Anmeldungen zum Firmenbuch

Der Vorstand ist verpflichtet, für vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung allfälliger Rücklagenveränderungen sowie des Lageberichtes und für die Aufbewahrung und Sicherung der Kassenbestände, Wertpapiere, Schriften und Bücher der Genossenschaft Sorge zu tragen.

Der Vorstand hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Emittentin erforderlich ist.

Der Vorstand der Emittentin ist gemäß § 5 Abs 1 Z 1 der Satzung durch die Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder der Emittentin auf Vorschlag des Aufsichtsrats auf die Dauer von maximal fünf Jahren zu wählen und besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Bei Mitgliedern des Vorstands darf kein Ausschließungsgrund für die Ausübung eines Gewerbes im Sinne von § 13 der Gewerbeordnung vorliegen. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerrufbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich im Zeitpunkt der Prospekterstellung aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Mag.[a] Christine Tschütscher

Dr. Robert Moser

3.3.2. Aufsichtsrat

Die Satzung der Emittentin sieht in § 5 Abs 2 die Einrichtung eines Aufsichtsrates vor.

Wahl und Zusammensetzung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von maximal drei Jahren gewählt. Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Aufsichtsrat besteht aus 6 bis 12 Mitgliedern. Bei jeder ordentlichen Generalversammlung ist, wenn die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats durch

drei teilbar ist, ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder zu wählen. Ist diese Teilbarkeit nicht gegeben, ist im ersten, erforderlichenfalls auch im zweiten Jahr die Anzahl der zu wählenden Mitglieder auf die nächste ganze Zahl aufzurunden. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Für die ersten beiden Geschäftsjahre der Genossenschaft wird die Drittelregelung nicht angewandt. Somit scheiden erst in der dritten ordentlichen Generalversammlung die ersten Aufsichtsräte aus.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können vor Ablauf ihrer Amtsdauer durch Beschluss der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen der in der Generalversammlung erschienenen oder vertretenen Mitglieder.

Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder eine/-r der Stellvertreter/-innen hat den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Beschlussgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Emittentin nötig erscheint, mindestens sind jedoch vierteljährlich Sitzungen des Aufsichtsrats abzuhalten.

Der Aufsichtsrat setzt sich im Zeitpunkt der Prospekterstellung aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Markus Stegfellner, Vorsitzender

Mag.ª Judith Pühringer, Stellvertreterin des Vorsitzenden

Mag. Christian Felber, Stellvertreter des Vorsitzenden

Dr. Matthias Kopetzky

Dr. Uwe Rautner

DI Friedrich Fessler

Dr. Ralf Widtmann

Mag.ª Gabriele Hornig

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 b GenG eine Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern nicht durch Eintragung im Firmenbuch, sondern lediglich gemäß der in der Satzung bestimmten Form zu veröffentlichen ist. Die Satzung der Emittentin sieht hiefür in § 14 die Veröffentlichung durch Anschlag am Sitz der Genossenschaft und auf der Website der Genossenschaft vor.

Hiedurch ergibt sich, dass der im Firmenbuch aufscheinende Stand der Aufsichtsratsmitglieder jenem im Zeitpunkt der Eintragung der Genossenschaft im Firmenbuch zum 18. Dezember 2014 entspricht. Danach stattgefundene Änderungen im Stand der Aufsichtsratsmitglieder werden im Firmenbuch nicht eingetragen.

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

- Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Emittentin in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen. Er hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge zur Gewinnverwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und darüber, sowie über seine Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

- Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Emittentin erforderlich ist.

- Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung Vorschläge über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern vorzulegen. Der Aufsichtsrat ist überdies berechtigt, Vorstandsmitglieder vorläufig bis zur Entscheidung durch eine daraufhin unverzüglich einzuberufende Generalversammlung von ihren Befugnissen zu entbinden und zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte die nötigen Maßnahmen zu treffen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat zur Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder berechtigt, die von der Generalversammlung beschlossen wurden.

- Der Aufsichtsrat beschließt weiters über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder.

- Die Obliegenheiten des Aufsichtsrates werden durch eine Geschäftsordnung näher geregelt. Diese ist vom Aufsichtsrat aufzustellen, von der Generalversammlung zu genehmigen und von den Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

- Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden und können ihre Befugnisse nicht an Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übertragen. Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Emittentin persönlich für den entstandenen Schaden.

3.3.3. Generalversammlung

Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Emittentin in der Generalversammlung aus.

Jedes Mitglied verfügt unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Geschäftsanteile in der Generalversammlung über eine Stimme. Jedes Mitglied der Emittentin ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, gehört zu werden und Anträge zu stellen.

Ein Mitglied kann sich in der Generalversammlung durch ein anderes, hiezu schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.

Ein Mitglied kann nicht mehr als 5 % der anwesenden Stimmen anderer Mitglieder vertreten.

Das einberufende Organ (Vorstand oder Aufsichtsrat) ist verpflichtet, Gegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn

a) deren Erledigung laut Gesetz oder Satzung zu den Obliegenheiten der Generalversammlung gehört

b) ein entsprechender Antrag zumindest eines Zehntels der Mitglieder vorliegt oder

c) ein schriftlicher Antrag des Vorstands oder Aufsichtsrates vorliegt

Anträge über Gegenstände, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung gehören, müssen dem Vorstand schriftlich überreicht werden. In der Generalversammlung selbst eingebrachte Anträge sind zwar zur Kenntnis zu bringen, und ist über deren Behandlung eine Debatte zulässig, jedoch kann wegen Zuweisung zur Vorbereitung an den Vorstand, den Aufsichtsrat oder einen hiefür zu bestellenden Ausschuss über solche Anträge erst in der nächsten Generalversammlung Beschluss gefasst werden.

Die ordentliche Generalversammlung der Emittentin hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs stattzufinden. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

Der Vorstand der Emittentin ist gemäß § 5 Abs 3 Z 3 der Satzung zur unverzüglichen Einberufung einer Generalversammlung verpflichtet, wenn dies wenigstens 5 % der Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes die Einberufung beantragen. Unterlässt der Vorstand während einer Frist von zwei Wochen die Einberufung einer Generalversammlung, so hat der Aufsichtsrat das Recht und die Pflicht, die Generalversammlung ehestens einzuberufen, wenn die zur Beschlussfassung beantragten Gegenstände in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden gemäß § 5 Abs 3 Z 5 P 1 der Satzung im Konsent gefasst. Das Verfahren ist in einer Geschäftsordnung der Generalversammlung festzulegen, die auf Vorschlage des Vorstands vom Aufsichtsrat in der Generalversammlung eingebracht und von dieser zu beschließen ist.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wurde noch keine Geschäftsordnung für die Generalversammlung beschlossen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. So die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl an Mitgliedern nicht anwesend oder vertreten ist, können nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder trotzdem Beschlüsse über die in der Tagesordnung angekündigten Punkte gefasst werden. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.

Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- Abänderung und Ergänzung der Satzung

- Auflösung der Emittentin

- Beratung und Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, Verteilung des Bilanzgewinnes oder Deckung eines Bilanzverlustes

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung der Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates

- Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates von ihren Funktionen

- Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates

- Eintritt in oder Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen

- Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

- Erteilung von Weisungen an den Vorstand zur Wahrnehmung von Weisungsrechten gegenüber dem Vorstand der Bank

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit Gesetz oder Satzung nicht höhere Mehrheiten vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die folgenden Materien:

- Abänderung und Ergänzung der Satzung
- Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern
- Auflösung der Emittentin oder Veräußerung oder Aufgabe ihres Betriebes oder von Betriebsteilen
- Verschmelzung der Emittentin
- Änderung der Rechtsform der Emittentin

bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit). Ergibt die erste Abstimmung keine absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl vorzunehmen.

In einer Geschäftsordnung für die Generalversammlung kann festgelegt werden, dass Wahlen soziokratisch (im Konsent) durchgeführt werden.

3.4. Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung der Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können

Gemäß § 4 Abs 2 Z 2 der Satzung der Emittentin kommt jedem Mitglied unabhängig von der Höhe der übernommenen Geschäftsanteile eine Stimme in der Generalversammlung der Emittentin zu.

Die Organisation der Emittentin in der Rechtsform einer Genossenschaft sowie insbesondere die in der Satzung vorgesehene Art der Stimmgewichtung

gewährleistet, dass jedes einzelne Mitglied in gleichem Maße an der Entscheidungsfindung in der Generalversammlung mitwirken sowie hiedurch auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss nehmen kann und sohin keinem Anteilseigner unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle in dieser zukommen kann.

3.5. Letzter Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte

Die Emittentin wurde mit Beschluss vom 18. Dezember 2014 des Landesgerichts Wiener Neustadt im Firmenbuch eingetragen. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) der Emittentin endet am 31. Dezember 2014. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 ist dem Prospekt als Anlage 4 beigefügt.

4. ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK (FALLS VORHANDEN)

Die Geschäftsanteile an der Emittentin werden nicht durch Wertpapiere verbrieft und können daher nicht auf einem Depot hinterlegt werden. Es war daher auch keine Depotbank zu bestellen.

5. SONSTIGE ANGABEN ZUR VERANLAGUNG

5.1. Art und Umfang der laufenden Information der Anleger über wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung

Die Information der Mitglieder erfolgt zum einen im Wege der Generalversammlung. Gemäß § 5 Abs 3 Z 1 der Satzung wird die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat der Emittentin einberufen. Sie findet am Sitz der Emittentin oder an einem anderen Ort im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft statt. Die Nutzung von neuen elektronischen Medien für die Abhaltung der Generalversammlung ist möglich, aber nicht zwingend. Der Vorstand ist ermächtigt, § 126 Aktiengesetz (Fernabstimmung mittels elektronischer Stimmabgabe) anzuwenden.

Die Mitglieder sind gemäß § 4 Abs 2 der Satzung berechtigt, vor oder in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten. Darüber hinaus haben die Mitglieder gemäß § 4 Abs 2 das Recht, vor der Genehmigung des Jahresabschlusses Einsicht in den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Aufsichtsrates und den Kurzbericht des Revisors (§ 5 Abs 2 GenRevG) zu nehmen.

Gemäß § 5 Abs 3 Z 6 der Satzung bzw § 34 GenG sind die Beschlüsse der Generalversammlung in ein Protokollbuch einzutragen, in welches die Mitglieder berechtigt sind, Einsicht zu nehmen.

Des Weiteren sind gemäß §10 Abs 6 der Satzung der Jahresabschluss sowie der Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie der Kurzbericht gemäß § 5 Abs 2 GenRevG mindestens sieben Kalendertage vor der Generalversammlung am Sitz der Emittentin oder an einer anderen, durch den Vorstand bekannt zu machenden, geeigneten Stelle zur Einsicht der Mitglieder bereitzuhalten oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf eigene Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie des Kurzberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrats zu verlangen.

Darüber hinaus beabsichtigt die Emittentin, ihren Mitgliedern Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung im Wege der Website der Emittentin sowie sozialer Netzwerke zugänglich zu machen, des Weiteren ist die Abhaltung periodischer Informationsveranstaltungen für die Mitglieder geplant.

5.2. Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs 1 KMG zu bilden

5.2.1. Risikofaktoren

Der vorliegende Prospekt gibt die aus Sicht der Emittentin für die Entscheidungsfindung des Anlegers wesentlichen Informationen wieder. Für die umfassende Beurteilung der Vermögenslage ist es unverzichtbar, den gesamten Prospekt vollständig und aufmerksam zu lesen. Die Beteiligung an der Emittentin ist eine langfristige unternehmerische Beteiligung und als solche mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Beteiligung eignet sich daher nur für Anleger, die sich langfristig engagieren wollen und keine Kapitalanlage mit garantierter fester Verzinsung und eine schon heute feststehende Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu einem festen Zeitpunkt wünschen. Das potentielle Mitglied sollte daher bei Erwerb der Beteiligung über einen entsprechenden Anlagehorizont verfügen.

Potentielle Mitglieder sollten sich vor einer Beitrittsentscheidung zur Emittentin sorgfältig mit den in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren und sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vertraut machen. Jeder der in diesem Abschnitt behandelten Risikofaktoren kann erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin und der Bank und deren Zukunftsaussichten haben, die wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftsanteile der Mitglieder der Emittentin haben können, wodurch für Mitglieder ein Teil- oder Totalverlust ihres Investments eintreten kann.

Potentielle Mitglieder sollten zur Kenntnis nehmen, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht alle die Emittentin und/oder die Bank betreffende

Risiken umfassen. Die Emittentin beschreibt in diesem Abschnitt nur die im Zusammenhang mit der Geschäfts-, Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin und der Bank und deren Zukunftsaussichten derzeit für sie erkennbaren und von ihr als wesentlich erachteten Risiken. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von dieser nicht als wesentlich eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben.

Bevor die Entscheidung, sich an der Emittentin zu beteiligen, gefällt wird, sollte ein zukünftiges Mitglied eine gründliche Analyse durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung einer Beteiligung an der Emittentin für ein potentielles Mitglied sowohl von ihrer/seiner entsprechenden Finanz- und Allgemeinsituation wie auch vom besonderen Umfang der jeweiligen Geschäftsbeteiligung abhängt. Es wird daher dringend empfohlen, dass das einzelne potentielle Mitglied vor Beitritt zur Emittentin fachkundige Beratung in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht in Anspruch nimmt, um die Auswirkungen des Beteiligungsangebotes und der damit verbundenen Risiken auf seine individuellen Verhältnisse prüfen zu können. Der Inhalt dieses Prospektes ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Rechtsanwälte, Steuerberater, Banken und/oder Wertpapierdienstleister.

Nochmals sei darauf hingewiesen, dass den von der Emittentin verfolgten Zielen ein neuartiges und dem österreichischen Bankensektor bislang fremdes Konzept der Geschäftsentfaltung und Organisation einer Bank zugrunde liegt. Es existieren sohin keine Erfahrungswerte, die von der Emittentin zu einer situativen Einschätzung herangezogen werden könnten.

Mehrere mit dem Beteiligungsangebot verbundene Risiken können sich gleichzeitig realisieren. Dies kann dazu führen, dass sich die Auswirkungen der einzelnen Risiken auf das potentielle Mitglied verstärken. Insbesondere kann das Hinzutreten negativer wirtschaftlicher Umstände allgemeiner Art, wie sie durch eine Weltwirtschafts- und Finanzkrise oder Staatsschuldenkrise begründet sein

können, zu einer Kumulation sowie zu einer Verstärkung einzelner Risiken führen. Auch das Vorliegen persönlicher Umstände seitens des potentiellen Mitglieds, von denen die Emittentin keine Kenntnis besitzt, kann dazu führen, dass ein Risiko ein höheres Gefährdungspotenzial als dargestellt entwickelt.

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter und unbekannter Risiken und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Emittentin und deren Bank von jenen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem Auswirkungen gegenwärtiger und zukünftiger Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der Emittentin und deren Bank, Unsicherheiten aus dem Geschäftsbetrieb, nachhaltige Änderungen der anwendbaren Steuergesetze, höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige Faktoren. Vor dem Hintergrund dieser und anderer allgemeiner Unwägbarkeiten sollte sich das potentielle Mitglied nicht auf derartige zukunftsgerichtete Aussagen verlassen.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Ausführungen beziehen sich gleichermaßen auf die Emittentin und auf die Bank. Die Entwicklung der Emittentin hängt ausschließlich von der Realisierung des Geschäftsmodells der Bank und dem daraus erwirtschafteten Ergebnis ab. Im Folgenden genannte Risikofaktoren haben demnach, auch wenn sie in erster Linie die Bank betreffen, jedenfalls mittelbar und nicht trennbar im gleichen Umfang Auswirkungen auf die Emittentin.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage dargestellt. Dabei stellt die Reihenfolge der Auflistung der einzelnen Risiken keine Wertung im wirtschaftlichen oder rechtlichen Sinne dar. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Emittentenbezogene Risikofaktoren:

- **Es besteht das Risiko, dass die Emittentin die Gründung einer Kapitalgesellschaft zur Beantragung einer Bankkonzession gemäß BWG nicht durchführen kann, bzw dass ein von einer derartigen Gesellschaft eingebrachter Antrag auf Erteilung einer Bankkonzession abgewiesen wird**

Es ist zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht abschätzbar, ob die Emittentin in der Lage sein wird, eine Kapitalgesellschaft österreichischen Rechts zu gründen, welche einen Antrag auf Erteilung einer Bankkonzession gemäß § 4 BWG stellen wird (Bank). Insbesondere hängt eine Durchführung der geplanten Gesellschaftsgründung von der seitens der Emittentin durch Verkauf ihrer Geschäftsanteile erzielten Kapitalausstattung ab. Ob und in welchem Umfang ein Verkauf von Geschäftsanteilen der Emittentin durch Anwerben von Mitgliedern erfolgen kann bzw wird, ist nicht abschätzbar. So durch die prospektgegenständliche Kampagne die für die Gesellschaftsgründung und Konzessionserteilung erforderliche Kapitalausstattung nicht erreicht werden kann, kann die Emittentin zur Durchführung der Gründung der Bank auf die Mitwirkung eines oder mehrerer strategischer Partner angewiesen sein, wodurch der Einfluss der Emittentin und sohin auch ihrer Mitglieder auf die Entscheidungsfindung in der Bank erheblich geschmälert werden könnten.

Im Stadium der Gründung der Kapitalgesellschaft können Gründungskosten anfallen, welche das Genossenschaftskapital der Emittentin schmälern und in der Folge, im Besonderen für den Fall einer notwendigen Abwicklung der Emittentin infolge Scheiterns der Gründung der Bank, den verteilungsfähigen Liquidationserlös der Emittentin reduzieren.

Auch nach erfolgreicher Gründung ist weiterhin unklar, ob und wann seitens der FMA eine Konzession im Sinne des § 4 BWG an die (nach Konzessionserteilung als Bank fungierende) Kapitalgesellschaft erteilt werden wird. Vor und während des laufenden Verfahrens auf Konzessionserteilung können diverse Kosten, etwa für rechtliche oder sonstige Beratung, verschiedene Gebühren oder sonstige Auslagen, anfallen, die das Genossenschaftskapital der Emittentin

schmälern. Im Fall einer wegen Nichterreichen des Genossenschaftszwecks (aufgrund Nichterteilung der Bankkonzession an die Kapitalgesellschaft) erforderlichen Abwicklung der Emittentin führt dies zu einer Reduktion des verteilungsfähigen Liquidationserlöses.

- **Keine Revisionsverbandszugehörigkeit**

Mit Beschluss vom 18. Dezember 2014 sprach das Landesgericht Wiener Neustadt eine Befreiung der Emittentin von der Verbandspflicht gemäß § 26 GenRevG aus. Demzufolge gehört die Emittentin keinem Genossenschaftsrevisionsverband gemäß den Bestimmungen des GenRevG an. Da die Emittentin sohin nicht auf Infrastruktur und Leistungsangebot eines Revisionsverbandes zurückgreifen kann, können für die Emittentin (insbesondere im Hinblick auf Durchführung der gemäß GenRevG erforderlichen Revision, rechtliche oder sonstige Beratung, verschiedene Gebühren oder sonstige Auslagen) gegebenenfalls höhere Kosten als bei Bestehen einer Verbandszugehörigkeit entstehen, welche das Genossenschaftskapital der Emittentin schmälern können.

- **Keine Risikodiversifizierung**

Der Unternehmenszweck der Emittentin und damit einhergehend der Zweck der prospektgegenständlichen Veranlagung ist auf die Gründung der Bank sowie deren Ausstattung mit Kapital gerichtet. Die Einrichtung und der Betrieb der Akademie, des Publikationsbetriebs und der Veranstaltungen stellen lediglich der Bankgründung untergeordnete Teilprojekte dar, welche im Fall der Nichtumsetzbarkeit von Gründung und Betrieb der Bank durch die Emittentin ebenfalls nicht weiterverfolgt werden können.

Sollte demnach die Gründung der Bank nicht erfolgen, eine Realisierung des geplanten Geschäftsmodells der Bank somit scheitern oder sich ein anderes vorhergesehenes oder unvorhergesehenes Risiko – insbesondere ein oder mehrere unter diesem Punkt genannte Risiken – verwirklichen, hätte dieser Umstand unmittelbar negative Auswirkungen auf die Emittentin. Eine Verteilung

von Risiken auf verschiedene der genannten Rechtsträger oder verschiedene von solchen verfolgte einzelne Projekte ist im Allgemeinen demnach nicht gegeben.

- **Risiken des Business Case - gemeinwohlorientierte Geschäftstätigkeit**

Dem Geschäftsmodell der Bank liegen die im Business Case der Anlage 1 dargestellten Annahmen und Berechnungen zugrunde.

Wie bereits festgehalten, ist das gemeinwohlbasierte Geschäftsmodell der Bank bislang am österreichischen Markt unerprobt. Es bestehen daher keinerlei Erfahrungswerte, ob jene in der Gemeinwohlorientierung der Bank begründeten Besonderheiten des Konzepts – wie etwa ein teilweiser oder gänzlicher Verzicht auf Verzinsung von Sparguthaben oder die Kreditvergabe nach gemeinwohlorientierten Vorgaben – auf zur Generierung des projektierten Kunden- und Geschäftsvolumens ausreichende Marktakzeptanz stoßen werden.

Im Hinblick auf das gemeinwohlorientierte Geschäftskonzept können sich insbesondere die folgenden Risiken verwirklichen:

- die Seminarangebote der Akademie werden nicht im geplanten Umfang angenommen

- Kreditprojekte mit ausreichender Bonität und gemeinwohlorientierter Zielsetzung stehen nicht in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung

- die projektierte Anzahl an Bankkunden (Sparern und Zahlungsverkehrskunden) kann nicht erreicht werden

- die Annahme eines Veranlagungssatzes (Kredite zu Einlagen) von rd 80% ab dem 5. Jahr der Bank wird nicht erreicht

- die Zielannahmen zum Vertrieb von ethischen Fonds werden nicht erreicht oder die geplante direkte Kreditvermittlung (Kreditplattform) wird in dieser Form nicht von der FMA akzeptiert

- der im Business Case angenommene Nettozinsertrag kann nicht erzielt werden

- die im Business Case angenommene Cost-Income-Ratio (CIR = Betriebsaufwand/Betriebsertrag) kann nicht gehalten werden

Im Fall der Nicht- bzw nur unzureichenden Umsetzbarkeit der dem Geschäftskonzept zugrundeliegenden Annahmen ist die Bank dem Risiko der Insolvenz ausgesetzt. Aufgrund der Fokussierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin auf Betrieb und Unterstützung der Bank ist eine Insolvenz der Bank wiederum von unmittelbar nachteiliger Wirkung auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin (dazu die Ausführungen im vorhergehenden Punkt).

Daneben besteht auch das Risiko, dass die Emittentin bei Zusammentreffen gewisser Umstände insolvent werden könnte. Mögliche Risiken sind hier Veruntreuung von Vermögenswerten durch Beteiligte oder nicht vorhersehbare Insolvenzen von Vertragspartnern.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einschätzungen und Prognosen in Bezug auf die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin und deren Bank von der Haftung nicht erfasst sind und dafür auch ausdrücklich jede Haftung ausgeschlossen wird. Der tatsächliche Verlauf der Umsetzung und der Geschäftsentwicklung der Emittentin und deren Bank ist ein typisches wirtschaftliches Risiko, das vom Anleger getragen werden muss. Chancen und Risiken treffen sohin ausschließlich den Anleger, der im Extremfall auch das Risiko des Totalverlusts der auf die gezeichneten Geschäftsanteile geleisteten Einlage, das Risiko der Verpflichtung zur Nachschussleistung in Höhe des Nominalwerts der gezeichneten Geschäftsanteile sowie mit der Veranlagung verbundene individuelle Steuerrisiken und Fremdfinanzierungskosten tragen muss.

- **Kostenrisiko Einlagensicherung**

Jedes österreichische Geldinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen und Bauspareinlagen entgegennimmt oder Wertpapierdienstleistungen erbringt, ist gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören. Die Bank für Gemeinwohl soll in die Einlagensicherung der Banken und Bankiers aufgenommen werden.

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 12.06.2014 wurde die Einlagensicherungsrichtlinie veröffentlicht. Sie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Umsetzung hat bis zum 03.07.2015 zu erfolgen, für einige Teile bis zum 31.05.2016. Durch das neue Einlagensicherungssystem sollen die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, bankenfinanzierte Fonds aufzubauen, die für Einlagen verwendet werden, sollte die Bank scheitern.

Die Einlagensicherungsrichtlinie wurde bislang noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Die Kosten der neuen Einlagensicherung sind daher in der Planungsrechnung (Anlage 1) noch nicht berücksichtigt. Es soll innerhalb von 10 Jahren ein Fonds aufgebaut werden, dessen Zielgröße 0,8% der sicherungspflichtigen Einlagen ist. Die Kosten der Einlagensicherung werden zwar zu einer Verschlechterung der geplanten Vermögens- und Finanzlage führen, sie sind aber sowohl vom Business Case (hohe Eigenmittelquoten) der Bank tragbar, als auch durch die hohen Reserven in der Genossenschaft ausreichend abgesichert.

- **Fremdfinanzierungsrisiko der Emittentin und deren Bank**

Sind die Emittentin und deren Bank durch den Eintritt bestimmter Ereignisse, wie zB wesentlich höhere Kosten in der Startphase, wesentlich höhere Kosten im laufenden Betrieb, verminderte Nettozinserträge, ausbleibende oder verminderte sonstige Erträge nicht mehr in der Lage, die notwendigen Zahlungen aus der Liquiditätsreserve vorzunehmen, könnte die Aufnahme von Fremdkapital in Form von Überbrückungskrediten erforderlich werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und deren Bank keine Finanzierung oder nur eine Finanzierung zu

nicht annehmbaren Konditionen erhalten oder zu solchen Konditionen, die auf Grund erhöhter Zinssätze, zusätzlicher Kosten oder erhöhter Margen nachteilig sind. Diese Umstände könnten die Rentabilität der Emittentin und deren Bank erheblich vermindern und bis hin zu einem Totalverlust des eingezahlten Kapitals bzw zu einer Nachschussverpflichtung führen.

- **Höhere Gewalt / nicht vorhersehbare Risiken**

Ereignisse höherer Gewalt wie Kriege, Terrorismus, kriminelle Aktivitäten, Natur- und Umweltkatastrophen, Betrugsfälle, menschliches Fehlverhalten, politische Veränderungen, Änderungen des rechtlichen und regulatorischen Umfelds oder der Gerichts- oder der Verwaltungspraxis, Inflation oder sonstige wesentliche Änderungen des Marktumfelds sind von der Emittentin weder vorhersehbar noch beeinflussbar. Solche Ereignisse können Störungen oder den gänzlichen Ausfall des Geschäftsbetriebes der Emittentin sowie der Bank zur Folge haben und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Bank nachhaltig beeinträchtigen.

- **Die jüngste globale Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die gegenwärtige Staatsschuldenkrise werden voraussichtlich in Zukunft wesentliche negative Auswirkungen auf die Bank bzw die Emittentin und ihre Märkte haben**

Die extreme Volatilität und der Einbruch der globalen Kapital- und Kreditmärkte, die von Mitte 2007 bis in das erste Halbjahr 2009 zu verzeichnen waren, hatten wesentliche negative Auswirkungen auf den internationalen Bankensektor. Die Verfügbarkeit von Privatkapital verknappte sich sowohl für Finanzinstitute als auch deren Kunden, was zahlreiche Finanzinstitute dazu zwang, sich zur Beschaffung der erforderlichen Liquidität an Regierungen und Zentralbanken zu wenden. Der Vertrauensmangel auf den internationalen Finanzmärkten und die Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen könnten sich auf die künftige Finanzlage der Bank und der Emittentin negativ auswirken.

Die Banken sind darüber hinaus mit den von der europäischen Staatschuldenkrise verursachten Turbulenzen konfrontiert, die im ersten Halbjahr 2010 einsetzten, gegenwärtig andauern und sich sogar noch verstärken könnten. Ein neuerliches Aufflackern der europäischen Staatsschuldenkrise könnte Marktteilnehmer – insbesondere Banken und andere Finanzinstitute – zu Wertberichtigungen und Abschreibungen europäischer Staatsanleihen veranlassen. Dies könnte die Finanzlage dieser Marktteilnehmer negativ beeinflussen und damit Marktstörungen, Volatilitäten, Kreditknappheit, Verstaatlichungen und, im schlimmsten Fall, Insolvenzen nach sich ziehen. Staaten könnten unwillig oder unfähig sein, in Schwierigkeiten befindliche systemrelevante Banken zu retten, was zu schweren Marktverwerfungen und zum Zusammenbruch weiterer Marktteilnehmer führen könnte. Dies könnte insgesamt wesentliche negative Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft haben und damit auch das Geschäft und das Betriebsergebnis der Bank und der Emittentin ernsthaft in Mitleidenschaft ziehen, aber auch unerwartete Währungsschwankungen auslösen. Es ist zu erwarten, dass sich die derzeit schwierigen Bedingungen auf den internationalen Finanzmärkten und das wirtschaftliche Umfeld in Österreich in naher Zukunft nicht deutlich verbessern werden.

Unter diesen Gegebenheiten könnten für die Emittentin und deren Bank erhebliche negative Auswirkungen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten zur Kapitalaufnahme sowie ihrer Geschäfts-, Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage entstehen. Dies könnte potentiell negative Auswirkungen auf den Wert gehaltener Geschäftsanteile an der Emittentin haben.

- **Als Folge der jüngsten Finanzkrise und des durch die europäische Staatsschuldenkrise verursachten Wirtschaftsabschwungs beobachtet die Bank bzw die Emittentin eine Verschlechterung der Kreditqualität**

Als Folge der durch die gegenwärtige Staatsschuldenkrise verursachten jüngsten Finanzkrise und des Wirtschaftsabschwungs hatten der Rückgang der Konsumausgaben, der Anstieg der Arbeitslosigkeit und die Wertminderung privater und kommerzieller Vermögenswerte in bestimmten Regionen in der

Vergangenheit im Allgemeinen negative Auswirkungen auf die Kreditqualität und werden dies vermutlich auch in Zukunft haben. Die Bank und folglich auch die Emittentin sind dem Kreditrisiko ausgesetzt, wenn künftige Kreditnehmer nicht in der Lage sind, ihre vertraglich eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und beigestellte Sicherheiten ungenügend sind oder an Wert verlieren. Unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Bedingungen wird sich die Verschlechterung der Kreditqualität vermutlich weiter fortsetzten und sich vor dem Hintergrund der aktuellen Staatsschuldenkrise sogar noch verschärfen.

Die angesprochene Gesamtentwicklung könnte in Zukunft erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Bank und der Emittentin haben.

- **Marktrisiken können eine Wertminderung der Vermögenswerte der Bank sowie der Emittentin zur Folge haben und ihre Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen (Marktrisiko)**

Schwankungen auf den Anleihenmärkten (zB Zinssatzänderungen) und auf den Aktienmärkten (zB Aktienkurse) sowie Änderungen von Wechselkursen oder Warenpreisen können den Marktwert und die Liquidität der Vermögenswerte der Bank und sohin auch der Emittentin beeinflussen. Der Wert eines allfälligen Immobilienbesitzes der Emittentin und deren Bank unterliegen ebenfalls den Preisschwankungen am Immobilienmarkt.

- **Die Bank und die Emittentin sind einem erheblichen Gegenparteiausfalls- und Kreditrisiko ausgesetzt. Die Entwicklung der operativen Performance der Bank, die Kreditausfallsraten, Abschreibungen und Wertberichtigungen können die Ergebnisentwicklung der Bank und in der Folge der Emittentin negativ beeinflussen (Kreditrisiko)**

Das Kreditrisiko beinhaltet insbesondere Nichtzahlungsrisiken und Ausfallsrisiken. Jede Verschlechterung der Bonität einer Gegenpartei kann zu einer Erhöhung des Kreditrisikos führen. Eine geringe Bonität einer Gegenpartei bedeutet in Zusammenhang mit einem Geschäftsfall ein höheres

Nichtzahlungsrisiko. Des Weiteren ist es möglich, dass von der Gegenpartei zur Abdeckung des Kreditrisikos begebene Sicherheiten nicht ausreichen werden, um den Ausfall von Zahlungen auszugleichen.

Die Bank und folglich die Emittentin wird einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditrisiken ausgesetzt sein. Dritte, die der Emittentin bzw deren Bank Vermögenswerte künftig schulden, werden unter Umständen aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichem Abschwung oder sonstigen Wertverlusten, Betriebsausfällen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage sein, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Umfang von Kreditausfällen oder Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Seiten der Bank haben unter Umständen negative Auswirkungen auf deren Ergebnisse und können zu einem die operative Tätigkeit einschränkenden Anstieg der Kapitalerfordernisse führen, und folglich die Fähigkeit der Bank sowie der Emittentin zur Bedienung von Zahlungsverpflichtungen beeinträchtigen.

- **Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Bank und der Emittentin negativ beeinflussen**

Änderungen des Zinsniveaus (einschließlich Änderungen der Differenz zwischen dem Niveau kurz- und langfristiger Zinsen) können das operative Ergebnis und die Refinanzierungskosten der Bank und folglich der Emittentin negativ beeinflussen.

- **Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und deren Bank von wirtschaftlichen Schwierigkeiten großer Finanzinstitute direkt betroffen sein werden**

Wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Finanzinstitute, wie Kreditinstitute oder Versicherungen, können Finanzmärkte generell nachteilig beeinflussen. Finanzinstitute stehen beispielsweise durch Kredite, Handel, Clearing oder andere Verflechtungen in einer gegenseitigen Abhängigkeit zueinander. Als

Ergebnis können negative Beurteilungen oder wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Finanzinstitute zu signifikanten Liquiditätsproblemen auf dem Markt und Verlusten oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer Finanzinstitute führen.

Das Auftreten derartiger Systemrisiken kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und deren Bank haben.

- **Risiko, dass die Bank bzw die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)**

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Bank bzw der Emittentin besteht das Risiko, dass diese ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen können. Überdies besteht für die Bank bzw die Emittentin das Risiko, Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen zu können. Die Verwirklichung dieses Liquiditätsrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank und daraus folgend der Emittentin haben.

- **Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten**

Die Profitabilität der Bank hängt von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten ab. Der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Bank einschränken oder verteuern, insbesondere aufgrund einer Änderung der Zinssätze. Ungünstige Refinanzierungsmöglichkeiten können sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank und sohin auch der Emittentin auswirken.

- **Risiko, dass die Eigenmittel der Bank bzw der Emittentin im Falle des Eintritts eines unabsehbaren Ereignisses nicht ausreichend sind**

Die Bank soll gemäß der Anlage 1 zugrunde liegenden Planrechnung über eine über den gesetzlichen Erfordernissen liegende Eigenmittelquote verfügen. Es besteht das Risiko, dass die Eigenmittel der Bank im Falle eines aus heutiger Sicht unabsehbaren Ereignisses nicht ausreichend sind. Dies kann sich negativ auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank sowie folglich auch der Emittentin auswirken.

- **Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin und deren Bank eintritt (Inflationsrisiko)**

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin und deren Bank aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Bank sowie auch der Emittentin kommen.

- **Risiko der Bank, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession beschränkt oder entzogen wird**

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Bank gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die FMA hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Erfordernisses der Mindestreserven derartige Maßnahmen beschließen. Darüber hinaus kann die FMA eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens der Bank untersagen. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit der Bank, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren

Kundinnen und Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, kann die FMA der Bank die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn untersagen, einen Regierungsbeauftragen einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Bank jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kundinnen und Kunden gefährden können. Weiters kann die FMA dem Vorstand der Bank die Leitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Bank (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann eine nachteilige Auswirkung auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank und in der Folge der Emittentin haben.

- **Risiken aufgrund von Basel II und Basel III wegen erhöhten administrativen Aufwands, höherer Verwaltungskosten, höherer Kapitalanforderungen für bestimmte Geschäfte sowie Probleme der Anrechnung von Rücklagen zu den Eigenmitteln**

Im Juni 2006 wurden zwei EU-Richtlinien (2006/48/EG vom 14.06.2006 und 2006/49/EG vom 14.06.2006 erlassen. Die Bestimmungen sind – mit Ausnahme einzelner Übergangsbestimmungen, die mit 01.01.2008 in Kraft getreten sind- am 01.01.2007 in Kraft getreten („Basel II"). Die Einführung von Basel II hat zu einer risikoadäquaten Berechnung der Eigenmittelanforderungen, der Einführung adäquater Risikomanagementsysteme, deren Überwachung durch die FMA und die Österreichische Nationalbank sowie zur Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Kreditinstitute geführt. Aufgrund von Basel II ergeben sich für die Bank ein erhöhter administrativer Aufwand und höhere Verwaltungskosten sowie höhere Kapitalanforderungen für bestimmte Geschäfte. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank und in der Folge der Emittentin haben.

Am 27. 6. 2013 wurde das Basel III-Paket (CRR – Capital Requirements Regulation und CRD IV – Capital Requirements Directive) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Deren innerstaatliche Umsetzung erfolgte durch Änderungen im BWG, welche mit 01.01.2014 in Kraft traten. Die mit Basel III auf Kreditinstitute zukommenden neuen Regelungen, insbesondere betreffend die Eigenmittelvorschriften können hinsichtlich der Anrechnung von

Eigenmittelbestandteilen (im Wesentlichen das Kernkapital betreffend) Auswirkungen haben, weil nicht alle bisher als Kernkapital zählenden Kapitalbestandteile auch künftig als Kernkapital anrechenbar sein können. Dies kann zur Folge haben, dass die Bank zusätzliche Eigenmittel beschaffen muss, was wiederum zu höheren Kosten führen und sich dadurch nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank und, daraus folgend der Emittentin, auswirken kann. Weiters ist mit verschärften Anforderungen an das interne Liquiditätsmanagement von Banken zu rechnen.

Aufgrund höherer Anforderungen an die Liquidität der Bank besteht das Risiko, dass die Bank risikobasierte Aktiva reduziert und folglich Bankkredite nur zu für Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann zu einem Rückgang des Aktivgeschäfts der Bank führen. Daher kann es zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank und in der Folge der Emittentin kommen. Es besteht weiters das Risiko, dass die infolge Basel II und Basel III erlassenen Vorschriften in weiterer Folge geändert werden und damit zusätzliche Aufwendungen und Kosten der Bank verbunden sein können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank und somit auch der Emittentin haben.

- **Änderungen bestehender oder neue Gesetze und/oder Verordnungen und/oder von Bilanzierungs- oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können erhebliche negative Auswirkungen auf das operative Ergebnis der Bank sowie der Emittentin haben**

Änderungen bestehender oder neue Gesetze und/oder Verordnungen (zB neue Vorschriften für Bankeninsolvenzverfahren) und/oder der Verwaltungspraxis und/oder der Rechtsprechung und/oder Bilanzierungsvorschriften insbesondere hinsichtlich Finanzdienstleistungen oder sonstiger von der Bank durchgeführter Transaktionen können wesentliche negative Auswirkungen auf die Bank und die Emittentin haben. Neben Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds können zudem auch die Umsetzung neuer Verordnungen, wie etwa jener über ein neues Rahmenwerk zur Eigenkapitalausstattung (Basel III, siehe dazu im

vorangegangenen Punkt), oder Änderungen der Bilanzierungsvorschriften bzw deren Anwendung die Geschäftstätigkeit der Bank und in der Folge der Emittentin negativ beeinflussen, da die Umsetzung und Erhaltung derartiger Vorschriften Kosten verursachen kann, die derzeit nicht genau abschätzbar sind.

- **Es besteht ein Risiko einer verschärften Regulierung und eines stärkeren Einflusses des öffentlichen Sektors**

Die jüngsten Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme verschiedener Regierungs- und Aufsichtsbehörden im Finanzsektor und im operativen Bereich von Finanzinstituten geführt. Insbesondere haben Regierungs- und Regulierungsbehörden in der Europäischen Union und in Österreich Finanzinstituten zusätzliches Kapital und Refinanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt und setzen daneben auch andere Maßnahmen um, wie zum Beispiel eine verschärfte Regulierung des jeweiligen Bankensektors und die Einführung zusätzlicher Eigenkapitalanforderungen.

Es ist allgemein zu erwarten, dass es zu einer wesentlich stärkeren staatlichen Regulierung und Beaufsichtigung des Finanzsektors kommen wird, was zu höheren Eigenkapitalanforderungen, strengeren Offenlegungsstandards und Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Arten von Transaktionsstrukturen führen wird. Es bleibt ungewiss, welche Auswirkungen ein insgesamt strengeres regulatorisches Umfeld auf die Bank und sohin auch die Emittentin haben wird. Die genannten Maßnahmen können die Geschäftstätigkeit der Bank einschränken und negative Auswirkungen auf Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank und der Emittentin haben.

- **Die Emittentin und deren Bank sind Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Mitarbeitern oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operatives Risiko)**

Die Emittentin und deren Bank sind verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus potentiellen Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Kontrollen, Abläufe, Mitarbeiter oder Systeme oder externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben und erhebliche Verluste bewirken können. Zu solchen operativen Risiken zählt das Risiko unerwarteter Verluste, die als Folge von Einzelereignissen entstehen, die wiederum Ergebnis fehlerhafter Informationssysteme, unzulänglicher organisatorischer Strukturen oder nicht funktionierender Kontrollmechanismen sein können. Diese Risiken beinhalten das Risiko höherer Kosten oder entgangener Gewinne auf Grund von ungünstigen gesamtwirtschaftlichen oder branchenspezifischen Trends. Auch eine Rufschädigung der Emittentin und der Bank auf Grund des Eintritts eines solchen Ereignisses fällt in diese Risikokategorie.

Operatives Risiko ist Bestandteil aller Tätigkeiten der Bank und kann nicht eliminiert werden. Insbesondere sollten potentielle Mitglieder beachten, dass die Bank in ihrem Geschäftsbereich zunehmend von hochkomplexen Informationstechnologiesystemen abhängig ist. Die Funktionsfähigkeit dieser IT-Systeme kann durch verschiedene Probleme, wie etwa eine Verseuchung mit Computerviren, böswillige Hackerangriffe, physische Schäden an betriebswichtigen IT-Zentren sowie Fehlfunktionen von Software und Hardware beeinträchtigt werden.

Die Emittentin und deren Bank wenden Strategien und Verfahren zur Risikobewältigung an. Diese Strategien und Verfahren können unter gewissen Umständen fehlschlagen, vor allem wenn die Bank mit Risiken konfrontiert ist, die sie nicht vorab identifiziert hat. Wenn Umstände auftreten, die die Bank bei der Entwicklung ihrer statistischen Modelle nicht identifiziert oder falsch bewertet

hat, können Verluste höher ausfallen als die vom Risikomanagement der Bank vorhergesehenen Maximalverluste. Weiters berücksichtigen die Bewertungen nicht alle Risiken oder Marktlagen.

Eine mangelnde Beherrschung oben angeführter Risiken kann die Fähigkeit der Bank sowie der Emittentin zur Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Prospekt beeinträchtigen.

- **Die Emittentin und deren Bank könnten Schwierigkeiten bei der Anwerbung und dem Halten von Schlüsselarbeitskräften haben**

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und der Bank ist wesentlich von ihrer Geschäftsführung und von Schlüsselarbeitskräften abhängig. Es besteht das Risiko, dass die derzeitigen Mitglieder der Geschäftsleitung bzw Schlüsselarbeitskräfte der Emittentin bzw der Bank in Zukunft nicht zur Verfügung stehen werden.

Der wachsende Wettbewerb um Arbeitskräfte mit anderen Finanzdienstleistern unter Einsatz erheblicher Kapitalressourcen könnte es für die Emittentin bzw die Bank erschweren, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben und zu halten und könnte in Zukunft zu wachsendem Personalaufwand und/oder zu Verlust von Know-how führen.

- **Interessenkonflikte**

Aufgrund organisatorischer, kapitalmäßiger und personeller Verflechtungen zwischen der Emittentin und deren Bank kann es zu Interessenkonflikten kommen. Insbesondere aufgrund der gleichzeitigen Wahrnehmung von Gesellschafter- sowie Gesellschaftsinteressen besteht das Risiko, dass im Rahmen einer Entscheidungsfindung ein bestehender Interessenkonflikt zum Nachteil der Mitglieder gelöst wird. Ein Interessenkonflikt kann ferner begründet werden, wenn der Vorstand der Emittentin und der Bank gleichzeitig für konkurrierende Unternehmen tätig sind. Dies kann sich nachteilig auf die

Emittentin und/oder der Wirtschaftlichkeit der Beteiligung für die Mitglieder auswirken.

Aufgrund organisatorischer, kapitalmäßiger und personeller Verflechtungen mit Partnerunternehmen kann es ebenfalls zu Interessenkonflikten kommen. Es besteht die Möglichkeit, dass die handelnden Personen nicht die Interessen der Bank bzw der Emittentin und deren Mitglieder in den Vordergrund stellen, sondern eigene Interessen oder Interessen von anderen Beteiligten verfolgen. Insbesondere können anderweitige, zum Beispiel vertragliche Verpflichtungen sowohl auf Ebene der Emittentin bzw deren Bank als auch auf Ebene von anderen Partnerunternehmen das Risiko von Interessenskonflikten zusätzlich verstärken.

- **Es besteht das Risiko des Ausfalls bzw des Versagens wichtiger Vertragspartner**

Ein besonderes Risiko liegt in der Auswahl der Partner, welche die Startphase für die Emittentin und die Bank durchführen und begleiten. Der Rückzug, das Ausscheiden oder das Ableben solcher Schlüsselpersonen könnte daher nachteilige Folgen auslösen, wie zB höhere Kosten verursachen oder geringere Erträge einbringen.

Ferner können Beratungsfehler externer Berater der Emittentin nicht ausgeschlossen werden. So können sich insbesondere von der Emittentin eingeholte Gutachten ganz oder teilweise als unvollständig oder unrichtig herausstellen und dadurch höhere Kosten und/oder geringere Erträge und/oder höhere Steuerbelastungen für die Emittentin, die Bank oder die potentiellen Mitglieder eintreten.

- **Risiko der Emittentin bzw deren Bank, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)**

Die Emittentin und die Bank sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Vertragspartner („Kontrahenten", insbesondere auch andere Banken oder Finanzinstitute) abgeschlossene Vereinbarungen oder sonstige Verpflichtungen nicht bzw nicht vollständig oder vereinbarungsgemäß erfüllen oder erfüllen können und von allfälligen Kündigungsrechten Gebrauch machen. Eine gänzliche oder teilweise Nicht- bzw Schlechterfüllung kann von nachhaltigem nachteiligem Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin und der Bank sein und in der Folge auch nachteilige Wirkung für die Mitglieder haben, deren geleistete Einlage hiedurch von einem teilweisen oder gänzlichen Verlust bedroht sein kann.

- **Versicherungsrisiken**

Es besteht das Risiko, dass Vermögensschäden, zB Schäden aufgrund von Naturkatastrophen, Kriegsereignissen, Terrorismus, kriminelle Aktivitäten, Betrugsfälle, Vorsatz, höherer Gewalt, menschliches Fehlverhalten, nicht versichert, unterversichert oder nicht versicherbar sind bzw aufgrund von vereinbarten Selbstbehalten nicht vollständig von Versicherungen ersetzt werden. Diese Risiken können die Rentabilität der Bank und somit der Emittentin deutlich vermindern. Im schlimmsten Fall könnte dies zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals bzw zu einer Nachschussverpflichtung führen.

- **Der Konkurrenzkampf am österreichischen Bankensektor ist hart und kann sich in Zukunft noch wesentlich verschärfen**

Inländische Banken stehen in einem harten Wettbewerb, der sich unter anderem wegen des unter österreichischen Banken erwarteten Konsolidierungsprozesses wohl noch weiter verschärfen wird. Neben inländischen Konkurrenzunternehmungen können in Österreich internationale Banken auf dem Markt auftreten und damit die Gewinnmargen der Bank unter Druck bringen.

- **Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur ein zukünftiges Rating der Bank aussetzen, herabstufen oder zurückziehen kann, wobei eine derartige Maßnahme den Wert der von der Emittentin gehaltenen Geschäftsanteile der Bank wesentlich negativ beeinflussen könnte**

Das Risiko hinsichtlich der Fähigkeit der Bank, ihre Verpflichtungen als Emittentin von Veranlagungen oder Wertpapieren zu erfüllen (Liquiditätsrisiko) kommt unter anderem in einem zukünftigen Rating der Bank zum Ausdruck.

Ein Rating stellt eine Bewertung der Bonität einer Bank durch eine Ratingagentur dar – dh eine Prognose oder einen Hinweis über mögliche Kreditausfälle auf Grund von Insolvenzen, Zahlungsverzögerungen oder sonstigen Gegebenheiten. Es ist keine Empfehlung für den Erwerb, die Veräußerung oder das Halten von Geschäftsanteilen. Eine Herabstufung (Downgrading) oder gar Aussetzung oder Zurückziehung des Ratings der Bank reduziert die Konkurrenzfähigkeit insbesondere durch Erhöhung der Eigen- und Fremdkapitalkosten. Sie kann den Kreis potenzieller Geschäftspartner und damit den Zugang zu liquiden Mitteln einschränken, zum Entstehen neuer oder zur Fälligstellung bestehender Verbindlichkeiten, oder zur Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten führen. Würde sich die Bonität und damit auch das Rating der Bank verschlechtern, kann das aus den vorgenannten Gründen die Refinanzierungsmöglichkeiten beeinträchtigen und damit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank und der Emittentin zur Folge haben und den Wert der von der Emittentin gehaltenen Geschäftsanteile der Bank negativ beeinflussen.

Anlegerbezogene Risikofaktoren:

- **Gemeinwohlorientierte Gewinnverwendung**

Den gemeinwohlorientierten Zielsetzungen sowohl der Emittentin als auch der Bank ist immanent, dass in der Emittentin und der Bank generierte Gewinne nicht als Dividende an die Mitglieder der Emittentin bzw die Emittentin als Aktionärin der Bank ausgeschüttet werden.

Vielmehr sollen dem gemeinwohlverpflichteten Konzept der Emittentin und Bank folgend Gewinne in größtmöglichem Umfang zum Aufbau eines Sondervermögens verwendet werden, welches zur Finanzierung sozialer, ökologischer und kultureller gemeinwohlorientierter Projekte dienen soll. Ebenso entspricht es dem gemeinwohlorientierten Geschäftskonzept der Bank, dass die Verzinsung von Einlagen möglichst niedrig gehalten wird bzw Kunden sogar gänzlich auf eine Verzinsung verzichten, um so die Finanzierung förderungswürdiger Projekte zu ermöglichen.

Dementsprechend sieht die Satzung der Emittentin einen Ausschluss der Ausschüttung von Gewinnen zugunsten der Bildung von Rücklagen und Dotierung eines Sondervermögens vor. Eine spätere Gewinnausschüttung an die Mitglieder bedarf daher einer vorangehenden Änderung der Satzung, welche mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung beschlossen werden muss.

Potentielle Mitglieder müssen sich daher bewusst sein, dass aus der gegenständlichen Veranlagung keine Dividenden lukriert werden können. Eine Dividendenausschüttung wäre erst auf Grundlage einer entsprechenden Satzungsänderung möglich.

- **Risiko der eingeschränkten Handelbarkeit der Geschäftsanteile**

Die Rechtsnatur der prospektgegenständlichen Veranlagung als Geschäftsanteil einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung bringt mit sich, dass Mitglieder

keine Möglichkeit haben, die Geschäftsanteile auf einem öffentlichen Markt zu veräußern.

Im Unterschied zu Aktien börsennotierter Unternehmen, welche an der Börse verkauft werden können, steht den Mitgliedern lediglich die Möglichkeit offen, die Geschäftsanteile an der Emittentin durch privaten Verkauf zu veräußern. Sohin besteht - insbesondere auch aufgrund der in der Satzung der Emittentin vorgesehenen Beschränkungen - ein hohes Risiko, dass von einem veräußerungswilligen Mitglied kein Käufer für die Geschäftsanteile der Emittentin gefunden werden kann.

- **Risiko aus satzungsmäßigen Beschränkungen der Veräußerbarkeit**

Die Veräußerbarkeit der Geschäftsanteile wird durch in der Satzung der Emittentin vorgesehene Beschränkungen zusätzlich erschwert. So sieht die Satzung die Unzulässigkeit der Abtretung der Geschäftsanteile an dritte Personen, welche nicht Mitglieder der Emittentin sind, sowie überdies die Unzulässigkeit der Verpfändung der Geschäftsguthaben vor.

Eine Übertragung von Geschäftsanteilen darf lediglich an bereits bestehende Mitglieder der Emittentin erfolgen bzw an Personen, welche mit Erwerb des Geschäftsanteils erklären, der Emittentin als Mitglied beizutreten. Die Wirksamkeit der Übertragung der Geschäftsanteile ist zusätzlich von der Zustimmung des Vorstandes der Emittentin abhängig.

Ein veräußerungswilliges Mitglied unterliegt daher dem Risiko, dass im Zeitpunkt des beabsichtigen Verkaufs kein anderes Mitglied der Emittentin am Erwerb der Anteile interessiert ist bzw potentielle Erwerber die Mitgliedschaft in der Emittentin ablehnen und/oder überdies der Vorstand die Zustimmung zum Übertragung nicht erteilt und so die Veräußerung unwirksam ist bzw verunmöglicht wird.

- **Möglichkeit des Ausscheidens und Aliquotierung des Rückzahlungsanspruchs bei Aufkündigung**

Die Mitglieder der Emittentin sind berechtigt, durch Aufkündigung ihrer Mitgliedschaft aus der Emittentin auszuscheiden.

Die Aufkündigung kann jedoch nur schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Grundsätzlich hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Rückzahlung ihrer/seiner Geschäftsanteile. Es ist jedoch zu beachten, dass dieser Rückzahlungsanspruch gemäß der Satzung der Emittentin vom ausgeschiedenen Mitglied nur geltend gemacht werden kann, wenn in Folge der betreffenden Auszahlung der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile der Emittentin den Betrag von EUR 10.000.000 (Sockelbetrag) nicht unterschreitet.

Für den Fall einer Unterschreitung des Sockelbetrages werden Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder bis zum (Wieder)Erreichen des Sockelbetrags sistiert, wobei zwischen mehreren anspruchsberechtigten Mitgliedern erforderlichenfalls eine Aliquotierung vorzunehmen ist.

Es besteht daher für das ausscheidende Mitglied das Risiko, bei Ausscheiden lediglich einen Teilbetrag des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags zu erhalten bzw für einen nicht abschätzbaren Zeitraum bis zum Wiedererreichen des Sockelbetrages die Sistierung des gesamten oder teilweisen Anspruchs auf Rückzahlung hinnehmen zu müssen.

- **Haftung der Anleger**

a.) Deckungs- bzw Nachschusspflicht der Mitglieder bei Konkurs oder Liquidation der Emittentin

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Emittentin besteht eine Deckungspflicht der Mitglieder für den Fall, dass das sonstige Vermögen der Emittentin zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten nicht ausreicht. Diese Deckungspflicht ist betragsmäßig auf etwaige, vom Mitglied auf den übernommenen Geschäftsanteil noch nicht geleistete Zahlungen und darüber hinausgehend auf Leistung eines Nachschusses - beschränkt, welcher dem Nominalbetrag der gezeichneten Geschäftsanteile entspricht.

Die aus dieser Deckungspflicht der Mitglieder resultierenden Forderungen verjähren innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Eintragung der Auflösung der Emittentin im Firmenbuch.

Im Fall der Insolvenz bzw Liquidation der Emittentin besteht für die Mitglieder das Risiko, neben für auf übernommene Geschäftsanteil(e) noch nicht geleistete Zahlungen zusätzlich einen Nachschuss in Höhe des Nominalwerts der übernommenen Geschäftsanteile entrichten zu müssen.

Im Ergebnis ist das Mitglied im Fall des Konkurses oder der Liquidation der Emittentin dem Risiko ausgesetzt, auch bei bereits geleisteter Volleinzahlung seiner/ihrer Geschäftsanteile nochmals Zahlungen bis zum Nominalwert der übernommenen Geschäftsanteile leisten zu müssen.

b.) Nachhaftung bei Übertragung der Geschäftsanteile

Darüber hinaus ist zu beachten, dass gemäß § 83 Abs 2 GenG im Fall der Insolvenz- bzw Liquidation der Emittentin eine sogenannte subsidiäre „Nachhaftung" für bereits ausgeschiedene Mitglieder besteht.

Diese Nachhaftungsverpflichtung hat zur Folge, dass Mitglieder, welche ihren Geschäftsanteil - an bereits bestehende Mitglieder oder neu beitretende Dritte - übertragen haben, nach ihrem Ausscheiden weiterhin zur Leistung jener aus der Deckungspflicht als Mitglied resultierenden Beträge verpflichtet sind, die beim Erwerber ihres Geschäftsanteils nicht einbringlich sind.

Es besteht daher für Mitglieder das Risiko, auch nach Übertragung der Geschäftsanteile und Ausscheiden aus der Emittentin einen Nachschuss in Höhe der Haftsumme (sohin höchstens der Nominalbetrag der einstmalig übernommenen bzw mittlerweile wieder veräußerten Geschäftsanteile) leisten zu müssen, so dieser beim Erwerber des Geschäftsanteils durch ein Exekutionsverfahren nicht hereingebracht werden konnte.

- **Risiko aus Scheitern des Projekts bzw Nichterreichen des Unternehmenszwecks der Emittentin**

Die Satzung der Emittentin sieht als ihren vornehmlichen Unternehmenszeck die Gründung, Förderung, und Beteiligung an der Bank für Gemeinwohl durch die Aufbringung und die Bereitstellung des gesetzlich erforderlichen Kapitals, die Zufuhr weiteren Eigenkapitals sowie die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Mehrheitseigentümerin der Bank vor.

Es besteht das Risiko, dass durch die Kampagne zur Gewinnung von Mitgliedern und Geschäftsanteilskapital die angestrebte Mitgliederanzahl von rund 40.000 nicht erreicht und sohin das zur Bankgründung erforderliche Kapital in der Höhe von rund EUR 10,9 Millionen nicht aufgebracht werden kann.

Bei Nichterreichen des Unternehmenszwecks bis zum 31. Dezember 2017 sieht die Satzung der Emittentin die Auflösung und Liquidation der Emittentin vor.

Jedoch könnte ein Beschluss der Generalversammlung zur Auflösung der Emittentin auch vor diesem Zeitpunkt erforderlich werden, so bereits zu einem früheren Zeitpunkt feststeht, dass der Unternehmenszweck evidentermaßen nicht (mehr) erreicht werden kann.

Eine Notwendigkeit zur vorzeitigen Auflösung könnte sich etwa daraus ergeben, dass keine ausreichenden finanziellen Mittel zum Start oder zur Fortsetzung der Kampagne zur Mitgliederwerbung und Kapitalaufbringung aufgebracht werden können.

Im Fall der Liquidation sind zwar grundsätzlich die seitens der Mitglieder auf ihre Geschäftsanteile geleisteten Einlagen an diese zurückzuzahlen. So der Bestand zur vollständigen Deckung der Einlagen jedoch nicht ausreicht, hat eine aliquote Verteilung nach der Höhe der einzelnen Guthaben zu erfolgen. Es besteht das Risiko, dass kein ausreichendes Vermögen zu einer gänzlichen oder auch nur teilweisen Rückzahlung der Einlagen der Mitglieder verbleibt.

Die Mitglieder sind daher bei Scheitern des Projekts dem Risiko ausgesetzt, einen Teil- oder sogar gänzlichen Verlust ihrer geleisteten Einlagen hinnehmen zu müssen.

Zudem haben potentielle Mitglieder zu beachten, dass die oben behandelte Nachschussverpflichtung auch im Fall der Auflösung der Emittentin wegen Nichterreichen des Gesellschaftszwecks wirksam werden kann. Demgemäß besteht das Risiko, dass die Mitglieder neben dem Verlust ihrer geleisteten Einlagen überdies zur Deckung der Haftsumme im Ausmaß des Nominalwerts der Geschäftsanteile herangezogen werden.

- **Risiko aus der Nichterteilung der Bankkonzession**

Es besteht das Risiko, dass aufgrund im Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht vorhersehbarer Hindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur eine zur Gründung und dem Betrieb der Bank erforderliche Konzession gemäß § 4 BWG (Banklizenz) seitens der Finanzmarktaufsichtsbehörde nicht erteilt wird.

Da auch bei Nichterteilung der Banklizenz das Erreichen des Unternehmenszwecks der Emittentin unmöglich geworden ist, ist diesfalls eine Auflösung und Liquidation der Emittentin durchzuführen.

Auch im Fall der Nichterteilung der Banklizenz und damit zusammenhängenden Liquidation der Emittentin sind die Mitglieder neben dem Risiko des Totalverlusts ihrer Einlage dem Risiko ausgesetzt, auch zur Leistung des Nachschusses in Höhe des Nominalwertes der Geschäftsanteile herangezogen zu werden, falls das verbleibende Vermögen der Emittentin zur Deckung ihrer offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht.

- **Risiko bei Fremdfinanzierung**

So ein Anleger aufgrund seiner individuellen Vermögensgestaltung entscheidet, eine Fremdfinanzierung für den Erwerb der prospektgegenständlichen Veranlagung aufzunehmen, hat der Anleger zu bedenken, dass - wie zum Risiko der gemeinwohlorientierten Gewinnverwendung oben ausgeführt – aus der gegenständlichen Beteiligung jedenfalls in den ersten sieben Geschäftsjahren der Emittentin keine Dividendenausschüttung erfolgen wird und in den Folgejahren eine Dividendenausschüttung ebenfalls nicht erwartet werden kann.

Dem Anleger werden sohin keine aus der gegenständlichen Beteiligung generierten Erträge zur Verfügung stehen, um zum Erwerb der Beteiligung aufgenommene Kredite zurückzahlen zu können.

Der Anleger ist sohin dem Risiko ausgesetzt, dass sein übriges Vermögen zur Rückzahlung der fremdfinanzierten Beträge nicht hinreicht und die Verpflichtung zur Rückzahlung der fremdfinanzierten Beträge samt Zinsen bis hin zu einer Insolvenz des Anlegers führen kann.

- **Kostenrisiko einer etwaigen Mitgliedsgebühr**

Die Satzung der Emittentin sieht die Kompetenz des Vorstandes vor, eine jährliche Mitgliedsgebühr festzusetzen. Die Höhe bzw eine Obergrenze einer solchen Mitgliedsgebühr wird durch die Satzung nicht bestimmt. Mit Beschluss des Vorstandes vom 13. April 2015 wurde festgelegt, dass bis 31. Dezember 2017 auf die Festsetzung und Einhebung einer Mitgliedsgebühr verzichtet wird.

Es ist jedoch nicht absehbar, ob der Vorstand nach 2017 von seiner Befugnis, eine jährliche Mitgliedsgebühr zu determinieren, Gebrauch machen wird.

Die Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in den Jahren nach 2017 eine jährliche Mitgliedsgebühr in nicht bekannter Höhe entrichten zu müssen, so eine solche künftig vom Vorstand festgelegt werden wird.

- **Risiko der Verwässerung des Stimmrechts bzw der Geschäftsanteile**

Gemäß der Satzung der Emittentin kommt jedem Mitglied unabhängig von der Anzahl der gezeichneten Geschäftsanteile eine Stimme in der Generalversammlung zu (Kopfstimmrecht). Durch diese Stimmverteilung wird ein weitestgehendes Mitbestimmungsrecht für jedes Mitglied bei der Entscheidungsfindung in der Generalversammlung der Emittentin gewährleistet und überdies ausgeschlossen, dass Mitglieder mit hohem Kapitalanteil bzw großer Anzahl von Geschäftsanteilen einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin auszuüben vermögen.

Demzufolge haben potentielle Mitglieder zu beachten, dass auch der Erwerb des gemäß der Satzung der Emittentin höchstzulässigen Kapitalanteils (1.000 Geschäftsanteile à einhundert Euro) ein verhältnismäßig niedriges Stimmgewicht bietet.

Darüber hinaus kann durch das vorgesehene Kopfstimmrecht nicht verhindert werden, dass bei Hinzutreten einer großen Anzahl an Mitgliedern – wie dem gegenständlichen Projekt immanent - der Stimme des einzelnen Mitglieds nur sehr geringes Gewicht zukommt.

Im Hinblick auf die angestrebte Anzahl von rund 40.000 Mitgliedern muss sich der potentielle Anleger daher bewusst sein, dass seine Stimme nur sehr geringen Einfluss auf die Entscheidung der Emittentin haben wird und der Anleger gegebenenfalls - trotz hohen Kapitaleinsatzes - seinem Willen nicht entsprechende Entscheidungen der Mehrheit der Mitglieder mitzutragen hat.

Die Satzung sieht keine Beschränkungen des Beitritts zur Emittentin vor, auch beinhaltet diese keine Beschränkung der Mitgliederzahl. Durch Aufnahme neuer Mitglieder nach Ende der in Punkt 2.12. angeführten Zeichnungsfrist bzw Nachzeichnungen kann es ebenfalls zu einer Verwässerung des Stimmrechts und der Geschäftsanteile kommen.

- **Gesellschafterbeschlüsse**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. So die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl an Mitgliedern nicht anwesend ist, können nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der dann anwesenden Mitglieder Beschlüsse über die in der Tagesordnung angekündigten Punkte gefasst werden.

Sofern sich an Beschlussfassungen nur wenige Anleger beteiligen, besteht das Risiko, dass die lediglich von einer Minderheit der Mitglieder gefassten Beschlüsse von der Emittentin und damit von allen Anlegern getragen werden müssen.

- **Steuerliche Risiken**

Die Konzeption der Veranlagung beruht auf der in Österreich geltenden Gesetzeslage, der herrschenden Verwaltungspraxis und der aktuellen Rechtsprechung der nationalen Höchstgerichte sowie des Europäischen Gerichtshofs zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts.

Die mit der Konzeption und Durchführung der Veranlagung (Erwerb von Geschäftsanteil(en) an der Emittentin) verbundenen steuerlichen Rechtsfolgen können nicht endgültig und abschließend beurteilt werden, da sich sowohl die Rechtslage als auch die Praxis der Verwaltungsbehörden sowie die Judikatur der erstinstanzlichen Gerichte und Höchstgerichte ändern kann. Es kann überdies nicht ausgeschlossen werden, dass solche Änderungen der Rechtslage oder der Spruchpraxis der Verwaltungsbehörden und Höchstgerichte mit nachteiligen

Auswirkungen (auch rückwirkend) für die Mitglieder verbunden sein können. Jede Änderung des Steuerrechts, der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis kann negative Auswirkungen auf die Rentabilität haben.

Insbesondere weist die Emittentin auf folgende Unsicherheiten und Risiken im Zusammenhang mit dem vorliegenden Beteiligungsmodell hin:

Allgemeines:

Die Ausführungen zu den steuerrechtlichen Aspekten, die mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Emittentin verbunden sind, bieten nur eine grobe Übersicht. Es handelt sich vor allem um keine Entscheidungsgrundlage dafür, ob eine Investition in Geschäftsanteile der Emittentin steuerlich günstig oder nachteilig ist, da die Ausführungen nicht erschöpfend sind und insbesondere nicht alle steuerrechtlichen Aspekte behandeln, die für den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Geschäftsanteile beim jeweiligen Anleger aufgrund seiner speziellen Steuersituation maßgeblich sind. Dieser Prospekt ersetzt daher keine individuelle steuerrechtliche Beratung oder Einschätzung steuerlicher Risiken; zu einer solchen individuellen Beratung und Einschätzung werden die Anleger daher aufgefordert.

Änderung der Rechtslage und Sicherheit der Besteuerung:

Die steuerrechtlichen Ausführungen basieren auf der geltenden Rechtslage und der Anwendungspraxis von Finanzverwaltung, höchstgerichtlicher Rechtsprechung und Beratern zum Prospekterstellungsdatum. Sowohl Rechtslage als auch Anwendungspraxis ändern sich regelmäßig, teilweise mit rückwirkender Geltung. Zur steuerlichen Konzeption der Emittentin oder zu den steuerlichen Folgen einer Beteiligung an der Emittentin wurde keine verbindliche Auskunft der zuständigen Finanzbehörden eingeholt, weshalb keine Gewähr dafür übernommen werden kann, dass die derzeit geltenden und im Prospekt dargestellten steuerlichen Folgen für die Laufzeit der gegenständlichen Beteiligung in unveränderter Form fortbestehen. Die steuerliche Behandlung der

Einkünfte, die mit der Beteiligung der Anleger an der Emittentin zusammenhängen, steht erst endgültig fest, wenn die Steuerbescheide der Emittentin sowie die der Anleger materiell rechtskräftig sind. Dies wird in der Regel erst nach einer abgabenbehördlichen Prüfung der Fall sein. Selbst dann kann in besonders gelagerten Fällen die Rechtskraft wieder aufgehoben werden.

Regelmäßig werden in Österreich steuerliche Reformen diskutiert, deren Darstellung hier nicht möglich ist. Im Rahmen etwaiger Steuerreformen ist denkbar, dass nicht nur die geltenden Steuergesetze geändert werden (zB Bankenabgabe), sondern auch neue (zB Vermögenssteuer) oder bereits abgeschaffte Steuern (zB Erbschaft- oder Schenkungsteuer) (wieder) eingeführt werden. Die steuerliche Behandlung des vorliegenden Beteiligungsmodells könnte sich dadurch ändern. Das entsprechende Risiko ist ausschließlich vom Anleger zu tragen.

Die abschließende steuerliche Beurteilung obliegt der Finanzverwaltung und gegebenenfalls einer höchstgerichtlichen Entscheidung. Eine Gewähr für den Eintritt der angestrebten Steuerauswirkungen kann daher von der Emittentin und dem Prospektkontrollor nicht übernommen werden.

- **Risiko des Totalverlusts**

Jeder potentielle Anleger trägt das Risiko des Totalverlusts der auf die gezeichneten Geschäftsanteile geleisteten Einlage sowie das Risiko der Verpflichtung zur Nachschussleistung in Höhe des Nominalwerts der gezeichneten Geschäftsanteile.

- **Maximales Risiko**

Über das Risiko des Totalverlustes der Einlage, des Wirksamwerdens der Nachschussverpflichtung und des Kostenrisikos etwaiger Mitgliedsgebühren können Anleger aufgrund ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse zusätzliche Vermögensnachteile treffen - etwa durch mit Fremdfinanzierung des

Beteiligungserwerbs verbundene Kosten oder aus der individuellen Vermögenslage des Anlegers resultierende steuerliche Risiken.

Anleger müssen beachten, dass sie durch in ihrer individuellen Vermögenssituation begründete Umstände, welche der Emittentin naturgemäß nicht bekannt sein können, das Maximalrisiko der persönlichen Insolvenz treffen kann.

Eine Beteiligung wird daher nur Anlegern empfohlen, die aufgrund ihrer Einkunfts- und Vermögenssituation sich etwaige Mitgliedsgebühren leisten und im Extremfall auch einen Totalverlust der geleisteten Einlage sowie die Verpflichtung zur Nachschussleistung in Höhe des Nominalwerts der gezeichneten Geschäftsanteile hinnehmen können.

UNTERFERTIGUNG NACH KAPITALMARKTGESETZ

Die Emittentin erklärt hiermit, dass die Angaben in diesem Prospekt, die für die Beurteilung der Veranlagung erheblich sind, richtig und vollständig sind. Soweit in diesem Prospekt Werturteile oder Prognosen über künftige Entwicklungen wiedergegeben sind, liegen diesen Prämissen (Annahmen) zugrunde, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts abschätzbar waren. Eine Haftung für den Eintritt dieser Annahmen kann aber nicht übernommen werden.

Dieser Prospekt wird von der BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG, FN 420093 i, Mödlingerstraße 3, 2352 Gumpoldskirchen, hiemit als Emittentin gemäß § 8 Abs 1 KMG gefertigt.

Wien, am 30. April 2015

BfG Eigentümer/-Innen- und
Verwaltungsgenossenschaft eG
Rechte Wienzeile 81, 1050 Wien
FB-Nr.: FN 420093i

6. KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTKONTROLLORS

Wir haben den Prospekt gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 KMG kontrolliert.

Aufstellung und Inhalt dieses Prospektes liegen in der Verantwortung der BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG (kurz „Emittentin").

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Kontrollvermerks zu diesem Prospekt auf der Grundlage unserer Prüfung.

Unsere Prüfungshandlungen waren ausschließlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben, nicht aber auf die Beurteilung der Angemessenheit von Entgelten, auf den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolges und der steuerlichen Auswirkungen der Kapitalanlage gerichtet.

Die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden von den gesetzlichen Vertretern der Emittentin und den sonstigen uns genannten Auskunftspersonen bereitwillig erbracht.

Eine Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter haben wir zu den Akten genommen.

Alle für die Beurteilung der Veranlagung erheblichen Angaben dieses Prospektes sind sorgfältig und gewissenhaft erstellt. Die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Daten und steuerlichen Aspekte sind auf Erfahrungen beruhende Beispielsgrößen. Diese sowie von Anlegern angestrebte Steuervorteile bilden weder die Geschäftsgrundlage noch kann für deren Eintritt Gewähr geleistet werden. Maßgeblich für die Rechtsbeziehung sind ausschließlich die abgeschlossenen Verträge. Ansprüche aus mündlichen Zusagen oder beispielhaften Berechnungen können nicht anerkannt werden.

Die TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH erklärt hiermit als Prospektkontrollor gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 3 KMG, dass der vorliegende Prospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden wurde. Der Prospekt enthält unter Berücksichtigung seiner Anlagen alle Angaben, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, deren Entwicklungsaussichten und über die mit der angebotenen Veranlagung verbundenen Rechte zu bilden.

Ergänzend weisen wir auf folgende Prospektinhalte hin:

Aufgrund der der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin zugrundeliegenden überdurchschnittlich hohen Risiken ist die Veranlagung als Risikokapital zu bezeichnen. Diesbezüglich wird ausdrücklich auf die Risikohinweise in den Punkten „Zusammenfassung", 1.1., 2.11., 2.22., 2.28. und 5.2.1. des Prospektes hingewiesen.

Gemäß Punkt 5.2.1. stellt sich das den Anleger treffende maximale Risiko wie folgt dar: Über das Risiko des Totalverlustes der Einlage, des Wirksamwerdens der Nachschussverpflichtung und des Kostenrisikos etwaiger Mitgliedsgebühren können Anleger aufgrund ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse zusätzliche Vermögensnachteile treffen - etwa durch mit Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs verbundene Kosten oder aus der individuellen Vermögenslage des Anlegers resultierende steuerliche Risiken. Anleger müssen beachten, dass sie durch in ihrer individuellen Vermögenssituation begründete Umstände, welche der Emittentin naturgemäß nicht bekannt sein können, das Maximalrisiko der persönlichen Insolvenz treffen kann. Eine Beteiligung wird daher seitens der Emittentin nur Anlegern empfohlen, die aufgrund ihrer Einkunfts- und Vermögenssituation sich etwaige Mitgliedsgebühren leisten und im Extremfall auch einen Totalverlust der geleisteten Einlage sowie die Verpflichtung zur Nachschussleistung in Höhe des Nominalwerts der gezeichneten Geschäftsanteile hinnehmen können.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die auch dazu führen können, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird. In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Darüber hinaus können sich die in diesem Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Einschätzungen und Prognosen als unzutreffend herausstellen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass etwaige Einschätzungen und Prognosen im Bezug auf die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin und deren Tochtergesellschaft (Bank) von einer Haftung ausgeschlossen sind. Der tatsächliche Verlauf der Umsetzung und der Geschäftsentwicklung der Emittentin und deren Tochtergesellschaft (Bank) ist ein typisches wirtschaftliches Risiko, das vom Anleger getragen werden muss. Chancen und Risiken treffen sohin ausschließlich den Anleger.

Als Prospektkontrollor:

Wien, am 30. April 2015

TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Manuela Ponesch-Urbanek

Wirtschaftsprüferin

Anlage 1
zum Prospekt

Wirtschaftlichkeitsprognose BfG zum Kapitalmarktprospekt der BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG

PROJEKT
BANK FÜR
GEMEINWOHL

Wirtschaftlichkeitsprognose BfG zum Kapitalmarktprospekt der BfG Eigentümer/-innen und Verwaltungsgenossenschaft eG

Wien, am 9. März 2015

PROJEKT
BANK FÜR
GEMEINWOHL

Inhalt

1. Konzept zur Gründung der Genossenschaft und der Bank für Gemeinwohl 4
1.1. Gegenstand und Zweck der Genossenschaft und Bank 4
1.2. Differenzierungskriterien und Grundsätze der Geschäftstätigkeit 5
1.2.1. Kreditvergabe 5
1.2.2. Sparprodukte 6
1.2.3. Verantwortungsbewusstsein und Kostentransparenz 7
1.2.4. Gemeinwohlorientierte Gewinnverwendung 7
1.2.5. Verzicht auf spekulative Eigengeschäfte 7
1.3. Zusammenspiel von Genossenschaft und Bank 8
2. Zusammenfassung Wirtschaftlichkeitsrechnung 9
2.1. Plan-Bilanz der Genossenschaft 10
2.2. Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Genossenschaft 10
2.3. Plan-Bilanz der Bank 11
2.4. Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Bank 11
3. Prämissen zur Wirtschaftlichskeitsrechnung 12
3.1. Genossenschaft 12
3.1.1. Kosten im Jahr 1 inkl. Kampagne 12
3.1.2. Erträge im Jahr 1 13
3.1.3. Das 2. Jahr 13
3.1.3.1. Personalkosten für 2. Jahr 13
3.1.3.2. Sachkosten für 2. Jahr 13
3.1.4. Erträge im Jahr 2 14
3.1.4.1. Vertriebsaufwandsentschädigung 14
3.1.4.2. Akademie 14
3.1.4.3. Kongresse 14
3.1.4.4. Publikationen 14
3.1.5. Folgejahre 15

3.2. Bank 15
3.2.1. Umsätze 15
3.2.1.1. Kredit 15
3.2.1.2. Einlagen 16
3.2.1.3. Konten 17
3.2.1.4. Ethische Fonds 17
3.2.1.5. Kreditplattform 17
3.2.2. Risikokosten 18
3.2.3. Personalkosten 18
3.2.4. Sachkosten 19
3.2.5. Betriebliche Kennzahlen 19
4. Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen und Gläubigerschutz 20
4.1. Vorgehen in mehreren Phasen (Stufen) 20
4.1.1. Phase 1 a – Projektaktive und Unterstützer 20
4.1.2. Phase 1b – Vereinsmitglieder 20
4.1.3. Phase 2 – Interessierte 21
4.1.4. Phase 3 – Breite Öffentlichkeit 21
4.1.5. Zusammenfassung 22

1. KONZEPT ZUR GRÜNDUNG DER GENOSSENSCHAFT UND DER BANK FÜR GEMEINWOHL

1.1. GEGENSTAND UND ZWECK DER GENOSSENSCHAFT UND BANK

Gegenstand der Genossenschaft (BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG) ist die Gründung, der Betrieb und die Förderung der Bank für Gemeinwohl (BfG) durch das Aufbringen und Bereitstellen des gesetzlich erforderlichen Kapitals sowie durch das Wahrnehmen der Rechte und Pflichten als gemeinschaftliche Eigentümerin. Angestrebt werden ca. 40.000 Mitglieder. Das Bankkonzept inkludiert auch die Bildung eines Sondervermögens (Sicherheitenpool für Kreditnehmer mit niedriger Bonität), das von der Genossenschaft verwaltet wird.

Essentieller Bestandteil des Bankkonzepts ist eine aktive Genossenschafter/-innen-Gemeinschaft. Ebenso ist der Betrieb weiterer dienlicher Einrichtungen, insbesondere zur Wissensvermittlung über das Geld- und Bankwesen (Akademie), die Veranstaltung von Konferenzen und Publikationstätigkeiten Gegenstand des Unternehmens. Angedacht ist zudem, dass die Genossenschaft weitere soziale oder ökologische Projekte betreibt. Die Konkretisierung dieser Projekte erfolgt, wenn die ersten Aktivitäten (Bank, Akademie) gestartet sind.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Insbesondere sind die Mitglieder der Genossenschaft berechtigt, das gesamte Leistungsangebot der von der Genossenschaft betriebenen Akademie vorrangig und begünstigt in Anspruch zu nehmen. Weiters kommt das gesamte Leistungsangebot der von der Genossenschaft gehaltenen Bank für Gemeinwohl vorzugsweise den Mitgliedern der Genossenschaft zugute.

Die Genossenschafter/-innen werden durch ermäßigte Preise und die Möglichkeit, in der Produktgestaltung (z.B. Seminarangebote) bei den in der Genossenschaft erbrachten Leistungen mitzuwirken, wirtschaftlich gefördert.

In der ersten Phase bietet die Genossenschaft folgende wirtschaftliche Leistungen an:

- Bildungs-Angebote in der Akademie
- Netzwerke/Beziehungen und Bildung in den Veranstaltungen
- Bildung im Verlagswesen

Ziel der Bank ist nicht die Ausschüttung von Finanzgewinnen an ihre Mitglieder oder hoher Zinsen an die Sparer/-innen, sondern die Verwirklichung sozial nützlicher Projekte, welche die Regionen, in welchen die Bank für Gemeinwohl tätig ist, wirtschaftlich, kulturell, sozial und ökologisch zum Blühen bringen.

Die wesentlichen Merkmale der Bank für Gemeinwohl sind:

I. Die Bank für Gemeinwohl widmet sich ausschließlich dem Kerngeschäft der Banken: Mittelaufbringung (Spareinlagen und ethische Fonds), Zahlungsverkehr (Girokonten) und Mittelverwendung (Kredite und Kreditvermittlung). Sie verzichtet auf spekulative Geschäfte.

II. Kreditvergabe, Einlagezinsen und Gewinnverwendung orientieren sich am Gemeinwohl: Ob und zu welchen Konditionen ein Kredit vergeben wird, ist abhängig von einer Gemeinwohlprüfung des Kreditprojekts. Durch freiwilligen Verzicht von Sparer/-innen auf Einlagezinsen stehen Mittel zur Förderung sozialer, ökologischer und kultureller Projekte zur Verfügung.

III. Die Mittelverwendung (Kreditprojekte) wird periodisch transparent dargestellt und auf der Website der Bank veröffentlicht.

IV. Die Bank nimmt Verantwortung gegenüber Mitarbeiter/-innen, Kundinnen und Kunden sowie der Umwelt wahr, fördert eigenverantwortlichen Umgang mit Geld und unterstützt verantwortungsbewusstes und ökologisches Verhalten.

V. Um größtmögliche Demokratie zu verwirklichen, wird die Bank für Gemeinwohl von einer Genossenschaft als Eigentümer gehalten. Jeder und jedem Genossenschafter/-in kommt eine Stimme zu - unabhängig von der Anzahl der Genossenschaftsanteile.

1.2. DIFFERENZIERUNGSKRITERIEN UND GRUNDSÄTZE DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

1.2.1. KREDITVERGABE

Kreditvergabe und Kreditkonditionen orientieren sich am Ergebnis einer Gemeinwohlprüfung. Das Ergebnis dieser Gemeinwohlprüfung ist neben dem Ergebnis der Bonitätsprüfung als gleichrangiges Kriterium bei der Kreditvergabe zu berücksichtigen.

Besonders gemeinwohlorientierte Projekte können auf folgende Weise gefördert werden:

- aus dem Sondervermögen der Bank, welches aus nicht ausgeschütteten Gewinnen gespeist wird
- durch projektspezifische Spenden
- Menschen übernehmen Bürgschaften für Kreditwerber/-innen, um die Kreditwürdigkeit herzustellen oder zu stützen
- Kundinnen und Kunden verzichten teilweise oder ganz auf Zinserträge aus ihrer Einlage und widmen diese Projekten, die dadurch eine günstigere Kreditverzinsung erlangen

Sämtliche Kredite wurden im Geschäftsplan mit variabler Verzinsung gerechnet, jedoch werden auch Fixzinskredite vergeben werden. Die variable Verzinsung ist an den Geldmarktzinssatz

gekoppelt. Die Bank beabsichtigt, keine Fremdwährungskredite zu vergeben. Kredite sollen grundsätzlich mit laufender Kapitaltilgung vergeben werden (Ratenkredite). Unternehmen und Vereinen kann die Bank endfällige Kredite mit kurzer Laufzeit gewähren. Die Bank beabsichtigt eine für die Kreditnehmer/-innen transparente Gestaltung der Gesamtkreditkosten. Der Preis eines Kredites ist von der Gemeinwohlorientierung des jeweiligen Projekts abhängig – je höher der Gemeinwohlnutzen, umso günstiger der Kredit.

1.2.2. SPARPRODUKTE

a) Spareinlagen

Die Bank für Gemeinwohl intendiert, grundsätzlich marktnahe Einlagezinsen zu bieten, wird jedoch ihre Einlagekundinnen und -kunden zu einem freiwilligen – partiellen oder vollständigen – Zinsverzicht einladen. Durch Projekttransparenz soll der Sparerin/dem Sparer zusätzlicher Anreiz geboten werden, gezielt auf Zinsen zu verzichten. Diese Vorgehensweise soll überdies zur Vernetzung der Kunden/-innen beitragen. Die Bank für Gemeinwohl will Transparenz zwischen Einleger/-innen und Kreditnehmer/-innen schaffen. Transparenz und Qualität der Kredite sollen die Kundinnen und Kunden zur langfristigen Einlage ihrer Sparvermögen motivieren. Den Kundinnen und Kunden soll ermöglicht werden, Präferenzen für die Mittelverwendung ihrer Spareinlagen anzugeben. Bereits vergebene wie auch noch zu vergebende Kreditprojekte sollen transparent gemacht und auf der Website der Bank dargestellt werden, ebenso sollen die Präferenzen der Einlagekundinnen und -kunden auf diese Weise ersichtlich gemacht werden.

b) Ethische Fonds

Die Bank beabsichtigt, ab dem dritten Geschäftsjahr Anteile an ethischen Fonds zu vermitteln. Als ethische Fonds oder SRI-Fonds (Social responsible Investing) gelten solche, die nicht auf das Erzielen einer höchstmöglichen Rendite, sondern auf Berücksichtigung ethischer Aspekte ausgerichtet sind. Die Investitionen solcher Fonds erfolgen in Unternehmen, die nachhaltig wirtschaften. Die Auswahl erfolgt anhand definierter Kriterien: so werden etwa bestimmte Branchen, Hersteller von bestimmten Produkten oder Verwender bestimmter Produktionsverfahren ausgeschlossen. Der Einklang mit definierten Anforderungen nach sozialer, ökonomischer, humaner und ökologischer Verantwortlichkeit wird geprüft. Die konkrete Auswahl jener Fonds, die in der Bank für Gemeinwohl verkauft werden bzw Festlegung der generellen Auswahlkriterien, wird durch einen Beirat getroffen werden, der zur Festlegung und Prüfung der Gemeinwohlkriterien eingerichtet wird.

1.2.3. VERANTWORTUNGSBEWUSSTSEIN UND KOSTENTRANSPARENZ

Die Bank beabsichtigt die Umsetzung größtmöglicher Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und ihrer Kosten. Zugunsten ihrer Kundinnen und Kunden sowie der Umsetzung ihrer Projekte sollen die Repräsentationsausgaben der Bank so gering wie möglich gehalten werden.

1.2.4. GEMEINWOHLORIENTIERTE GEWINNVERWENDUNG

Sobald die Bank eine stabile Mindestgröße erreicht hat, sollen Gewinne zunehmend zur Förderung gemeinwohlorientierter Vorhaben verwendet werden. Dazu ist der Aufbau eines Sondervermögens geplant. Gewinne werden nicht als Dividende ausgeschüttet. Vielmehr wird – neben dem Aufbau von Eigenkapital – ein Teil der Gewinne einem von der Emittentin verwalteten Sondervermögen zugeführt.

Aus diesem werden soziale, ökologische und kulturelle Vorhaben gefördert, sowie Kredite für Projekte mit hohem Gemeinwohlnutzen, aber geringer Bonität besichert. Auch gebührenfreie Konten für sozial benachteiligte Menschen können dadurch angeboten werden.

Die Bank für Gemeinwohl geht in ihrem Geschäftsmodell von einem wesentlich über dem gesetzlichen Mindestkapital liegenden Eigenkapitalwert aus, um der Bank von Anfang an die notwendige Stabilität zu verleihen. In der Aufbauphase wird ein stetiges Wachstumsziel verfolgt. Notwendiges Eigenkapital für Wachstum soll aus nicht ausgeschütteten Gewinnen generiert oder durch die Aufnahme weiterer Mitglieder in die Emittentin aufgebracht werden.

1.2.5. VERZICHT AUF SPEKULATIVE EIGENGESCHÄFTE

Die Bank beabsichtigt in erster Linie Geldverwaltung (Spareinlagen), Geldverkehr (Girokonten) und Geldvergabe (Kredite) anzubieten. Die Bank wird keine spekulativen Geschäfte auf dem Kapitalmarkt durchführen. Es sollen lediglich der Geldmarkt (Zentral- und Partnerbanken) sowie österreichische Staatsschuldentitel zur sicheren Veranlagung von Einlagenüberschüssen genutzt werden.

1.3. ZUSAMMENSPIEL VON GENOSSENSCHAFT UND BANK

Es wurde eine doppelstöckige Konstruktion gewählt. Dabei wird eine freie Genossenschaft gegründet, die dann Eigentümerin einer AG wird. Die Banklizenz wird von der AG beantragt, welche in die Einlagensicherung der Banken und Bankiers aufgenommen werden soll.

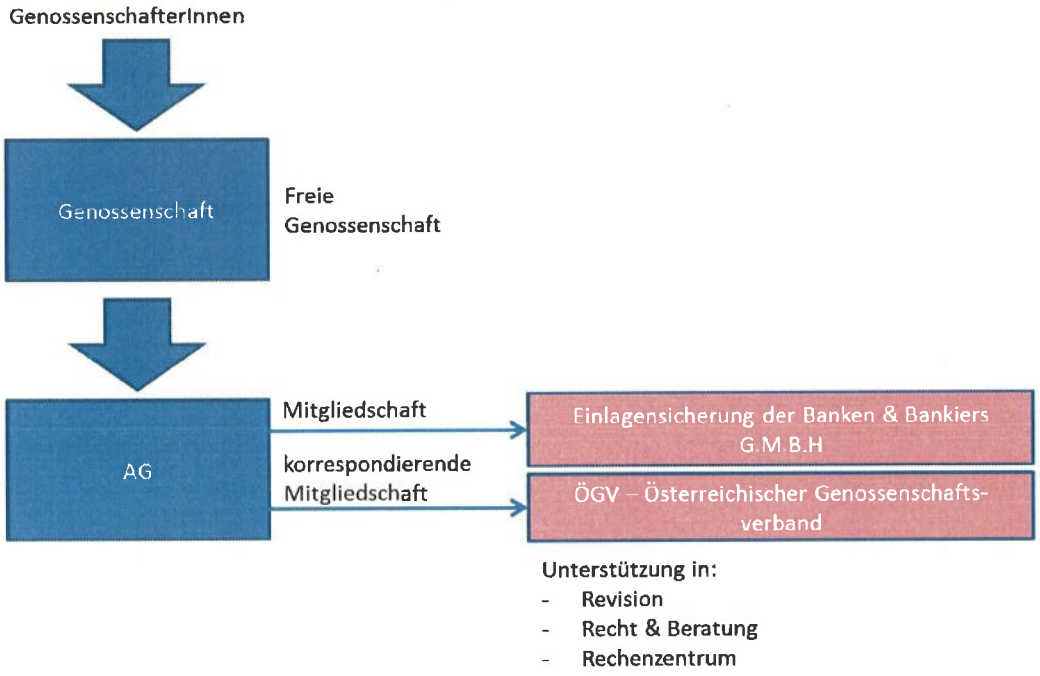

Ebenfalls geplant ist eine korrespondierende Mitgliedschaft der Bank im ÖGV.

Die Aufsichtsräte/-innen und die Vorstände der Genossenschaft werden durch die Generalversammlung gewählt. Eine Teilmenge der Aufsichtsräte/-innen der Genossenschaft (jene, die „Fit und Proper" sind) soll auch den Aufsichtsrat der Bank bilden. Die Vorstände der Genossenschaft sind die Eigentümer/-innen-Vertretung in der Gesellschafter/-innenversammlung der Bank.

2. ZUSAMMENFASSUNG WIRTSCHAFTLICHKEITSRECHNUNG

Die nachfolgend dargestellte Planbilanz und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Genossenschaft und der Bank zeigen über den gesamten Planungszeitraum eine positive wirtschaftliche Entwicklung und positive Cash Flows.

Die von der Genossenschaft vorgesehenen Maßnahmen zur Insolvenzvermeidung, insbesondere die 100%ige Eigenfinanzierung (mittels Genossenschaftseinlagen), gewährleisten die jederzeitige Erfüllung allfälliger Zahlungsverpflichtungen.

Die Planungsrechnungen der Genossenschaft und der Bank lassen erwarten, dass die Genossenschaft ihren in der Satzung vorgesehenen Förderungsauftrag dauerhaft erfüllen kann und ihr Bestand gesichert ist.

2.1. PLAN-BILANZ DER GENOSSENSCHAFT

Jahr	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Aktiva						
A. Anlagevermögen	*10.907.200*	*10.905.400*	*10.903.600*	*10.901.800*	*10.900.000*	*10.900.000*
I. Sachanlagen	7.200	5.400	3.600	1.800	0	0
II. Finanzanlagen	10.900.000	10.900.000	10.900.000	10.900.000	10.900.000	10.900.000
B. Umlaufvermögen	*3.027.613*	*3.038.371*	*3.125.015*	*3.249.767*	*3.410.918*	*3.589.256*
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.027.613	3.038.371	3.125.015	3.249.767	3.410.918	3.589.256
Summe Aktiva	***13.934.813***	***13.943.771***	***14.028.615***	***14.151.567***	***14.310.918***	***14.489.256***
Passiva						
A. Eigenkapital	*13.934.813*	*13.943.771*	*14.028.615*	*14.151.567*	*14.310.918*	*14.489.256*
I. Nennkapital (Grund-, Stammkapital)	15.000.000	15.000.000	15.000.000	15.000.000	15.000.000	15.000.000
II. Bilanzgewinn (Bilanzverlust),	-1.065.187	-1.056.229	-971.385	-848.433	-689.082	-510.744
Summe Passiva	***13.934.813***	***13.943.771***	***14.028.615***	***14.151.567***	***14.310.918***	***14.489.256***

2.2. PLAN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER GENOSSENSCHAFT

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
1. Umsatzerlöse	7.500	306.185	393.431	440.507	495.305	550.144
2. Sachaufwand	-406.242	-46.196	-48.766	-51.059	-63.539	-96.026
davon Sachaufwand Kampagne	-314.650	0	0	0	0	0
3. Personalaufwand	-664.645	-248.634	-252.364	-256.149	-259.992	-263.891
davon Personalaufwand Kampagne	-481.750	0	0	0	0	0
4. Abschreibungen	-1.800	-1.800	-1.800	-1.800	-1.800	0
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.065.187	9.555	90.501	131.499	169.974	190.227
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	-597	-5.656	-8.547	-10.623	-11.889
7. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	-1.065.187	8.958	84.844	122.951	159.351	178.338
8. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0	-1.065.187	-1.056.229	-971.385	-848.433	-689.082
9. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	-1.065.187	-1.056.229	-971.385	-848.433	-689.082	-510.744

2.3. PLAN-BILANZ DER BANK

Die Gründung der Aktiengesellschaft erfolgt voraussichtlich Ende 2015 / Anfang 2016. Die Gründung der Bank erfolgt voraussichtlich Mitte 2016.

Bilanz Bank für Gemeinwohl	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Aktiva					
A.Cash und Einlagen OeNB und andere Banken	*11.921.676*	*18.177.763*	*18.712.036*	*24.292.589*	*28.549.328*
I.Einlage Nationalbank	0	0	36.750	121.000	351.200
II. Anlage Liquidität (Anleihen, OENB)	11.907.926	18.101.013	18.517.286	23.913.589	27.790.428
III.Cash	13.750	76.750	158.000	258.000	407.700
B. Forderungen gegen Kreditnehmer	*2.500.000*	*13.953.296*	*27.930.953*	*49.037.924*	*78.906.659*
C. Sachanlagen & immaterielle Vermögensgegenstände	*313.500*	*272.000*	*230.500*	*189.000*	*237.500*
Summe	***14.735.176***	***32.403.059***	***46.873.489***	***73.519.513***	***107.693.487***
Passiva					
A. Fremdkapital	*5.000.000*	*23.850.000*	*38.500.000*	*64.800.000*	*98.640.000*
I. Kundeneinlagen	5.000.000	23.850.000	38.500.000	64.800.000	98.640.000
B. Eigenkapital	*9.735.176*	*8.553.059*	*8.373.489*	*8.719.513*	*9.053.487*
I.Gezeichnetes Kapital	10.900.000	10.900.000	10.900.000	10.900.000	10.900.000
II. Bilanzverlust	-1.164.824	-2.346.941	-2.526.511	-2.180.487	-1.846.513
Summe	***14.735.176***	***32.403.059***	***46.873.489***	***73.519.513***	***107.693.487***

2.4. PLAN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER BANK

Gewinn und Verlustrechnung Bank für Gemeinwohl	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
1.Nettozinsertrag	*95.763*	*306.799*	*649.485*	*1.150.927*	*1.861.818*
Zinsertrag	39.896	263.452	673.341	1.238.210	2.059.295
Zinsertrag Treasury	64.894	96.128	94.593	119.810	134.691
Zinsaufwand Einlagen	-9.027	-52.780	-118.449	-207.093	-332.168
2.Gebührenertrag	*164.200*	*832.400*	*2.078.625*	*3.591.625*	*3.964.800*
Gebühren Konten	139.200	626.400	1.113.600	1.948.800	2.436.000
Gebühren Kreditvertragsbearbeitung	25.000	120.000	170.000	270.000	400.000
Gebühren Plattform	0	86.000	165.550	236.500	344.000
Gebühren Fonds	0	0	629.475	1.136.325	784.800
3. Betriebsertrag	***259.963***	***1.139.199***	***2.728.110***	***4.742.552***	***5.826.618***
4. Personalkosten	-754.508	-1.387.153	-1.696.128	-2.652.182	-3.251.903
5. Administrationskosten	-583.327	-663.506	-689.819	-800.527	-872.217
6. Zahlung für Nutzung Bankomaten	-40.000	-180.000	-320.000	-560.000	-700.000
8. Abschreibungen	-41.500	-57.500	-41.500	-41.500	-51.500
9. Betriebsaufwand	*-1.419.335*	*-2.288.159*	*-2.747.447*	*-4.054.208*	*-4.875.620*
10. Betriebsergebnis	***-1.159.372***	***-1.148.959***	***-19.337***	***688.343***	***950.998***
11. Abschreibungen Kredite	0	-27.706	-154.781	-319.251	-594.759
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-1.159.372**	**-1.176.666**	**-174.118**	**369.093**	**356.239**
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-5.452	-5.452	-5.452	-23.068	-22.265
14. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	**-1.164.824**	**-1.182.118**	**-179.570**	**346.025**	**333.974**
15. Verlustvortrag	0	-1.164.824	-2.346.941	-2.526.511	-2.180.487
16. Bilanzverlust	**-1.164.824**	**-2.346.941**	**-2.526.511**	**-2.180.487**	**-1.846.513**

3. PRÄMISSEN ZUR WIRTSCHAFTLICHSKEITSRECHNUNG

3.1. GENOSSENSCHAFT

Die gesamten Projektkosten im Zusammenhang mit der Ausgabe der Geschäftsanteile der Genossenschaft und der Gründung der Bank von € 796.400,- werden im ersten Jahr von der Genossenschaft getragen. Diese setzen sich zusammen aus dem Personalaufwand von € 481.750,-, Sachaufwand von € 205.650,- und 1% Gesellschaftsteuer für die Bankgründung von € 109.000,-, sofern die Bank (Aktiengesellschaft) mit einem Grundkapital von EUR 10,9 Millionen noch im Jahr 2015 gegründet wird. Bei einer Gründung oder Kapitalerhöhung im Jahr 2016 fällt keine Gesellschaftsteuer an.

Die Personalkosten von € 481.750,- gliedern sich in die Kosten für das Projektteam Kampagne von € 357.251,- plus € 85.900,- fürs Projektteam Bankplanung sowie € 38.599,- fürs Projektteam IT.

Für die Genossenschaft selbst entstehen nur geringe Kosten für den laufenden Betrieb (durchschnittlich ca. € 310.000,- pro Jahr).

Die Kosten entstehen hauptsächlich durch die Kampagne zur Aufbringung des Eigenkapitals der Bank. Diese Kosten sind durch den Stufenplan so gestaltet, dass durch Eigenfinanzierung (mittels Genossenschaftseinlagen) die Erfüllung allfälliger Zahlungsverpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und eine Insolvenzgefahr somit minimiert wird (siehe unter Punkt 4., Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen und Gläubigerschutz).

Die Planungsrechnung geht von der Ausgabe von Geschäftsanteilen in Höhe von € 15 Millionen aus, wovon € 10,9 Millionen in die zu gründende Bank investiert werden.

3.1.1. KOSTEN IM JAHR 1 INKL. KAMPAGNE

Gesamtpersonalkosten betragen € 664.645,-.

Personalkosten der Bankgründung: Personalkosten von € 357.251,- setzen sich aus Personalkosten für die Koordination von Kampagne, Bundesländer, Serviceteam und Kommunikation und PR zusammen. Es handelt sich um Teilzeitkräfte, die je nach Kampagnenfortschritt, Bedarf und verfügbaren Mitteln eingesetzt werden. Es werden keine über die verfügbaren Mittel hinausgehenden Verpflichtungen eingegangen.

Die € 85.900,- Personalkosten für die Bankplanung ergeben sich aus der Koordination des AK Bankplanung, ab September zuzüglich der Kosten der Geschäftsleitung der zu gründenden Bank (Markt und Marktfolge) inkl. Lohnnebenkosten. Das Projektteam IT verursacht Kosten in der Höhe von € 38.599,-.

Die Personalkosten für den laufenden Betrieb der Genossenschaft betragen € 182.895,- und betreffen u.a. in Höhe von € 154.395,- die zwei Vorstände der Genossenschaft für den Aufbau der Genossenschaft und das Projekt Bank für Gemeinwohl, einschließlich der Lohnnebenkosten.

Für sonstige Personalkosten (Geno Assistenz, Aufsichtsrat, ehrenamtliche Arbeitskreise, Akademie) werden € 28.500,- kalkuliert.

Die Gesamtsachkosten betragen € 406.242,-, davon € 314.650,- für die Bankgründung und € 91.592,- für den laufenden Betrieb der Genossenschaft. Bei den laufenden Betriebskosten stellen die Miet- und Betriebskosten mit € 37.200,- den höchsten Ausgabenposten dar. Kosten für Buchhaltung/Personalverrechnung mit € 12.000,-, Reisekosten mit € 11.500,- und € 10.000,- für Rechtsberatung sind weitere wesentliche Ausgaben.

Investitionen ins Anlagevermögen sind in Höhe von € 9.000,- geplant und dementsprechend betragen die Abschreibungen (auf Basis einer Nutzungsdauer von 5 Jahren) € 1.800,-.

3.1.2. ERTRÄGE IM JAHR 1

Im ersten Jahr werden voraussichtlich Einnahmen aus Akademieveranstaltungen in Höhe von € 7.500,- erzielt.

3.1.3. DAS 2. JAHR

Im zweiten Jahr der Genossenschaft ergeben sich Einnahmen von € 306.185,- und Ausgaben von € 294.830,-, wovon Personalkosten, Kosten für den Vorstand der Genossenschaft und die Miete durch Verträge bereits festgelegt sind. Für diesen Zeitraum ist nach Berücksichtigung der Abschreibungen somit ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von € 9.555,- geplant.

3.1.3.1. PERSONALKOSTEN FÜR 2. JAHR

Die Gesamtpersonalkosten im zweiten Jahr betragen € 248.634,- und betreffen u.a. in Höhe von € 181.035,- das Gehalt der beiden Vorstände der Genossenschaft inkl. Lohnnebenkosten.

Die Personalkosten für Mitarbeiter/-innen der Akademie betragen € 55.419,-, dies entspricht zwei Teilzeitkräften für die Organisation der Seminare, Kongresse und Workshops.

3.1.3.2. SACHKOSTEN FÜR 2. JAHR

Die Sachkosten für das zweite Jahr betragen € 46.196,- - für Telefon, Miete, Prüfung, Druckmittel, Generalversammlung, Versicherung und Reisekosten. Ein Großteil der Miet- und Betriebskosten wird ab dem zweiten Jahr von der Bank übernommen. Für die Genossenschaft belaufen sich Miet- und Betriebskosten auf € 6.090,- im zweiten Jahr.

3.1.4. ERTRÄGE IM JAHR 2

3.1.4.1. Vertriebsaufwandsentschädigung

Die Genossenschaft übernimmt den Vertriebsaufwand für die Bank. Diese Agenden beinhalten Marketingagenden, Markenpflege, Öffentlichkeitsarbeit, interne und externe Kommunikation, Genossenschafter/-innen Betreuung für die Bank sowie Weiterbildung und laufende Überprüfung der Vision. Hierfür stellt sie der Bank € 251.185,- in Rechnung, € 181.035,- Kostenersatz für den Vorstand der Genossenschaft, plus Werbemittel ca. € 10.150,- plus € 60.000,- Vertriebsaufwandsentschädigung, berechnet pro Zeichner/-in von Genossenschaftsanteilen à € 1,50.

3.1.4.2. Akademie

Von den ca. 7.000 Newsletter Abonnent/ -innen haben bei einer Umfrage über 250 angegeben, ein Seminarangebot der Genossenschaft zu den Themen „Gemeinwohlorientiertes Banking", „Finanzwirtschaft und Alternativen" über „Demokratisierung, Umverteilung und Regionalität" bis zu „Konsum und Lebensstil" anzunehmen. Bei durchschnittlich € 200,- Seminarbeitrag ergeben sich € 40.000,- bei 200 Teilnehmer/-innen. Die Steigerungen in den nächsten Jahren begründen sich in der Hochrechnung auf 40.000 Genossenschaftsmitglieder.

3.1.4.3. Kongresse

Im zweiten Jahr ist ein Kongress mit 500 Teilnehmer/-innen à € 20,- Kongressbeitrag geplant. Ein großer Teil der Organisation, Abwicklung und Gestaltung wird durch ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen abgedeckt. Die Erträge sind durch die hohe Anzahl an Genossenschaftsmitgliedern plausibel.

3.1.4.4. Publikationen

Zumindest alle zwei Monate wird an die ca. 7.000 Newsletter-Abonnenten, in späterer Folge an 40.000 Genossenschafter/-innen ein Newsletter versandt. Für dieses spezielle Kundensegment sind für Unternehmen Werbeeinschaltungen ohne Streuverluste möglich. Die Werbeeinnahmen in der Höhe von € 5.000,- sind vorsichtig kalkuliert. In vergleichbaren Publikationen belaufen sich die Kosten für eine Werbeeinschaltung auf € 1.000,-.

3.1.5. FOLGEJAHRE

Die Summe der Einnahmen steigt im dritten Jahr auf € 393.431,-, im vierten auf € 440.507,-, im fünften auf € 495.305,- und im sechsten Jahr auf € 550.144,-. Bei annähernd gleichbleibender Vertriebsaufwandsentschädigung der Bank steigen die Einnahmen der Akademie und Kongresse im dritten Jahr um € 80.000,-, im vierten um weitere € 40.000,-, um € 30.000,- im fünften und € 50.000,- im sechsten Jahr. Diese Steigerungen ergeben sich aus der hohen Anzahl der Genossenschaftsmitglieder und dem großen Interesse an den angebotenen Themenbereichen. Auch die Werbeeinnahmen aus Publikationen erhöhen sich im dritten und vierten Jahr geringfügig. Ab dem fünften Jahr werden diese Einnahmen auf € 30.000,- gesteigert.

Im Gegensatz zur Steigerung der Einnahmen können die Ausgaben auf niedrigem Niveau gehalten werden, da großes Interesse besteht, sowohl an der Akademie als auch an der Gestaltung der Genossenschaft wie bisher ehrenamtlich mitzuarbeiten.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wird im dritten Jahr auf € 90.501,-, im vierten auf € 131.499,-, im fünften auf € 169.974,- und im sechsten Jahr auf € 190.227,- gesteigert.

Die Gespräche mit der FMA werden, wie mit dieser vereinbart, aufgenommen, sobald das Genossenschaftskapital einen Stand von € 6 Millionen erreicht hat. Die vorsichtige Kalkulation dieser Genossenschaft zeigt insbesondere der vorhandene liquide Eigenkapitalpuffer von mindestens € 3 Millionen

3.2. BANK

Die Bank startet mit € 10,9 Millionen Genossenschaftskapital, das durch ca. 40.000 Genossenschafter/-innen aufgebracht werden soll. In den ersten 7 Jahren sind keine Dividendenzahlungen geplant.

3.2.1. UMSÄTZE

3.2.1.1. Kredit

Die Entwicklung der Kredite ist die wichtigste Prämisse für die Bank. Aufgrund der Unsicherheit bezüglich des Banklizenzerteilungszeitpunkts ist im ersten Halbjahr noch kein Kreditgeschäft eingeplant. Für das zweite Halbjahr sind € 2.500.000,- Neugeschäft geplant, das entspricht 25 Kreditnehmer/-innen a € 100.000,- durchschnittlichem Kreditvolumen. Durch die große Basis an Genossenschafter/-innen (ca. 40.000) ist sicher ein größeres Potential vorhanden. Dieser Startbetrag wurde sehr gering angenommen, um die Mitarbeiterinnen im ersten Jahr gerade bei der Kreditvergabe nicht zu überfordern.

Kredite werden grundsätzlich mit laufender Kapitaltilgung und variabler Verzinsung vergeben (Reduzierung des Risikos). Bei Vergabe von fixen Verzinsungen müssen bei diesen Zinsabsicherungen für eine Reduktion des Risikos sorgen. Als Differenzierungsmerkmal ist insgesamt eine größtmögliche Transparenz der Kreditkosten und Kreditvergabe, selbstverständlich unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen, geplant.

Das Volumen der Kredite beträgt im zweiten Jahr € 12 Millionen, im dritten € 17 Millionen, im vierten € 27 Millionen und im fünften Jahr € 40 Millionen. Die Refinanzierung dieser Ausleihungen soll durch Spareinlagen von Kund/-innen erfolgen. Für die neu platzierten Kredite werden Kreditvertragsgebühren von 1% berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Kreditrückzahlungen ergibt dies ein Kreditvolumen von rd. € 79 Millionen im fünften Jahr. Die Verzinsung orientiert sich am durchschnittlichen Marktzinssatz, allerdings werden für Kreditengagements, welche den Gemeinwohlkriterien entsprechen, begünstigte Zinssätze in Rechnung gestellt. Dies wird ermöglicht durch einen teilweisen Zinsverzicht der Genossenschafter/-innen bei den Einlagen. Das damit unverzinste Einlagenvolumen beträgt ca. 20 % des Gesamtvolumens. Dies entspricht einem durchaus üblichen Wert bei europäischen Ethik-Banken. Die Außenzinssätze wurden je Kundengruppe ermittelt und mit Vergleichswerten je Kundengruppe der Banken Raiffeisen, Sparkassen und der Volkskreditbank Linz abgeglichen, um sicherzustellen, dass sich realistische Kreditpreise ergeben. In den Kreditkosten sind kundengruppenspezifische Risikokosten (aus dem Markt), die Liquiditätskosten und die Kosten des Betriebs enthalten.

3.2.1.2. Einlagen

Dem gegenüber stehen Neueinlagen von € 5 Millionen im ersten Jahr. Diese steigen auf € 20 Millionen im zweiten Jahr, € 20 Millionen im dritten, € 36 Millionen im vierten und € 50 Millionen im fünften Jahr. Damit ergibt sich ab dem fünften Jahr ein Veranlagungssatz in Ausleihungen von rd. 80 %, ein durchaus üblicher Wert.

In der Geschäftsplanung wurden weiters laufzeitabhängige Verzinsungen unterlegt.

Das durchschnittliche Sichteinlagenrisiko wurde mit 20 % angenommen.

Die Kosten der neuen Einlagensicherung, die von der EU bereits beschlossen, aber in Österreich noch nicht in nationales Recht gegossen wurde, sind daher in der Planungsrechnung noch nicht berücksichtigt. Es soll innerhalb von 10 Jahren ein Fonds aufgebaut werden, dessen Zielgröße 0,8 % der sicherungspflichtigen Einlagen ist. Die Kosten dafür sind sowohl vom Businesscase (hohe Eigenmittel-quoten) der Bank ausgehend tragbar, als auch durch die hohen Reserven in der Genossenschaft ausreichend abgesichert.

Die Zinsgestaltung bei den Einlagen liegt geringfügig unter den Marktpreisen. Dabei wird der „Bio"-Bonus der Konsument/-innen für ethische Veranlagungen eingerechnet.

Treasury-Erträge: Die Überliquidität, welche aus regulatorischen Gründen gehalten werden muss, wird den Fristigkeitsregeln entsprechend veranlagt. Für die Liquidität 1. Grades wurde keine Verzinsung unterstellt. Für die Liquidität 2. Grades wurde eine durchschnittliche Verzinsung von 0,40 % unterstellt. Die restliche Liquidität wird entweder am Interbankenmarkt (Partnerbanken), in österreichischen Schuldentiteln oder bei Emittenten, die einer expliziten Gemeinwohlprüfung unterzogen wurden, veranlagt.

3.2.1.3. Konten

Im ersten Jahr eröffnen 2.000 der Genossenschafter/-innen ein Konto. Im zweiten Jahr weitere 7.000, im dritten 7.000 und im vierten 12.000. Im fünften Jahr werden 7.000 Konten neu eröffnet. Damit haben mit 35.000 Genossenschafter/-innen beinahe alle ein Konto bei ihrer Bank. Die Kosten für die Girokonten liegen mit € 70,- pro Jahr im oberen Segment der Marktpreise. Dies entspricht den Erfahrungswerten aus Deutschland. Die Konten entsprechen einem „Bioprodukt", wofür höhere Preise verrechnet werden können.

Kurzfristige Überziehungen werden nicht angeboten. Sollten Konten kurzfristig überzogen werden, orientieren sich die Preise dafür an den verrechneten Kreditzinssätzen. Bei längerfristigen Überziehungen wird ein Marktpreis herangezogen.

3.2.1.4. Ethische Fonds

Als ethische Fonds oder SRI-Fonds (Social responsible Investing) gelten solche, die nicht auf das Erzielen einer höchstmöglichen Rendite, sondern auf Berücksichtigung ethischer Aspekte. ausgerichtet sind. Die Investitionen solcher Fonds erfolgen in Unternehmen, die nachhaltig wirtschaften. Die Auswahl erfolgt anhand zu definierender Kriterien: so werden etwa bestimmte Branchen, Hersteller von bestimmten Produkten oder Verwender bestimmter Produktionsverfahren ausgeschlossen. Der Einklang mit definierten Anforderungen nach sozialer, ökonomischer, humaner und ökologischer Verantwortlichkeit wird geprüft. Die konkrete Auswahl jener Fonds, die in der Bank für Gemeinwohl verkauft werden bzw Festlegung der generellen Auswahlkriterien, wird durch einen Beirat getroffen werden, der zur Festlegung und Prüfung der Gemeinwohlkriterien eingerichtet wird.

Angebote für Ethische Fonds sind erst im dritten Jahr geplant, dabei soll ein Volumen von € 19,1 Millionen platziert werden, im vierten Jahr auf € 51,8 Millionen und im fünften auf € 70,9 Millionen steigen. Die Preise für diese Geschäftssparte orientieren sich an den oberen Marktpreisen. Es ist keine eigene Fondsverwaltung geplant, sondern lediglich der Vertrieb von anderen ethischen Fonds als Vermittler. Als Ausgabeaufschlag wurden 3,0% festgelegt, als Management Fee bleiben 0,3% jährlich bei der Bank (keine Depotbankfunktion).

3.2.1.5. Kreditplattform

Eine Plattform für Kreditprojekte, bei denen Privatpersonen das Kreditrisiko tragen, soll ab dem zweiten Jahr zu tragen kommen. Über diese Plattform werden Kredite in Form eines Treuhanddarlehens

abgewickelt. Das kann entweder auf Wunsch der Kundin bzw. des Kunden oder auf Wunsch der Bank erfolgen, wenn z.B. die Volumina die Risikokapazitäten der Bank überschreiten. Im zweiten Jahr soll die Kreditplattform ein Volumen von € 4 Millionen an Krediten vermitteln. In den folgenden Jahren sollen € 7,7 Millionen, € 11 Millionen und schließlich € 16 Millionen im fünften Jahr der Bank vermittelt werden. Als Gebühren für die Kreditnehmer/-innen wurden 1,5%, für die Anleger/-innen 0,65% festgelegt.

3.2.2. RISIKOKOSTEN

Die Risikokosten liegen im Durchschnitt vergleichbarer österreichischer Banken, dazu muss bemerkt werden, dass bei vergleichbaren ethischen Banken im deutschsprachigen Ausland kaum Kreditausfälle vorkommen. Deshalb ist in diesen Berechnungen ein sehr vorsichtiger Ansatz gewählt worden und beinhaltet ausreichende Reserven. Die Berechnung erfolgt marktüblich unter der Berücksichtigung von Ausfallsquoten und Sicherheiten je Kundengruppen und der Risikomigration des Portfolios.

3.2.3. PERSONALKOSTEN

Generell gehen wir bei den Personalkosten von unterdurchschnittlichen Gehältern aus. Diese marktunübliche Bezahlung erreichen wir durch das Ansprechen von Mitarbeiter/-innen, die den Druck, insbesondere Verkaufsdruck, von traditionellen Banken nicht mehr akzeptieren wollen und nach einer sinnvollen Alternative suchen, wobei das Gehalt nicht das einzige Entscheidungskriterium ist. Es gibt keine Überzahlung des Kollektivvertrages und die Spanne zwischen Mitarbeiter/-innen und Leitung ist sehr gering. Als weiteres Potential sehen wir Bankpensionist/-innen die ihr Wissen und ihren Erfahrungsschatz wie bisher unentgeltlich oder zu einem geringen Anerkennungsbetrag zur Verfügung stellen wollen. Bankmitarbeiter/-innen im Aktivstand werden uns, wie bisher, auch weiterhin unterstützen.

Die Anzahl der Mitarbeiter/-innen beläuft sich im ersten Jahr auf 12, im zweiten auf 25, im dritten auf 30, im vierten auf 48 und im fünften Jahr auf 59, wobei auch Teilzeitbeschäftigung möglich sein wird. Die gesamten Personalkosten inkl. Geschäftsführung betragen im ersten Jahr € 754.508,-. Im fünften Jahr belaufen sich die Kosten auf € 3,251.903,- bei 59 Mitarbeiter/-innen, das sind rd. € 55.100,- pro Mitarbeiter/-in - inkl. aller Nebenkosten. Die Personalkosten in den großen österreichischen Bankgruppen betragen zwischen € 81.000,- und € 95.000,-. Diese Beträge zeigen den sparsamen Einsatz der finanziellen Mittel.

3.2.4. SACHKOSTEN

Die Sachkosten (Administrationskosten) beruhen auf konkreten Angeboten bzw. auf existierenden Verträgen, wie bei der Büromiete, und betragen im ersten Jahr € 583.327,-, davon von der Genossenschaft an die Bank weiterverrechnete Vertriebsaufwandsentschädigungen in Höhe von € 251.185,-. Die IT und Internet-Kosten belaufen sich auf € 16.000,- pro Monat. Dafür liegt ein konkretes Angebot des ARZ vor. Rechtsberatungskosten wurden mit ca. € 2.500,- pro Monat angenommen. Sämtliche Sachkosten wurden mit Experten aus verschiedenen österreichischen Geldinstituten auf ihre Plausibilität überprüft bzw. gibt es einige Zusagen für Pro-bono-Leistungen. Die Marketing- und Vertriebsaktivitäten übernimmt die Genossenschaft.

Da die Bank keine eigenen Bankomaten hat, fallen je Abhebung 0,4 EUR an Transaktionskosten an. Es wurde angenommen, dass im Durchschnitt 50 Bankomatbehebungen pro Konto und Jahr anfallen. Daraus ergeben sich Bankomatnutzungskosten im ersten Jahr in Höhe von € 40.000,- (auf Basis von 2.000 Konten), die bis in das fünfte Jahr (35.000 Konten) auf € 700.000 steigen.

Investitionen ins Anlagevermögen sind im ersten Jahr in Höhe von € 355.000,-, im zweiten Jahr in Höhe von € 16.000,- und im fünften Jahr in Höhe von € 100.000,- geplant. Dementsprechend betragen die Abschreibungen (auf Basis einer Nutzungsdauer von 1-10 Jahren) zwischen € 41.500,- und € 57.500,-.

3.2.5. BETRIEBLICHE KENNZAHLEN

Berechnung CIR (Betriebsaufwand/Betriebsertrag)

Beim Vergleich wichtiger betrieblicher Kennzahlen, erweist sich die korrekte Erstellung dieses Budgets. So wird im Jahr 4 des Bankbetriebes eine CIR von 85,5 erzielt (Betriebsaufwand durch Betriebsertrag). Die österreichischen Sparkassen weisen im 4. Quartal 2014 eine CIR von 71,3 auf, die wesentlich von großen Instituten beeinflusst wird (Quelle OeNB).

Berechnung Mitarbeiterproduktivität (Betriebsergebnis/Mitarbeiter/in)

Diese Kennzahl erreicht im fünften Jahr des Bestehens unserer Bank einen Betrag von € 16.148,-.

4. ERFÜLLUNG DER ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN UND GLÄUBIGERSCHUTZ

Das Risiko, dass die BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, wird durch ein mehrstufiges Vorgehen bei der Kampagne zum Gewinnen der Genossenschafter/-innen minimiert. Zielsetzung ist es, durch 40.000 Genossenschafter/-innen € 15 Millionen Eigenkapital zu generieren. In jeder dieser Stufen erzielt die Genossenschaft ausreichend Erträge, um die anfallenden Kosten zu decken.

Wie bereits in den bisherigen vier Jahren des Projektes wird laufend (monatlich) eine genaue Aufstellung der Kosten und Erträge erstellt, um anhand der Liquidität und der Eigenkapitalsituation Entscheidungen über Ausgaben und Eingehen von Verpflichtungen zu treffen.

Die Entscheidung, ob das Projekt weitergeführt werden kann oder abgebrochen werden muss, stand damit in engem Zusammenhang. Dies wird auch die Entscheidungen in der Genossenschaft prägen. Das stufenförmige Vorgehen ermöglicht einen jederzeitigen Abbruch des Gesamtprojektes und eine Rückabwicklung der Genossenschaft. Diese kann mit der günstigen Kostensituation der Vorphase abgewickelt werden, da keine über die einzelnen Phasen hinausgehenden Verpflichtungen eingegangen werden (Mietvertrag wurde mit dreimonatiger Kündigungsfrist abgeschlossen). Das verbleibende Kapital würde an die Genossenschafter/-innen im Verhältnis der Genossenschaftsanteile zurücküberwiesen.

4.1. VORGEHEN IN MEHREREN PHASEN (STUFEN)

4.1.1. PHASE 1 A – PROJEKTAKTIVE UND UNTERSTÜTZER

In dieser Phase werden 148 Personen (bisherige finanzielle Unterstützer/-innen des Vereines und Menschen, die Unterstützungen in Aussicht gestellt haben) angesprochen, die eingeladen werden, Genossenschaftsanteile zu zeichnen. Dabei werden € 148.000,- einbezahlt werden. Dies entspricht vorsichtigen Schätzungen von € 1.000,- pro Unterstützer/-in, wobei wir wissen, dass dieser Betrag durch interessierte Unternehmer/-innen aus dem Kreis der Förderer/-innen überschritten werden kann. Die laufenden Kosten betragen € 68.288,-.

4.1.2. PHASE 1B – VEREINSMITGLIEDER

Nach Veröffentlichung des Kapitalmarktprospektes nehmen wir an, dass rund 400 unserer 600 Vereinsmitglieder Genossenschaftsanteile zeichnen. Aus dieser Kampagne erwarten wir zusätzlich € 150.000,- (entspricht € 375,-/Mitglied oder rund vier Genossenschaftsanteilen). Die laufenden Kosten

betragen € 158.998,-. Darin enthalten ist der Kapitalmarktprosekt mit € 48.500,-, der in dieser Phase finanziert wird.

In dieser Phase 1 werden Gesamt-Einnahmen von € 302.650,- (beinhalten Einnahmen von Akademieveranstaltungen von € 4.650,-) erwartet. Dem stehen Ausgaben (incl. Kapitalmarktprospekt und Investitionen ins Anlagevermögen von € 3.000) von € 227.286,- gegenüber. Dies ergibt einen Überschuss von € 75.364,-.

Diese Phase kann zu einem großen Teil mit der bereits existierenden Personal- und Kostenstruktur durchgeführt werden. Darüber hinausgehend notwendige Mitarbeiter/-innen werden mit Werkverträgen für genau abgegrenzte Zeiträume aufgenommen, um keine über diese Phase hinausgehenden Verpflichtungen einzugehen. Diese Kosten sind ausreichend berücksichtigt.

4.1.3. PHASE 2 – INTERESSIERTE

In dieser Phase werden ca. 6.000 bisherige Interessierte (Empfänger/-innen des Newsletters sowie Social- Media-Community) Genossenschaftsanteile zeichnen. Vorsichtig geschätzt werden dabei Genossenschaftsanteile im Ausmaß von € 1.220.000,- gezeichnet

Die Kosten in dieser Phase betragen € 334.794,-. Darin sind auch zusätzliche Mitarbeiter/-innen zur Abwicklung des Zeichnungsprozesses berücksichtigt.

Bei Annahme von Einnahmen von Akademieveranstaltungen von € 2.850 ergibt dies einen Überschuss nach der zweiten Phase von € 888.056,-. Mit dem positiven Cash flow aus der Phase 1 ergibt sich ein Cash flow von € 963.420,-.

Bei Nichteintreten der vorsichtig geschätzten Erwartungen, die bei den Einnahmen niedriger als im Business Case angesetzt worden sind, kann das Projekt während dieser beiden Phasen jederzeit abgebrochen und die Genossenschaft abgewickelt werden.

4.1.4. PHASE 3 – BREITE ÖFFENTLICHKEIT

Erst wenn diese beiden Phasen abgeschlossen sind, wird die österreichweite Kampagne gestartet, um insgesamt 40.000 Genossenschafter zu gewinnen, die € 15.000.000,- Eigenkapital aufbringen sollen (im Durchschnitt € 375,-/Genossenschafter/-in).

Die Kosten für diese Phase betragen in den nächsten vier Monaten durchschnittlich € 129.450,- pro Monat. Selbst im unwahrscheinlichen Fall, dass keine weiteren Genossenschaftsanteile gezeichnet werden, können diese Kosten aus dem Cash flow der Phasen 1 und 2 abgedeckt werden. Auch in diesem Zeitraum ist der Abbruch des Projektes ohne Insolvenzgefahr jederzeit möglich.

Anzunehmen ist jedoch, dass in den folgenden Monaten Genossenschaftsanteile von monatlich durchschnittlich € 3,37 Millionen gezeichnet werden.

Auch in dieser Phase, bei Nichterreichung von € 15.000.000,- kann das Projekt abgebrochen und die Genossenschaft abgewickelt werden.

Verpflichtungen werden nur eingegangen, wenn die einzelnen Phasen abgeschlossen sind und der bereits erzielte Cash-flow diese Verpflichtungen abdeckt.

Gemäß § 12 der Satzung ist die Genossenschaft bei Nichterreichen des Unternehmenszweckes (wenn die zu gründende Bank nicht bis 31.12.2017 in das Firmenbuch eingetragen wurde) aufzulösen.

4.1.5. ZUSAMMENFASSUNG

	Einnahmen	Ausgaben	Cash-flow
Phase 1	302.650,00 €	227 286,00 €	75.364,00 €
Phase 2	1.222.850,00 €	334 794,00 €	888.056,00 €
Summe	1.525.500,00 €	562 080,00 €	**963.420,00 €**

Anlage 2
zum Prospekt

Satzung der Emittentin

PROJEKT
BANK FÜR
GEMEINWOHL

SATZUNG
DER BFG EIGENTÜMER/-INNEN- UND VERWALTUNGSGENOSSENSCHAFT EG

Wir gründen eine neue Bank.
Gründen Sie mit!

www.mitgruenden.at

PROJEKT
BANK FÜR
GEMEINWOHL

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

PRÄAMBEL

Die BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG ist der Zusammenschluss von zahlreichen Menschen, welche eine Bank wünschen und ins Leben rufen, die sich auf die dienenden Kernaufgaben beschränkt und ausschließlich dem Gemeinwohl dienen soll.

Ziel der Bank ist deshalb nicht die Ausschüttung von Finanzgewinnen an ihre Mitglieder oder hohe Zinsen an die Sparerinnen und Sparer, sondern die Verwirklichung sozial nützlicher Projekte, welche die Regionen, in denen die Bank für Gemeinwohl tätig ist, wirtschaftlich, kulturell, sozial und ökologisch zum Blühen bringen.

Die wesentlichen Merkmale der Bank für Gemeinwohl sind:

I. Die Bank für Gemeinwohl widmet sich ausschließlich dem Kerngeschäft der Banken: Mittelaufbringung (Spareinlagen und ethische Fonds), Zahlungsverkehr (Girokonten) und Mittelverwendung (Kredite und Kreditvermittlung). Sie verzichtet auf spekulative Geschäfte.

II. Kreditvergabe, Einlagezinsen und Gewinnverwendung orientieren sich am Gemeinwohl: Ob und zu welchen Konditionen ein Kredit vergeben wird, ist abhängig von einer Gemeinwohlprüfung des Kreditprojekts. Durch freiwilligen Verzicht auf Einlagezinsen stehen Mittel zur Förderung sozialer, ökologischer und kultureller Projekte zur Verfügung.

III. Die Mittelverwendung (Kreditprojekte) wird periodisch transparent dargestellt und auf der Website der Bank veröffentlicht.

IV. Die Bank nimmt Verantwortung gegenüber Mitarbeiter/-innen, Kundinnen und Kunden sowie der Umwelt wahr, fördert eigenverantwortlichen Umgang mit Geld und unterstützt verantwortungsbewusstes und ökologisches Verhalten.

V. Um größtmögliche Demokratie zu verwirklichen, wird die Bank für Gemeinwohl von einer Genossenschaft als Eigentümer gehalten. Jeder und jedem Genossenschafter/-in kommt eine Stimme zu – unabhängig von der Anzahl der Genossenschaftsanteile.

PROJEKT
BANK FÜR
GEMEINWOHL

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 1 FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT

Der Name der Genossenschaft lautet: BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG.
Sitz der Genossenschaft ist Gumpoldskirchen.

§ 2 ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

(1) Der Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Insbesondere sind die Mitglieder der Genossenschaft berechtigt, das gesamte Leistungsangebot der von der Genossenschaft betriebenen Akademie vorrangig und begünstigt in Anspruch zu nehmen. Weiters kommt das gesamte Leistungsangebot der von der Genossenschaft gehaltenen Bank für Gemeinwohl vorzugsweise den Mitgliedern der Genossenschaft zugute.

(2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist

1. die Gründung, die Förderung und die Beteiligung an der Bank für Gemeinwohl als mehrheitliche Gesellschafterin – durch die Aufbringung und die Bereitstellung des gesetzlich erforderlichen Anfangskapitals, die Zufuhr allfälligen weiteren Eigenkapitals sowie das Wahrnehmen der Rechte und Pflichten als Eigentümerin mit der Maßgabe, das Leistungsangebot der Bank den Mitgliedern der Genossenschaft zur Erfüllung des Förderungsauftrages zur Verfügung zu stellen.
   Die Beteiligung der Genossenschaft an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft und nicht überwiegend dem Erzielen von Erträgen der Einlage dient.
2. die Gründung und der laufende Betrieb einer Akademie, die der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Genossenschaft dient und die sich betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Fragestellungen unter dem Blickwinkel der Förderung des gesamtgesellschaftlichen Nutzens und des Gemeinwohls widmet, die Entwicklung gemeinwohlfördernder Finanzpraktiken untersucht und betreibt, im laufenden Austausch mit vergleichbaren nationalen, europäischen und internationalen Bildungseinrichtungen steht und auf Basis der so gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere zu den Themen Geld, Zinsen, Einkommens- und Vermögenverteilung und Demokratisierung des Finanzwesens, ihren Bildungsauftrag zur Schaffung eines verstärkten Bewusstseins hinsichtlich der Bedeutung und der Gestaltung dieser Themenfelder zur Förderung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens und des Gemeinwohls wahrnimmt und für ihre Mitglieder Bildungsangebote in gestaffelter Komplexität zur Einführung und Vertiefung in diese Materien gestaltet und durchführt.

§ 3 TÄTIGKEITSGEBIET

Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst im Wesentlichen das Gebiet der Republik Österreich.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 4 MITGLIEDER/GENOSSENSCHAFTER/-INNEN

1. Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:

1. natürliche Personen und
2. juristische Personen des privaten (einschließlich Personengesellschaften des Unternehmensrechts) sowie des öffentlichen Rechts.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die die Anzahl der vom Mitglied zu übernehmenden Geschäftsanteile enthält. Bei natürlichen Personen sind in dieser der Name und das Geburtsdatum der/des Beitretenden, deren/dessen Wohnsitz, allfällig die E-Mail-Adresse anzugeben.
Bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts sind der Firmenwortlaut, der Sitz und die Firmenbuchnummer anzugeben. Die/Der Beitretende hat darin ferner ausdrücklich zu erklären, dass sie/er die Bestimmungen der Satzung zur Kenntnis genommen hat und sich diesen unterwirft.

(3) Der Beitritt wird erst mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes wirksam. Eine Ablehnung des Beitritts bedarf keiner Begründung, ist der/dem Beitrittswerber/-in jedoch schriftlich mitzuteilen.

(4) Die gleichen Bestimmungen gelten sinngemäß für die Nachzeichnung von Geschäftsanteilen.

2. Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an Generalversammlungen sowie an deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
2. gemäß § 5 Abs 3 Z 3 an der Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken;
3. die Einrichtungen der Genossenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen zu benützen;
4. vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Einsicht in den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Aufsichtsrates und den Kurzbericht des Revisors (§ 5 Abs 2 letzter Satz GenRevG) zu nehmen;
5. nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung am Geschäftsgewinn teilzuhaben (§ 11 Abs 1) .

(2) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der gezeichneten Geschäftsanteile.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 4 MITGLIEDER/GENOSSENSCHAFTER/-INNEN – FORTSETZUNG

(3) Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:

1. Physische Personen können das Stimmrecht persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte ausüben, die Mitglied der Genossenschaft sind.
2. Personengesellschaften des Handelsrechts werden durch die vertretungsbefugten, persönlich haftenden Gesellschafter/-innen vertreten. Diese können sich in der Generalversammlung durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
3. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter/-innen oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, gemeinsam mit anderen Mitgliedern einen Arbeitskreis zu bilden, um die Genossenschaft weiterzuentwickeln. Diese Arbeitskreise müssen aber von Aufsichtsrat, Vorstand oder Generalversammlung bestätigt werden und erhalten gegebenenfalls von der Genossenschaft im Rahmen der Möglichkeiten Unterstützung. Umgekehrt ist es ebenso möglich, dass der Vorstand oder Aufsichtsrat einen Arbeitskreis einsetzt. Für Anträge in der Generalversammlung und das Einberufen außerordentlicher Generalversammlungen gelten die entsprechenden Satzungsbestimmungen.

3. Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Genossenschaft hat die Pflicht,

1. den Bestimmungen der Satzung nachzukommen;
2. sofort bei der Aufnahme ein in die satzungsmäßige Rücklage fließendes Eintrittsgeld (Aufgeld, Agio) zu zahlen, dessen Höhe vom Aufsichtsrat festgesetzt wird;
3. Geschäftsanteile nach den Bestimmungen des § 6 zu erwerben und sofort einzuzahlen;
4. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes zu haften bis zu dem Betrage der satzungsgemäß bestimmten Haftsumme (§ 9);
5. der Genossenschaft jede Änderung der in der Beitrittserklärung enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform unverzüglich bekannt zu geben;
6. die Genossenschaft unverzüglich – spätestens jedoch binnen 4 Wochen – ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs 1 UGB zu verständigen. Hierbei ist gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollen. Das fristlose Verstreichen dieser Frist gilt hinsichtlich der Geschäftsanteile als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs 2 UGB.
7. Jedes Mitglied hat eine jährliche Mitgliedsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 4 MITGLIEDER/GENOSSENSCHAFTER/-INNEN – FORTSETZUNG

4. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Übertragung der Mitgliedschaft:

1. Ein/-e Genossenschafter/-in kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, ihr/sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einer/-m anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern die/der Erwerber/-in an ihrer/seiner Stelle Genossenschafter/-in wird oder sofern diese/-r schon Genossenschafter/-in ist, doch bleibt die/der übertragende Genossenschafter/-in nach § 83 Abs 2 GenG weiterhin subsidiarisch in Haftpflicht.
2. Die Übertragung ist abhängig von der Zustimmung des Vorstandes.

(2) Aufkündigung der Mitgliedschaft

1. Jede/-r Genossenschafter/-in kann infolge Aufkündigung aus der Genossenschaft ausscheiden.
2. Die Aufkündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens sechs Monate vorher per eingeschriebenen Brief schriftlich erfolgen.
3. Der Anspruch auf Rückzahlung des Genossenschaftsanteiles kann vom ausgeschiedenen Mitglied jedoch nur geltend gemacht werden, wenn dies nicht zu einem Unterschreiten des in § 4 Abs 4 Z 2 P 4 angeführten Betrages führt. Ist dies der Fall, werden Ansprüche ausgeschiedener Genossenschafter/-innen bis zum Erreichen des nach § 4 Abs 4 Z 2 P 4 erforderlichen Betrages sistiert, wobei zwischen mehreren anspruchsberechtigten Genossenschafter/-innen erforderlichenfalls eine Aliquotierung vorzunehmen ist.
4. Durch Auszahlung des Genossenschaftsguthabens darf der Gesamtbetrag der Anteile der Genossenschaft zu keinem Zeitpunkt den Betrag von € 10.000.000 unterschreiten (Sockelbetrag).

(3) Ausschluss

1. Ein/-e Genossenschafter/-in kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:
   a) wenn sie/er den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn sie/er mit der Einzahlung des Genossenschaftsanteiles in Rückstand ist oder wenn sie/er die der Genossenschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt.
   b) wenn sich ihr/sein sonstiges Verhalten mit den Interessen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
   c) wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
   d) wenn sie/er zahlungsunfähig geworden, insbesondere, wenn über ihr/sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist.
   e) wenn sie/er wegen eines Verbrechens oder eines sonstigen aus gewinnsüchtigen Motiven begangenen Deliktes rechtskräftig verurteilt worden ist.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 4 MITGLIEDER/GENOSSENSCHAFTER/-INNEN – FORTSETZUNG

(3) Ausschluss

2. Die Ausschließung erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch Beschluss des Vorstandes, wovon der Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich zu unterrichten ist. Eine schriftliche Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses ist der/dem Genossenschafter/-in sofort mittels eingeschriebenen Briefes an ihre/seine letzte bekannte Adresse zu übersenden.
   Die/Der Genossenschafter/-in ist berechtigt, gegen die Ausschließung binnen 14 Tagen einen schriftlichen Einspruch an die/den Vorsitzende/-n des Aufsichtsrates zu richten. Der Aufsichtsrat hat innerhalb vier Wochen nach Einlangen des Einspruchs über den Ausschluss zu entscheiden und die/den Ausgeschlossene/-n von seiner Entscheidung schriftlich zu verständigen. Vom Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses über die Ausschließung an ist die/der Ausgeschlossene nicht mehr berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, sofern nicht der Aufsichtsrat die Ausschließung aufhebt.

(4) Tod einer/eines Genossenschafters/-in bzw. Auflösung juristischer Personen

1. Wenn ein/-e Genossenschafter/-in stirbt, gilt sie/er mit dem Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft der/des Verstorbenen durch die Verlassenschaft oder ihre/seine Erben fortgesetzt. Für mehrere Erben wird das Stimmrecht durch eine/-n Bevollmächtigte/-n ausgeübt. Kommt eine Einigung auf einen Bevollmächtigten nicht zustande, kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden
2. Wird eine Gesellschaft oder juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden.

(5) Auseinandersetzung

1. Die Auseinandersetzung der/des ausgeschiedenen Genossenschafters/-in mit der Genossenschaft erfolgt auf Grund des von der Generalversammlung genehmigten Jahresabschlusses. Das Geschäftsguthaben der/des Ausgeschiedenen ist frühestens ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie/er ausgeschieden ist, auszuzahlen. Geschäftsguthaben ausgeschiedener Mitglieder, die nicht binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit beansprucht werden, verfallen zugunsten der satzungsmäßigen Rücklage.
2. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen die/den ausgeschiedene/-n Genossenschafter/-in ausstehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Geschäftsguthaben aufzurechnen.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 5 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. der Vorstand
2. der Aufsichtsrat
3. die Generalversammlung

Die Führung der Geschäfte der Genossenschaft und ihre Vertretung obliegt dem Vorstand, bei dessen Mitgliedern kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 der Gewerbeordnung vorliegen darf.

1. Der Vorstand

(1) Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die auf die Dauer von maximal fünf Jahren von der Generalversammlung aus dem Kreise der Genossenschafter/-innen auf Vorschlag des Aufsichtsrates gewählt werden. Die Bestellung ist jederzeit widerrufbar.
2. Die Funktionsperiode endet spätestens mit der ordentlichen Generalversammlung, die nach Ablauf des vierten Geschäftsjahres nach der Wahl der Vorstandsmitglieder stattfindet, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt ist, nicht mitgerechnet wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft haben.
4. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder geschieht durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung.

(2) Befugnisse und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für dieselbe.
2. Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Unterschrift und zutreffenden Falls einen die Prokura andeutenden Zusatz hinzufügen.
4. Die Einzelvertretungsmacht für Vorstandsmitglieder, die Einzelprokura, die Handlungsvollmacht mit Einzelvertretungsberechtigung sind ausgeschlossen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, soweit er nicht durch die Satzung, die Geschäftsordnung oder Beschlüsse der Generalversammlung darin beschränkt und an die Genehmigung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung gebunden ist.
6. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
   a) Die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand unter Beachtung des Förderungsauftrages im Interesse der Mitglieder zu führen
   b) Die Ausübung der Eigentümerrechte bei Beteiligungsunternehmen
   c) Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Zustimmung zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile und zur Übertragung von Geschäftsanteilen
   d) Die Anmeldungen zum Firmenbuch

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 5 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT – FORTSETZUNG

(2) Befugnisse und Geschäftsführung

7. Der Vorstand ist verpflichtet, für vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung allfälliger Rücklagenveränderungen sowie des Lageberichtes und für die Aufbewahrung und Sicherung der Kassenbestände, Wertpapiere, Schriften und Bücher der Genossenschaft Sorge zu tragen.
8. Der Vorstand hat für sich eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf. Die Geschäftsordnung hat zu bestimmen, in welchen Angelegenheiten Beschlüsse des Vorstandes der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Die Geschäftsordnung ist von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, zumindest aber zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Über Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen ist, wobei insbesondere Tag, Ort und Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten sind.
12. Die Mitglieder des Vorstandes haben auf Verlangen des Aufsichtsrates dessen Sitzungen ohne Stimmrecht beizuwohnen und Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, welche der Aufsichtsrat verlangt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung zu verlangen. An der Aufsichtsratssitzung, die Anträge des Vorstandes in zustimmungspflichtigen Angelegenheiten zu behandeln hat, hat der Vorstand jedenfalls teilzunehmen, aber ebenfalls ohne Stimmrecht.
13. Ist ein Mitglied des Vorstandes länger oder dauernd verhindert oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand die/den Vorsitzende/-n des Aufsichtsrates unverzüglich hiervon schriftlich zu unterrichten. Der Aufsichtsrat hat dann, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die für die Beschlussfassung erforderliche Mindesthöhe gesunken ist, vorläufig eine/-n Vertreter/-in aus seinen Reihen zu bestellen und eine Generalversammlung so einzuberufen, dass sie binnen Monatsfrist ab dieser vorläufigen Bestellung stattfindet.
14. Mitglieder des Vorstandes, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzten, haften der Genossenschaft persönlich für den dadurch entstandenen Schaden.
15. Der Vorstand darf Prokura nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates erteilen.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 5 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT – FORTSETZUNG

2. Der Aufsichtsrat

(1) Zusammensetzung und Wahl

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 bis 12 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von maximal drei Jahren aus dem Kreise der physischen Genossenschafter/-innen durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden. Bei jeder ordentlichen Generalversammlung ist, wenn die Anzahl seiner Mitglieder durch drei teilbar ist, ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder zu wählen. Ist diese Teilbarkeit nicht gegeben, ist im ersten, erforderlichenfalls auch im zweiten Jahr die Anzahl der zu wählenden Mitglieder auf die nächste ganzzahlige Zahl aufzurunden.
   Sofern dieser Bestimmung nicht durch entsprechende Festlegung der Funktionsperioden Rechnung getragen wird, scheidet im Sinne dieser Regelung jedes Jahr ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus, wobei die jeweils am längsten im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder, im Zweifel jedoch die durch Losentscheid zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglieder auszuscheiden haben.
   Für die ersten beiden Geschäftsjahre der Genossenschaft wird die Drittelregelung nicht angewandt. Somit scheiden erst in der dritten ordentlichen Generalversammlung die ersten Aufsichtsräte aus.
   Für die zu besetzenden Mandate sind schriftliche Wahlvorschläge spätestens drei Arbeitstage vor dem Termin der Generalversammlung bei der/beim Vorsitzenden der Generalversammlung oder beim Vorstand der Genossenschaft zu Händen der/des Vorsitzenden der Generalversammlung einzubringen.
2. Die Funktionsperiode endet daher spätestens mit der ordentlichen Generalversammlung, die nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.
3. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.
4. Die Aufsichtsratsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer durch Beschluss der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden, doch bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen der in der Generalversammlung erschienenen oder vertretenen Genossenschafter/-innen.
5. Im Falle der Funktionsenthebung wie auch des Todes oder des freiwilligen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf ihrer/seiner Amtsdauer hat, wenn die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl gesunken ist, die ehestens einzuberufende Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.
6. Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft sein.
7. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

PROJEKT
BANK FÜR
GEMEINWOHL

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 5 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT – FORTSETZUNG

(2) Organisation des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und im Falle deren/dessen Verhinderung einen oder zwei Stellvertreter/-innen.
2. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Diese sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder mindestens eine/-r der Stellvertreter/-innnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
   Bei Ermittlung der Mehrheit werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. In dringenden Fällen kann die Abstimmung schriftlich, fernmündlich oder in anderer, vergleichbarer Form erfolgen, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt. Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
3. Die/Der Vorsitzende oder eine/-r der Stellvertreter/-innnen hat den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, mindestens jedoch vierteljährlich; weiters hat sie/er ihn binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird einem solchen Verlangen nicht fristgerecht entsprochen, geht das Recht zur Einberufung auf diese Antragsteller über. Die Einladungen sind mindestens zwei Werktage vor der Sitzung abzusenden und können auch per Telefax oder per E-Mail erfolgen.
4. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und von allen Anwesenden in der Sitzung zu unterfertigen ist. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds ist seine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

1. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm im Gesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
   Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften unterrichten, deren Bücher und Schriften jederzeit einsehen und die Bestände überprüfen.
2. Über die vorgenommene Prüfungstätigkeit sind jeweils Protokolle abzufassen.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge zur Gewinnverwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und darüber sowie über seine Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
4. Der Aufsichtsrat kann bei seinen Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses, in begründeten Fällen die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen. Der Aufsichtsrat haftet für die Auswahl der Sachverständigen und wird durch deren Tätigkeit nicht von seiner Verantwortung gemäß § 24e Abs 6 GenG entbunden.
5. Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
6. Der Aufsichtsrat kann, sobald es ihm notwendig erscheint, Vorstandsmitglieder vorläufig – und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung – von ihren Befugnissen entbinden und zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte die nötigen Anstalten treffen.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 5 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT – FORTSETZUNG

(3) Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

7. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates vom Beginn einer Wirtschaftsprüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen der Prüfung beizuziehen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt und verpflichtet, den Prüfungsbericht einzusehen. Der Aufsichtsrat hat über diesen in der gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand zu beraten und über die Behebung von festgestellten Mängeln und die Befolgung von Anregungen Beschlüsse zu fassen. In der nächsten Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.
8. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, gegen Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, die von der Generalversammlung beschlossen werden.
9. Der Aufsichtsrat hat weiters
   a) der Generalversammlung Vorschläge über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern vorzulegen. Die Dienstverträge und Vergütungen der Vorstände werden vom Aufsichtsrat festgelegt und beschlossen.
   b) über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds (§ 4 Abs 4 Z 3 P 2) zu beschließen;
   c) die Höhe der Vergütungen an seine Mitglieder der Generalversammlung vorzuschlagen;
   d) der Generalversammlung Vorschläge betreffend die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzuschlagen.
10. Die Obliegenheiten des Aufsichtsrates werden durch die Geschäftsordnung näher geregelt. Diese ist vom Aufsichtsrat aufzustellen und der Generalversammlung vorzuschlagen. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist die Geschäftsordnung von den Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.
11. Der Aufsichtsrat kann unbeschadet seiner Gesamtverantwortung aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen.
12. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden und können ihre Befugnisse nicht Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übertragen. Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich für den dadurch entstandenen Schaden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen ist der neben dem Ersatz der baren Auslagen die Gewährung einer Vergütung für Zeitversäumnisse (Sitzungsgelder) über Beschluss der Generalversammlung gestattet.
13. Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft, auch nach Beendigung ihrer Funktion, zu wahren.
14. Die Geschäftsordnung des Vorstandes hat festzulegen, in welchen Angelegenheiten Beschlüsse des Vorstandes der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.
15. An einer Sitzung des Aufsichtsrates, die Anträge des Vorstandes in zustimmungspflichtigen Angelegenheiten zu behandeln hat, sind die Mitglieder des Vorstandes zur Teilnahme ohne Stimmrecht verpflichtet.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 5 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT – FORTSETZUNG

3. Die Generalversammlung

Die Genossenschafter/-innen üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Jede/-r Genossenschafter/-in hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt wie in § 4, Pkt. 2 (Rechte der Mitglieder) vorgesehen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als 5 % der anwesenden Stimmen anderer Mitglieder vertreten.
Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Die Abänderung oder Aufhebung eines Rechtsgeschäftes steht dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes gleich.

(1) Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen Ort im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft statt. Die Nutzung von neuen elektronischen Medien für die Abhaltung der Generalversammlung ist möglich, aber nicht zwingend. Der Vorstand wird dazu ermächtigt, den § 126 AktG anzuwenden.
2. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft, allenfalls durch eine schriftliche oder elektronische Einladung aller Genossenschafter/-innen. Sie hat den Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung zu enthalten. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist in der Einladung deren wesentlicher Inhalt anzugeben. Dem Ermessen des einberufenden Organes bleibt es überlassen, die Einladung zur Generalversammlung auch noch in anderer Weise kundzumachen. Eine schriftliche Einladung wird primär per E-Mail übermittelt, sofern eine E-Mail-Adresse nicht bekannt ist, per Post. Es wird die letzte von der/vom Genossenschafter/-in bekanntgegebene E-Mail-Adresse verwendet.
3. Die Einladung zur Generalversammlung ist, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, von seiner/seinem Vorsitzenden, wenn sie vom Vorstand ausgeht, von diesem zu unterzeichnen; bei einer allfälligen schriftlichen oder elektronischen Einladung genügen faksimilierte Unterschriften.
4. Beschlüsse können ausschließlich zu ordnungsgemäß angekündigten Tagesordnungspunkten gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
5. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
6. Das einberufende Organ ist verpflichtet, Gegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen,

   a) wenn deren Erledigung laut Gesetz oder Satzung zu den Obliegenheiten der Generalversammlung gehört und

   b) ein entsprechender schriftlicher Antrag zumindest eines Zehntels der Genossenschafter vorliegt oder

   c) auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder des Aufsichtsrates.

   Solche Anträge sind dem einberufenden Organ so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Tagesordnung fristgerecht ergänzt werden kann.
7. Anträge über Gegenstände, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung gehören, müssen dem Vorstand schriftlich überreicht werden. In der Versammlung eingebrachte Anträge sind zwar zur Kenntnis zu bringen und ist über die Behandlung derselben eine Debatte zulässig, jedoch kann über sie erst in der nächsten Generalversammlung Beschluss gefasst werden, sofern sie zur Vorbereitung an den Vorstand, den Aufsichtsrat oder einen hierfür zu bestellenden Ausschuss zugewiesen werden.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 5 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT – FORTSETZUNG

(2) Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(3) Außerordentliche Generalversammlung

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens 5 % der Genossenschafter/-innen in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes eine Generalversammlung beantragen. Beruft der Vorstand nicht binnen einer Frist von zwei Wochen die Generalversammlung ein, so hat der Aufsichtsrat das Recht und die Pflicht, die Generalversammlung binnen einer weiteren Woche einzuberufen, soferne der Zweck tatsächlich in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt.

(4) Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates; der Vorsitz kann jedoch durch Beschluss der Versammlung jederzeit einer/einem anderen Genossenschafter/-in übertragen werden.

Die/Der Vorsitzende ernennt eine/-n Schriftführer/-in sowie die erforderliche Anzahl von Stimmenzähler/-innen und Protokollbeglaubiger/-innen.

(5) Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden im Konsent gefasst. Das Verfahren ist in der Geschäftsordnung festzulegen. Diese Geschäftsordnung ist vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes in die Generalversammlung einzubringen und von dieser zu entscheiden.
2. Die Abstimmung erfolgt in der Generalversammlung grundsätzlich geheim durch die Verwendung von Stimmzetteln, falls nicht eine offene Abstimmung beschlossen wird.
3. Ist ein Teilnehmer zur Zeit einer Abstimmung im Beratungsraum nicht zugegen und auch nicht durch Vollmacht vertreten, kann er sein Stimmrecht dazu nicht ausüben.

(6) Beschlüsse der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
2. Ist die nach Punkt 1 erforderliche Anzahl der Mitglieder in der Generalversammlung nicht anwesend oder vertreten, so kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokollbuch festzuhalten.
3. Folgende Angelegenheiten:
   a) Abänderung und Ergänzung der Satzung
   b) Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern
   c) Auflösung der Genossenschaft oder Veräußerung oder Aufgabe ihres Betriebes oder von Betriebsteilen
   d) Verschmelzung der Genossenschaft
   e) Änderung der Rechtsform der Genossenschaft

   bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen. Punkt 2 ist anzuwenden.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 5 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT – FORTSETZUNG

4. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, welches die Generalversammlung einberuft
5. Außerdem sind auch die Genossenschafter/-innen berechtigt, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung (z.B. Anträge aus Arbeitskreisen) angekündigt werden. Solche Anträge sind dem einberufenden Organ so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Tagesordnung fristgerecht ergänzt werden kann.
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht höhere Mehrheiten vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit). Ergibt die erste Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den zu Wählenden, die auf sich die beiden höchsten Stimmenzahlen vereinigt haben, vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. In einer Geschäftsordnung für die Generalversammlung kann festgelegt werden, dass die Wahlen soziokratisch durchgeführt werden.
7. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. In diesem sind das Datum, die Vorgänge und Diskussionen in ihren wesentlichen Punkten, insbesondere die zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen, die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen mit der Zahl der abgegebenen Stimmen und dem Stimmenverhältnis festzuhalten. Das Protokoll ist mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften zu versehen und gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere Belegexemplaren der Einladung und Tagesordnung abzulegen.
   Alle abgelegten Protokolle sind fortlaufend in ein Protokollverzeichnis einzutragen, dies von der/dem Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/-in und den Protokollbeglaubiger/-innen zu unterzeichnen.
8. Die Einsichtnahme in das Protokollbuch ist jedem/jeder Genossenschafter/-in und den durch Gesetz hierzu Ermächtigten gestattet. In einer Geschäftsordnung für die Generalversammlung kann festgelegt werden, dass die Einsichtnahme in die Protokolle elektronisch ermöglicht wird.

(7) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere die nachstehend angeführten Angelegenheiten:

1. Abänderung und Ergänzung der Satzung
2. Auflösung der Genossenschaft
3. Beratung und Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, Verwendung des Bilanzgewinnes oder Deckung eines Bilanzverlustes
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung der Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates
5. Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates von ihren Funktionen
6. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates
7. Eintritt bzw. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen
8. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
9. Erteilung von Weisungen an den Genossenschaftsvorstand zur Wahrnehmung von Weisungsrechten gegenüber dem Vorstand der Bank für Gemeinwohl

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 6 GESCHÄFTSANTEILE

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,- Euro und ist bei Eintritt binnen 5 Bankarbeitstagen auf das Konto der Genossenschaft einzuzahlen. Jede/-r neu eintretende Genossenschafter/-in ist verpflichtet, mindestens zwei Geschäftsanteile zu erwerben. Ein Mitglied kann maximal 1.000 Geschäftsanteile zeichnen.

(2) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen gemäß § 11 Abs 1 und abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen gemäß § 11 Abs 2 und Abs 3 bilden das Geschäftsguthaben einer Genossenschafterin bzw. eines Genossenschafters. Jede Abtretung oder Verpfändung desselben ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.

Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden der Genossenschafterin bzw. des Genossenschafters bei der Genossenschaft ist im Zuge eines Ausschlussverfahrens durch einseitige Erklärung durch den Vorstand der Genossenschaft möglich. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Geschäftsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Insolvenz- oder Sanierungsverfahren des Mitgliedes erleidet.

(3) Das Geschäftsguthaben darf, solange der Genossenschafter nicht ausgeschieden ist, nicht zu Pfand genommen, eine geschuldete Einzahlung nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die/der Genossenschafter/-in ausgeschieden ist, erfolgen.

§ 7 SATZUNGSMÄSSIGE RÜCKLAGE

(1) Die satzungsmäßige Rücklage wird gebildet durch:

1. jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses nach Berücksichtigung der Veränderung unversteuerter Rücklagen;
2. die gemäß Satzung verfallenen Geschäftsguthaben und Dividenden;
3. das Eintrittsgeld (Aufgeld, Agio).

(2) Die satzungsmäßige Rücklage darf nur zum Ausgleich eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes aufgelöst werden.

(3) Eine andere Verwendung dieser Rücklage als zur Verlustdeckung ist bis zur Auflösung der Genossenschaft unstatthaft. Früher ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf sie.

§ 8 ANDERE RÜCKLAGEN

Die Generalversammlung kann neben der satzungsmäßigen Rücklage noch andere Rücklagen bilden, die für besstimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 9 HAFTUNG

Jede/-r Genossenschafter/-in haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Falle der Liquidation oder Insolvenz nur mit ihren/seinen Geschäftsanteilen und einem weiteren Betrag in derselben Höhe.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 10 RECHNUNGSWESEN

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, wenn es nicht von der Generalversammlung anders beschlossen wird.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Errichtung der Genossenschaft und endet mit dem 31. Dezember.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht dem Aufsichtsrat und, mit dessen Bemerkungen, der Generalversammlung vorzulegen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses hat der Vorstand auch Bericht über die zu erwartende Höhe des Bilanzgewinnes oder -verlustes zu erstatten sowie Vorschläge über Rücklagenveränderungen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat Jahresabschluss und Lagebericht anhand der Geschäftsbücher eingehend zu prüfen.

(4) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Übrigen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend.

(5) Verzögert oder versäumt der Vorstand die rechtzeitige Vorlage, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, den Jahresabschluss und Lagebericht auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

(6) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie der Kurzbericht gemäß § 5 Abs 2 GenRevG sind mindestens sieben Kalendertage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossenschafter/-innen bereitzuhalten oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jede/-r Genossenschafter/-in ist berechtigt, auf eigene Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, des Kurzberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu verlangen.

(7) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfungstätigkeit ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, welche hierauf über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates beschließt.

(8) Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit des Jahresabschlusses oder des Lageberichtes oder die Prüfung des Aufsichtsrates, so kann die Generalversammlung, ohne dass der Antrag auf die Tagesordnung gebracht war, einen besonderen Ausschuss von drei Mitgliedern wählen und diesen mit der nochmaligen Prüfung beauftragen.

(9) Dieser Ausschuss hat das Recht zur Einsicht in die Bücher und Schriften der Genossenschaft und zur Untersuchung der Kassabestände sowie der Bestände an Wert- und Handelspapieren.

(10) Der Vorstand hat diesem Ausschuss jede verlangte Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu erteilen.

(11) Dieser Ausschuss kann sich bei seinen Arbeiten mit dem gleichen Recht wie der Aufsichtsrat der Hilfe einer/eines Sachverständigen bedienen.

SATZUNG DER BFG GENOSSENSCHAFT

§ 11 GEWINN UND VERLUST

(1) Soweit der Bilanzgewinn nicht zur Bildung von anderen Rücklagen verwendet wird, kann die Generalversammlung auch die Dotation eines mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Sondervermögens beschließen. Dieses Sondervermögen dient dazu, gemeinwohlorientierte oder besonders berücksichtigungswürdige Vorhaben in ihrer Bonität so zu stellen, dass eine Finanzierung durch die Bank für Gemeinwohl durchführbar ist.

(2) Die Deckung von Bilanzverlusten unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung, die auch darüber zu bestimmen hat, ob und in welcher Höhe Rücklagen oder Geschäftsguthaben oder beide zur Verlustdeckung herangezogen werden.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Bilanzverlusten herangezogen, so geschieht die Abschreibung des von dem einzelnen Mitglied zu tragenden Verlustanteils nach dem Verhältnis der einzelnen Genossenschaftsanteile untereinander; für die Feststellung der Höhe der Genossenschaftsanteile ist das Ende des Geschäftsjahres maßgebend, in dem die Verluste entstanden sind.

§ 12 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT

(1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:

1. durch Beschluss der Generalversammlung;
2. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
3. bei Nichterreichen des Unternehmenszweckes bis 31.12.2017. Der Unternehmenszweck gilt dann als nicht erreicht, wenn die zu gründende Bank für Gemeinwohl AG nicht bis 31.12.2017 in das Firmenbuch eingetragen wurde.

(2) Die Liquidation erfolgt, wenn von der Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden, durch den Vorstand nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Das nach Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger/-innen und Rückzahlung der Geschäftsanteile verbleibende Vermögen der Genossenschaft wird über Beschluss der Generalversammlung einem wohltätigen, gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 13 GRÜNDUNGSKOSTEN

Die mit der Errichtung und Registrierung dieser Genossenschaft verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben (insbesondere Geschäftslokal, Notar, Rechtsanwalt, Steuerberater, Gericht, Prüfungsverband, Veröffentlichung, Personal und sonstige Beratungen) werden bis zu einem Höchstbetrag von 80.000 (in Worten: achzigtausend) Euro von der Genossenschaft getragen. Diese sind von der Genossenschaft an den Verein zur Förderung und Gründung einer Demokratischen Bank zu erstatten.

§ 14 BEKANNTMACHUNGEN DER GENOSSENSCHAFT

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter deren Firma. Sie werden vom Vorstand oder – wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen – durch dessen Vorsitzende/-n gezeichnet. Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgen die Bekanntmachungen durch Anschlag am Sitz der Genossenschaft, sofern darüber hinaus nicht noch andere Arten der Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben sind oder zweckmäßig erscheinen. Soweit gesetzlich zulässig, erfolgen Bekanntmachungen auf der Website der Genossenschaft.

Anlage 3
zum Prospekt

Beitrittserklärung zur Emittentin

PROJEKT
BANK FÜR
GEMEINWOHL

BEITRITTSERKLÄRUNG/NACHZEICHNUNG

BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG (Firmenbuchnummer FN 420093 i)

WICHTIG: Pro Zeichnung ist eine eindeutige Referenznummer notwendig (siehe Kopfzeile des Dokuments). Ein Beitrittsformular kann nur von EINER Person ausgefüllt werden. Bitte diese Beitrittserklärung nicht vervielfältigen!

1. Angaben für das Genossenschaftsregister

☐ Ich bin Erstzeichner/-in *

☐ Ich bin bereits Genossenschaftsmitglied und zeichne nach *

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

☐ Den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes entsprechend **bestätige ich, dass mein Wohnsitz / der Sitz der Firma in Österreich** ist.

Bitte entsprechende Felder ausfüllen bei Anmeldung einer natürlichen Person (nP) oder juristischen Person (jP)

☐ Frau ☐ Herr *

Name (nP)/Ansprechpartner (jP) (Titel, Vorname, Nachname)*:

_____

Staatsbürgerschaft (nP)*: _____ Geb.Dat. (nP)*: _____

Firmenwortlaut und Firmenbuchnummer (jP): *

_____

Wohnsitz (nP)/Firmensitz (jP):

Straße*: _____

PLZ/Ort*: _____ _____

E-Mail*: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

*) Pflichtfelder

PROJEKT
BANK FÜR
GEMEINWOHL

2. Geschäftsanteile

Ich beteilige mich mit _____ **Geschäftsanteilen à EUR 100,-** an der BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG. (Minimum 2 Anteile, Maximum 1.000 Anteile)

Dies ergibt einen **Gesamtbeitrag** von **EUR** _____. (Minimum 200 EUR, Maximum 100.000 EUR)

Ich verpflichte mich, die nach Satzung und Gesetz geschuldeten Einzahlungen auf die Gesellschaftsanteile zu leisten und die zur Befriedigung der Gläubiger/-innen erforderlichen Nachschüsse bis zu der in der Satzung bestimmten Haftsumme zu zahlen.

☐ **Überweisung** *

Bitte überweisen Sie den Gesamtbeitrag in EURO auf nachfolgendes Konto und geben Sie unbedingt **im Feld Zahlungsreferenz** die **Referenz-Nummer** **BFGF0000XXXX** an, damit wir Ihre Zahlung diesem Antrag zuordnen können:

BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG
Dornbirner Sparkasse Bank AG
IBAN: **AT73 2060 2000 0029 8356**
BIC: **DOSPAT2DXXX**

☐ **Lastschrift** (*Achtung: Nur mit österreichischer Bankverbindung möglich)* *

Bitte füllen Sie das **SEPA-Lastschrift-Mandat** auf **Seite 6** aus.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

3. Satzung

Eine Ausfertigung der Satzung der BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG in der geltenden Fassung wurde mir zur Verfügung gestellt und liegt mir vor.

4. Risikohinweise

Mit Unterfertigung der Beitrittserklärung zur BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG (in der Folge „Genossenschaft" genannt **bestätigen die Unterzeichner/-innen**, dass sie den **Kapitalmarktprospekt vom 30.04.2015**, insbesondere die dort enthaltenen Risikohinweise, **vollständig gelesen und verstanden** haben.

Die Unterzeichner/-innen nehmen überdies zur Kenntnis, dass mit Unterfertigung der Beteiligungserklärung lediglich Geschäftsanteile an der **BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG** erworben werden, die als Gründerin und **Eigentümerin** (Holdinggesellschaft) einer künftig zu gründenden Kapitalgesellschaft (die „Bank") fungieren soll, welche in der Folge die Erteilung einer Bankkonzession gemäß § 4 Bankwesengesetz (BWG) durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) beantragen wird.

Die Unterzeichner/-innen nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass sich in Folge des Erwerbs der Geschäftsanteile an der Genossenschaft das **Risiko des Totalverlusts der geleisteten Einlage, das Risiko der Verpflichtung zur Nachschussleistung in Höhe des Nominalwerts der gezeichneten Geschäftsanteile sowie das Kostenrisiko etwaiger Mitgliedsgebühren** eintreten kann.

Darüber hinaus nehmen die Unterzeichner/-innen das Bestehen der **subsidiären Deckungspflicht** ausgeschiedener Mitglieder zur Kenntnis.

Des Weiteren nehmen die Unterzeichner/-innen zur Kenntnis, dass mit Beschluss des Vorstandes vom 13. April 2015 beschlossen wurde, **bis mindestens 31. Dezember 2017 keine Mitgliedsgebühr** festzulegen und einzuheben.

5. Datenschutzerklärung

Ihre personenbezogenen Daten, die Sie im Rahmen der Beteiligung an die BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG übermitteln, werden unter Beachtung des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) verwendet und verwaltet. Der Vorstand stellt sicher, dass diese Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ihre Daten sind nicht öffentlich einsehbar. Ihre Daten werden in keinem Fall an Dritte verkauft, vermietet oder anderweitig weitergegeben, außer die BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG ist dazu gegenüber auskunftsberechtigten Stellen gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss verpflichtet.

Ihre personenbezogenen Daten werden lediglich genossenschaftsintern zur Mitgliederverwaltung und Geschäftsabwicklung mit Ihnen gespeichert. Im Rahmen der Zugangskontrolle zur Generalversammlung wird jeweils eine Namensliste erstellt. Wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse angegeben haben, nutzt die BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG diese nur zur Übermittlung von Informationen wie die Einladung zur Generalversammlung, Protokoll- oder Newsletter-Versand Und über die angegebene E-Mail werden Sie auch eingeladen sich online an Meinungsbildungsprozessen und Abstimmungen der Generalversammlung zur beteiligen.

Sie können die Berechtigung zur Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse jederzeit via info@mitgruenden.at widerrufen.

6. Widerrufsbelehrung für Verbraucher/-innen

Sie können Ihre Beitrittserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt es, rechtzeitig ein formloses Widerrufschreiben zu senden an:

BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG
Rechte Wienzeile 81, 1050 Wien
info@mitgruenden.at

7. Abschlusserklärung

Hiermit **erkläre ich meine Beteiligung an der BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG** mit Sitz in Gumpoldskirchen. Ich habe alle Punkte dieser Beteiligungserklärung – insbesondere die Risikohinweise (Punkte 3 und 4) – gelesen und verstanden. Ich habe ebenso die Beilage „**Informationen zum Zeichnen von Anteilen für Genossenschafter/-innen**" gelesen und verstanden; die dort enthaltenen Informationen sind integraler Bestandteil dieser Beitrittserklärung.

Die Satzung der Genossenschaft in der geltenden Fassung und die sich aus Satzung und Gesetz ergebenden Rechte und Verpflichtungen erkenne ich an.
Jede Änderung meiner Kontaktdaten werde ich unverzüglich bekannt geben.

☐ Als Identitätsnachweis lege ich eine **Reisepass- oder Personalausweiskopie** (sowie bei juristischen Personen zusätzlich einen gültigen Firmenbuchauszug) bei. *

Ort, Datum	Unterschrift der/des Beitretenden

Die ausgefüllte und unterschriebene Beitrittserklärung (**alle Seiten 1-4**) samt **Identitätsnachweis** (und **Firmenbuchauszug** bei juristischen Personen)* – sowie, falls zutreffend, dem SEPA-Lastschrift-Mandat (S. 5) - können Sie entweder

- eingescannt per E-Mail an **info@mitgruenden.at** oder
- per Post an **Rechte Wienzeile 81, 1050 Wien** schicken.

*) Notwendig nur bei Erstzeichnungen.

PROJEKT
BANK FÜR
GEMEINWOHL

SEPA-LASTSCHRIFT-MANDAT

(Achtung: Lastschriften sind nur mit österreichischer Bankverbindung möglich)

Mandatsreferenz: **BFGF0000XXXMAN**

Zahlungsempfängerin: **BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG, Rechte Wienzeile 81, 1050 Wien**

Creditor ID: **AT68ZZZ00000049055**

Hiermit ermächtige/-n ich/wir die BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG Zahlungen widerruflich von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/-n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber/-in:

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

IBAN (Girokonto): AT____ _____ _____ _____ _____

Zahlungsart: Einmaleinzug

Zahlungstag: Wir ziehen (frühestens) in 14 Tagen nach Zeichnungsdatum der Beitrittserklärung den Gesamtbeitrag von Ihrem Konto ein. Bitte sorgen Sie für ausreichende Kontodeckung, da wir eventuell anfallende Gebühren aufgrund eines fehlgeschlagenen Einzugs an Sie weiterverrechnen müssen.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift/-en des/der Kontozeichnungsberechtigten

Anlage 4
zum Prospekt

Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2014

Frühwirt Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

FRÜHWIRT
beraten unternehmen steuern

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014

BfG

Jahresabschluss

Eigentümer/-innen und
Verwaltungsgenossenschaft eG
Holding und Akademiebetrieb
Mödlingerstraße 3
2352 Gumpoldskirchen

A 3100 St. Pölten | Messestraße 8 | Tel +43 (0) 2742/28523 | Fax +43 (0) 2742/28523 500 | office@fruehwirt.at | www.fruehwirt.at
ATU 44754501 | Firmenbuch St. Pölten | FN 167181f | WT-Code: 801931 | DVR: 4001755

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein **1**

1.1 Aufstellung, Auftrag, Weitergabe und Erstellungsbericht 1

1.2 Rechtliche Verhältnisse 3

1.3 Wirtschaftliche Verhältnisse 4

1.4 Steuerliche Verhältnisse 4

1.5 Aufbewahrungspflicht und Datensicherung 5

2. Erläuterung zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung **6**

2.1 Erläuterungen zu den Aktiv-Posten der Bilanz 6

2.2 Erläuterungen zu den Passiv-Posten der Bilanz 6

2.3 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 7

3. Bericht gem. § 22 Abs. 2 GenG **8**

4. Anlagen **9**

Bilanz zum 31. Dezember 2014 10

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 12

Vollständigkeitserklärung

1. Allgemein

1.1 Aufstellung, Auftrag, Weitergabe und Erstellungsbericht

1.1.1 Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses

Gem. § 22 GenG hat der Vorstand einer Genossenschaft in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres einen Abschluss zu erstellen.

Diese unternehmensrechtlichen Verpflichtungen treffen den Vorstand als gesetzliche Vertreter der BfG Eigentümer/-innen und Verwaltungsgenossenschaft eG (im weiteren Auftraggeberin), die zwecks deren Erfüllung uns, die Frühwirt Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH. (im weiteren Auftragnehmerin) mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt hat.

Die Auftraggeberin ist für die rechtzeitige Aufstellung des Jahresabschlusses und dessen Vollständigkeit und Richtigkeit verantwortlich. Das Aufstellen des Jahresabschlusses stellt einen Akt der Geschäftsführung dar. Die zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichteten Personen haben auch über die ordnungsmäßige Ausübung von Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten sowie Ermessensentscheidungen zu entscheiden und den Jahresabschluss zu unterzeichnen.

1.1.2 Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Frühwirt Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH wurde beauftragt, den Jahresabschluss für die Firma BfG Eigentümer/-innen und Verw. Genossenschaft zum 31. Dezember 2014 bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erstellen. Steuererklärungen wurden mangels steuerlich relevanter Tätigkeit in 2014 nicht abgefasst.

Wir werden in Bezug auf den Abschluss keine Prüfungshandlungen bzw Bestätigungsleistungen durchführen, die bei einer Abschlussprüfung oder prüferischen Durchsicht bzw bei sonstigen Prüfungen oder vereinbarten Untersuchungshandlungen vorzunehmen wären. Demzufolge geben wir keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss. Es erfolgt von uns keine Prüfung der überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünfte. Die Aufdeckung von Fehlern, rechtswidrigem Verhalten oder anderen Unregelmäßigkeiten ist nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrags.

Die Erstellung des Abschlusses durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. umfasst sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung, des Inventars und/oder sonstiger für die Erstellung des Abschlusses relevanter Informationen den Abschluss zu entwickeln.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Aufstellung des Inventars, die Einrichtung eines internen Kontrollsystems und das Führen von angemessenen Aufzeichnungen der Buchhaltung liegen in der Verantwortlichkeit der Auftraggeberin. Diese ist sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die unterschriebene Vollständigkeitserklärung, die von uns zu den Akten genommen werden.

1.1.3 Erstellungsbericht

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 "Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen" durchgeführt.

Die angegebenen Beträge beziehen sich auf die Währung Euro. Gegebenenfalls erfolgt die Angabe in tausend Euro.

1.1.4 Allgemeine Auftragsbedingungen AAB

Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der Fassung vom 21.02.2011. Diese sind auf unserer Website http://www.fruehwirt.at oder unter http://www.kwt.or.at/de/PortalData/2/Resources/downloads/downloadcenter/AAB_2011_de.pdf abrufbar.

1.1.5 Weitergabe an Dritte

Dieser Erstellungsbericht richtet sich an die gesetzlichen Vertreter der Auftraggeberin und wurde lediglich im Interesse der Auftraggeberin erstellt. Er richtet sich insbesondere nicht an bestimmte Dritte und wurde nicht im Interesse eines bestimmten Dritten erstellt.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen. Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Werden wir mit der Weitergabe des Erstellungsberichts an Dritte beauftragt, so gelten ebenfalls die haftungsbeschränkenden Bestimmungen.

1.2 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	BfG Eigentümer/-innen und Verwaltungsgenossenschaft eG
Rechtsform:	Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft
Sitz:	Gumpoldskirchen
Firmenbuch:	Wiener Neustadt
Firmenbuchnummer:	420093i
Gegenstand des Unternehmens:	Holding und Akademiebetrieb
Geschäftsjahr:	1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014
Gründungsdatum:	18.12.2014 (Eintragung im Firmenbuch)
Genossenschaftskapital:	Euro 7.400,00 (Stand 31.12.2014)
Aufsichtsrat:	Es ist ein Aufsichtsrat eingerichtet.
Revisionsverband:	Die Genossenschaft ist von der Verbandspflicht befreit.
Genossenschaftsvertrag:	Genossenschaftsvertrag vom 30.04.2014 Neufassung des Genossenschaftsvertrages in der Versammlung am 01.08.2014 Gründungsversammlungen am 30.04.2014, 02.06.2014 und 01.08.2014

1.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Bilanzsumme zum Abschlussstichtag	7.327,23
Umsatzerlöse	0,00
durchschnittliche Arbeitnehmeranzahl	0

Bekanntgabe der Größenmerkmale zur Einordnung in die Größenklassen nach § 221 Abs. 1 bis 3 UGB

Firmenbuchnummer	Firmenbuchgericht	Beginn und Ende des Geschäftjahres	
420093i	Wiener Neustadt	01.01.2014	31.12.2014

BGBl. I 2008/70	klein	mittelgroß	groß
Einordnung im Geschäftsjahr	x		

Bilanzsumme zum Abschlussstichtag

	≤ 4,84 Mio	≤19,25 Mio	>19,25 Mio
Geschäftsjahr	x		
unmittelbar vorangegangenes Geschäftsjahr	-		
zweites vorangegangenes Geschäftsjahr	-		

Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag

	≤ 9,68 Mio	≤ 38,5 Mio	> 38,5 Mio
Geschäftsjahr	x		
unmittelbar vorangegangenes Geschäftsjahr	-		
zweites vorangegangenes Geschäftsjahr	-		

durchschnittliche Arbeitnehmerzahl im Geschäftsjahr

	bis 50	50 bis 250	über 250
Geschäftsjahr	x		
unmittelbar vorangegangenes Geschäftsjahr	-		
zweites vorangegangenes Geschäftsjahr	-		

1.4 Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Wien 1/23

Steuernummer: 246/5715

UID-Nummer: ATU69345602

Da im Jahr 2014 noch keine aktive Tätigkeit entfaltet worden ist, sind keine Steuererklärungen zu erstellen.

1.5 Aufbewahrungspflicht und Datensicherung

Zusammen mit einem Exemplar des Jahresabschlusses in Papierform übergeben wir ihnen die Unternehmensdaten auch in elektronischer Form auf einem USB-Stick. Darauf befinden sich insbesondere Daten für Sie: Auswertungen zur Unternehmensentwicklung und übersichtliche Darstellungen zur Finanz-, Vermögens- und Ertragslage. Wie gewohnt finden Sie auch den Jahresabschlussbericht sowie die entsprechenden Steuerklärungen und sonstige Auswertungen zum Nachdrucken sowie für die schnelle Übermittlung an Dritte.

Zudem befinden sich auf dem Datenträger Auswertungen, die im Zuge einer eventuellen Betriebsprüfung durch das Finanzamt zur Verfügung gestellt werden müssen. Bitte beachten Sie, dass Sie die mindestens siebenjährige Aufbewahrungspflicht des § 132 BAO nicht nur im Hinblick auf Ihre Originalbelege sondern auch im Hinblick auf die auf diesem Datenträger gespeicherten Dateien trifft. Wir können für die langfristige Lesbarkeit der Daten leider aus technischen Gründen keine Gewährleistung übernehmen und empfehlen regelmäßige Sicherungskopien zu erstellen. Besteht kein Vollmachts- und Auftragsverhältnis mit unserer Gesellschaft ist die nochmalige Auslese Ihrer Daten nur kostenpflichtig möglich.

2. Erläuterung zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

2.1 Erläuterungen zu den Aktiv-Posten der Bilanz

A. Umlaufvermögen

I. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten

	2014	2013
Dornbirner SPK AT73 2060 2000 0029 8356	7.327,23	0,00
	7.327,23	0,00

Summe Aktiva **7.327,23**
Vorjahr: 0,00

2.2 Erläuterungen zu den Passiv-Posten der Bilanz

A. Genossenschaftskapital

I. Nennkapital (Grundkapital)

	2014	2013
Genossenschaftskapital	7.400,00	0,00
	7.400,00	0,00

II. Bilanzverlust

	2014	2013
Jahresfehlbetrag	-72,77	0,00
	-72,77	0,00

Summe Genossenschaftskapital **7.327,23**
Vorjahr: 0,00

Summe Passiva **7.327,23**
Vorjahr: 0,00

2.3 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. sonstige betriebliche Aufwendungen

a) übrige

	2014	2013
Spesen des Geldverkehrs	74,46	0,00
	74,46	0,00

2. Zwischensumme aus Z 1 bis 1 **-74,46**

Vorjahr: 0,00

3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2014	2013
Zinserträge aus Guthaben Kreditinstitut	2,26	0,00
	2,26	0,00

4. Zwischensumme aus Z 3 bis 3 **2,26**

Vorjahr: 0,00

5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit **-72,20**

Vorjahr: 0,00

6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	2014	2013
Kapitalertragsteuer	0,57	0,00
	0,57	0,00

7. Jahresfehlbetrag

	2014	2013
Jahresfehlbetrag	72,77	0,00
	72,77	0,00

3. Bericht gem. § 22 Abs. 2 GenG

Der Vorstand einer Genossenschaft hat gem. § 22 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz einen Bericht zu erstellen, der Angaben über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens, über die Entwicklung des Mitgliederstandes, der Geschäftsanteile und der darauf entfallenden Haftsummen und geleisteten Beträge enthält. Im Bericht ist auch auf die Erfüllung des Genossenschaftszwecks einzugehen.

3.1 Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens

Die BfG Eigentümer/-innen- und Verwaltungsgenossenschaft eG wurde am 18.12.2014 unter der Nummer FN 420093 i im Firmenbuch beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragen. Als Geschäftszweige werden Holding und Akademiebetrieb genannt.
Im Jahr 2014 wurde keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt.

3.2 Entwicklung des Mitgliederstandes

Der Mitgliederstand umfasst die Gründungsmitglieder.

3.3 Entwicklung der Geschäftsanteile und der darauf entfallenden Haftsummen und geleisteten Beträge

Von den Gründungsmitgliedern wurden Genossenschaftsanteile in Höhe von € 7.400 gezeichnet. Gem. Genossenschaftsvertrag vom 30.04.2014, neugefasst in der Versammlung am 01.08.2014 beträgt ein Geschäftsanteil € 100 und haftet jeder Genossenschafter mit seinem Geschäftsanteil und dem 1-fachen seines Geschäftsanteiles. Neu eintretende Mitglieder haben mindestens zwei Geschäftsanteile zu zeichnen und sind berechtigt höchstens 1.000 Geschäftsanteile zu zeichnen.

3.4 Erfüllung des Genossenschaftszwecks

Dem Genossenschaftszweck konnte in 2014 durch Gründung der Genossenschaft und nachfolgender Bestellung eines Vorstandes und Aufsichtsrates Rechnung getragen werden.

Gumpoldskirchen, am 16.04.2015

BfG Eigentümer/-innen- und
Verwaltungsgenossenschaft eG
Rechte Wienzeile 81, 1050 Wien
FB-Nr.: FN 420093i

BfG
Eigentümer/-innen und
Verwaltungsgenossenschaft eG

4. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2014

AKTIVA

	Euro	%
A. Umlaufvermögen		
I. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	**7.327,23**	100,00
	7.327,23	100,00

BILANZ zum 31. Dezember 2014

PASSIVA

	Euro	%
A. Genossenschaftskapital		
I. Nennkapital (Grundkapital)	**7.400,00**	100,99
II. Bilanzverlust	**72,77-**	0,99
Summe Genossenschaftskapital	**7.327,23**	100,00
	7.327,23	100,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

	Euro	%
1. sonstige betriebliche Aufwendungen übrige	74,46	0,00
2. Zwischensumme aus Z 1 bis 1	**74,46-**	0,00
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2,26	0,00
4. Zwischensumme aus Z 3 bis 3	2,26	0,00
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**72,20-**	0,00
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	**0,57**	0,00
7. Jahresfehlbetrag	**72,77**	0,00